



FMA- PRAXIS 2025

Informationen der FMA zu ihrer Aufsichtstätigkeit
mit Entscheidungen und Beschlüssen

4 VORWORT

8 BANKEN

- 9 Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit; Aufforderung zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands
- 11 Warnmeldung; Antrag auf Erlass vorsorglicher Massnahmen
- 14 Zugang zu einem Basiskonto nach Zahlungskontengesetz
- 15 Solide und umsichtige Führung eines E-Geld-Instituts; kollektive Eignung des Verwaltungsrats
- 16 Aktualisierung des Organisationsreglements nach Zahlungsdienstegesetz
- 17 Risikomanagement im Bereich des Zahlungsverkehrs

20 ASSET MANAGEMENT UND MÄRKTE

- 21 Verletzung von Wohlverhaltensregeln; Auslagerung der Portfolioverwaltung
- 22 Verantwortlichkeit bei der Heranziehung von vertraglich gebundenen Vermittlern nach VVG
- 25 Angemessene inländische Betriebsstätte einer Vermögensverwaltungsgesellschaft

28 VERSICHERUNGEN UND VORSORGEINRICHTUNGEN

- 29 Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen; Entzug der Bewilligung
- 30 Entscheidung der FMA-BK
- 31 Urteil des VGH
- 35 Inländische Hauptverwaltung und Meldepflicht nach VersVertG
- 36 Entzug der Bewilligung; Übertragung des Versicherungsbestandes; Einsetzung eines Sonderbeauftragten

42 GELDWÄSCHEREIPRÄVENTION UND ANDERE FINANZINTERMEDIÄRE

- 43 Erteilung von Auskünften; Beachtung Internationaler Sanktionen
- 47 Entzug der Treuhänderbewilligung; Einhaltung ausländischer Sanktionen
- 55 Entscheidung der FMA-BK
- 57 Auskunftserteilung und Übermittlung von Dokumenten; keine gesonderte Anfechtbarkeit
- 58 Entscheidung der FMA-BK
- 59 Urteil des VGH
- 60 Urteil des StGH
- 61 Einleitung eines Verfahrens; keine anfechtbare Zuständigkeitsentscheidung
- 62 Entscheidung der FMA-BK
- 63 Urteil des VGH

66 ANHANG

- 67 Stichwortverzeichnis
- 69 Abkürzungsverzeichnis

VORWORT

Vaduz, Juli 2026

Die vorliegende FMA-Praxis gibt in anonymisierter Form Auskunft über Entscheidungen und Verfügungen der FMA sowie über Beschlüsse, Entscheidungen und Gutachten der FMA-Beschwerdekommision (FMA-BK) und weiterer Beschwerdeinstanzen, welche die Aufsichtsperiode 2025 betreffen. Mit der Beschreibung ausgewählter Verfahren legt die FMA dar, wie sie Aufsichtsrecht anwendet und auslegt. Sie schafft damit Transparenz und Berechenbarkeit für Finanzintermediäre und legt ihre Erwartungshaltung dar. In der Aufsichtsperiode 2025 sind für die FMA mehrere Entscheide von besonderer Relevanz für die weitere Aufsichtspraxis gefällt worden.

In einem Fall hat die FMA einer Bank aufgetragen, in zweifacher Hinsicht den rechtmässigen Zustand im Sinne des Art. 63 BankG wiederherzustellen. Zum einen wurde die Bank verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ein Verwaltungsratsmitglied auf individueller Basis die Anforderungen an die Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit erfüllt. Zu diesem Zweck gab die FMA konkret vor, welche Fortbildungen und Prüfungen das Verwaltungsratsmitglied in den Jahren 2025 und 2026 erfolgreich zu absolvieren habe. Sodann hatte die Bank sicherzustellen, dass der Verwaltungsrat als Organ zumindest zu einem Drittel aus unabhängigen Mitgliedern besteht und somit kollektiv die Anforderungen an die Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit erfüllt. Dieser Entscheid ist für die FMA von besonderer Bedeutung, da die FMA hier erstmals gegenüber einer Bank die fehlende individuelle Gewähr eines Verwaltungsratsmitglieds in fachlicher Hinsicht, aber auch die fehlende kollektive Eignung des Verwaltungsrats als Kollektivorgan festgestellt und zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands aufgefordert hat.

In einem weiteren Fall ging es um die Frage, ob eine Vermögensverwaltungsgesellschaft über eine angemessene inländische Betriebsstätte sowie eine funktionierende Verwaltung vor Ort verfügte. Die FMA musste in einem aufwändigen Verfahren, mit mehreren Vor-Ort-Kontrollen an einer früheren Adresse der Gesellschaft, feststellen, dass diese über keine rechtsgenügende inländische Betriebsstätte verfügte und sich die Geschäftsleitung nicht mit dem entsprechenden Arbeitspensum tatsächlich am Ort der Hauptverwaltung der Gesellschaft betätigte. Die Ausstattung der behaupteten Büros, einschliesslich von Computern und Aktenaufbewahrung, war völlig ungenügend. Für die FMA war sodann erheblich, dass die Gesellschaft ein «shared office» angemietet hatte. Dieses entsprach aber keinesfalls den Anforderungen des VVG, wonach eine Vermögensverwaltungsgesellschaft über eine angemessene inländische Betriebsstätte verfügen muss. Das VVG verlangt, dass Vermögensverwaltungsgesellschaften über von dritten Personen räumlich abgetrennte, absperrbare Büroräumlichkeiten mit ausreichend Arbeitsplätzen für sämtliche Mitarbeiter verfügen. Externe Personen dürfen keinen Einblick in Geschäftsunterlagen sowie Kundendossiers haben. Der rechtmässige Zustand wurde zwischenzeitlich wiederhergestellt und das Verwaltungs- sowie auch das Verwaltungsstrafverfahren konnten abgeschlossen werden.

In einem weiteren Fall musste die FMA feststellen, dass sich bei einer Versicherungsgesellschaft so schwere Missstände ergeben hatten, dass diese bei Fortsetzung des Geschäftsbetriebs der Gesellschaft die Interessen der Versicherten gefährden würden. Mit Verfügung entzog die FMA der Gesellschaft die

Bewilligung für die gesamte Tätigkeit. Der Gesellschaft wurde aufgetragen, sämtliche abgeschlossenen Versicherungsverträge unverzüglich abzuwickeln oder auf ein anderes, geeignetes Versicherungsunternehmen zu übertragen. Gegen die Verfügung der FMA erhob die Gesellschaft Beschwerde bei der FMA-BK. Diese gab der Beschwerde keine Folge. Gegen die Entscheidung der FMA-BK erhob die Gesellschaft wiederum Beschwerde beim VGH. Dieser wies die Beschwerde ab und bestätigt die angefochtene Entscheidung.

Im Jahr 2025 schloss die FMA 75 Enforcement-Verfahren rechtskräftig ab. Von den 75 abgeschlossenen Verfahren entfallen 30 auf Verwaltungs-

verfahren, 42 auf Verwaltungsstrafverfahren und drei auf kombinierte Verfahren. 37 Verfahren waren per 1. Januar 2026 anhängig. Von den 75 abgeschlossenen Verfahren endeten 17 mit einer Verfahrenseinstellung (zum Teil nach erfolgter rechtskräftiger Vorschreibung von Massnahmen), in 34 Fällen wurden Massnahmen mittels einfachem Schreiben vorgeschrieben, sieben enden mit einer Schlussverfügung, sieben mit Unterwerfung und zehn mit Verwaltungsbot bzw. Verwaltungsstrafbot. Im Berichtszeitraum wurden in 17 unterschiedlichen Verfahren Bussen in der Höhe von insgesamt CHF 249 000 rechtskräftig.



Dr. Christian Batliner
Präsident des Aufsichtsrats



Mario Gassner
Vorsitzender der Geschäftsleitung

BANKEN

GEWÄHR FÜR EINWANDFREIE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT; AUFFORDERUNG ZUR WIEDERHERSTELLUNG DES RECHTMÄSSIGEN ZUSTANDS

¹ In einem Fall hat die FMA der Bank X AG aufgetragen, in zweifacher Hinsicht den rechtmässigen Zustand i. S. d. Art. 63 BankG wiederherzustellen. Zum einen wurde die Bank X AG verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Verwaltungsratsmitglied Y «auf individueller Basis die Anforderungen an die Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit nach Art. 63 Abs. 1 Bst. b BankG erfüllt». Zu diesem Zweck gab die FMA der Bank X AG konkret vor, welche Fortbildungen samt aufgetragenen Prüfungen Y in den Jahren 2025 und 2026 erfolgreich zu absolvieren habe. Sodann hatte die Bank X AG sicherzustellen, dass der Verwaltungsrat als Organ zumindest zu einem Drittel aus unabhängigen Mitgliedern besteht und somit kollektiv die Anforderungen an die Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit erfüllt.

² Die FMA hatte im Jahr 2023 der Bestellung von Y als Mitglied des Verwaltungsrates der Bank X AG unter der Auflage zugestimmt, dass dieser eine Weiterbildung in den Bereichen Risikomanagement und Compliance im Zusammenhang mit den relevanten europäischen Vorschriften bezüglich Bankenregulierung absolviere. Die dafür verlangten und schliesslich eingereichten Nachweise vermochten den Anforderungen der FMA nicht zu genügen. Auch in einem persönlichen Gespräch mit Y zeigte sich, dass dieser nicht über ausreichende fachliche Kenntnisse verfügte, zumal er innerhalb des Verwaltungsrates für die Themen Legal Risk und Compliance zuständig sein sollte.

³ Hinsichtlich der Zusammensetzung des Verwaltungsrates der Bank X AG gelangte die FMA zum Ergebnis, dass dieser aus zwei unabhängigen und fünf abhängigen Mitgliedern bestand.

⁴ Bezüglich der rechtlichen Grundlagen zur Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit führt die FMA aus:

«Eine Bewilligungsvoraussetzung gemäss Art. 21 Abs. 1 BankG ist, dass Banken entsprechend ihrem Geschäftskreis organisiert sein müssen. Sie benötigen nach dessen Bst. a einen aus mindestens drei Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrat für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle. Die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung haben jederzeit die Anforderungen nach Art. 63 BankG zu erfüllen (Art. 21 Abs. 3 BankG).

⁵ *Gemäss Art. 63 Abs. 1 Bst. b BankG haben Banken sicherzustellen, dass die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung sowie der Leiter der internen Revision in fachlicher und persönlicher Hinsicht jederzeit Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten, indem sie ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben besitzen. Art. 63 BankG setzt Art. 91 CRD um und legt die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen fest, die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung, Inhaber von Schlüsselfunktionen (individuelle Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit) sowie der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung als Organ (kollektive Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit) erfüllen müssen.*

⁶ *Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung sowie Inhaber von Schlüsselfunktionen haben sich regelmässig in angemessenem Umfang weiterzubilden (Art. 8 Abs. 1 BankV). Bei der Beurteilung der fachlichen Eignung berücksichtigt die FMA unter anderem den sachlichen und geografischen Geschäftskreis und die Organisation der Bank (Art. 8 Abs. 2 BankV).»*

⁷ Zum ausreichenden Mass an Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrung von Personen, die eine Bank verantwortlich leiten, hält die FMA in Beachtung der Vorgaben der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) fest:

«Die Bewertung des angemessenen Masses an Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrung sollte nach Ansicht der EBA Folgendes berücksichtigen:

- die Rolle und Aufgaben der Position und die erforderlichen Fähigkeiten;
- die Kenntnisse und Fähigkeiten, die über allgemeine und berufliche Ausbildung sowie die Praxis erworben werden;
- die praktische und berufliche Erfahrung, die in früheren Positionen gesammelt wurde; und
- die Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch das professionelle Verhalten des Mitglieds des Leitungsorgans erworben und nachgewiesen werden (EBA/GL/2021/06, Ziff. 59).

Die EBA berücksichtigt bei der Bewertung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrung eines Mitglieds des Leitungsorgans die theoretische und praktische Erfahrung im Zusammenhang mit Folgendem: a. Bankwesen und Finanzmärkte; b. rechtliche Anforderungen und Regulierungsrahmen; c. strategische Planung, das Verständnis der Geschäftsstrategie oder des Geschäftsplans eines Instituts und deren Erfüllung; d. Risikomanagement (Ermittlung, Bewertung, Überwachung, Beherrschung und Minderung der Hauptrisikofaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance); e. Buchhaltung und Rechnungsprüfung; f. die Bewertung der Wirksamkeit der Regelungen eines Instituts, Sicherstellung effektiver Unternehmensführung, Aufsicht und Kontrollen; g. die Auslegung der Finanzinformationen eines Instituts, die Ermittlung von wichtigen Sachverhalten auf der Grundlage dieser Informationen und entsprechende Kontrollen und Massnahmen (EBA/GL/2021/06, Ziff. 63).»

⁸ Rechtsvergleichend stützt die FMA ihre Erwägungen sodann auf die Praxis der Europäischen Zentralbank und die österreichische Rechtslage ab.

⁹ In Bezug auf die individuelle Eignung des Verwaltungsratsmitglieds Y hält die FMA fest, «dass er sowohl selbst (individuell) als auch im Zusammenspiel mit anderen Mitgliedern (kollektiv) über ausreichende Kenntnisse u.a. in den Bereichen Bankaufsichtsrecht, Risikomanagement, Geldwäschebekämpfung, Corporate Governance und Rechnungslegung verfügen muss.»

Nach Würdigung aller Umstände ergibt sich für die FMA, dass Y die für die fachliche Eignung geforderten Voraussetzungen nicht erfüllt. Es wird ihm deshalb aufgetragen, die in der Verfügung explizit genannten Fortbildungen erfolgreich zu absolvieren.

¹⁰ Zur kollektiven Eignung des Verwaltungsrates i.S.d. Art. 63 Abs. 10 BankG führt die FMA alsdann aus:

«Art. 63 Abs. 10 BankG normiert, dass bei der Auswahl der Mitglieder des Verwaltungsrats auf die jederzeitige Erreichung einer angemessenen Anzahl an unabhängigen Mitgliedern zu achten ist. Jede Bank muss zumindest über ein unabhängiges Mitglied im Verwaltungsrat verfügen. Auch haben Banken sicherzustellen, dass die Mitglieder des Verwaltungsrats kollektiv über die notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen, um die Tätigkeiten der Bank samt ihren [Risiken] zu verstehen und zu überwachen (Art. 63 Abs. 7 BankG).

«Unabhängig zu sein» bedeutet, dass ein Mitglied des Leitungsorgans in seiner Aufsichtsfunktion keine aktuellen oder früheren Beziehungen oder Verbindungen jedweder Art zum relevanten Institut oder seiner Geschäftsleitung in jüngster Vergangenheit hat oder hatte, die das objektive und ausgewogene Urteil des Mitglieds beeinflussen könnten und die Fähigkeit des Mitglieds, Entscheidungen unabhängig zu treffen, beeinträchtigen könnten. Die Tatsache, dass ein Mitglied als «unabhängig» betrachtet wird,

bedeutet nicht, dass das Mitglied des Leitungsorgans automatisch als «unvoreingenommen» betrachtet werden sollte, da dem Mitglied die erforderlichen Verhaltensfähigkeiten fehlen könnten (EBA/GL/2021/06, Ziff. 80).»

¹¹ Im Hinblick auf die Beurteilung der Unabhängigkeit der Mitglieder des Verwaltungsrates der Bank X AG orientiert sich die FMA an den ausführlichen Leitlinien der EBA. Was den Verwaltungsrat der Bank X AG betrifft, besteht dieser aus sieben Mitgliedern, wovon nach Ansicht der FMA nur deren zwei als «unabhängig» i.S.d. Art. 63 Abs. 10 BankG angesehen werden können. Gestützt auf die gesetzlichen Vorgaben verlangt die FMA im vorliegenden Fall, dass dieser zumindest aus einem Drittel unabhängiger Mitglieder bestehe.

Abschliessend führt die FMA aus:

¹² *«Die Reputation und langfristige Stabilität der [Bank X AG] sind zentrale Anliegen der FMA. Die FMA handelt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zur Sicherstellung von soliden und umsichtigen Geschäftsführungsregeln (Art. 65 Abs. 1 BankG). Die Aufsicht hat auch präventiv zu wirken, bevor konkrete Schäden oder Fehlentwicklungen eintreten. Die von der [Bank X AG] in ihrer Stellungnahme [...] betonte Stabilität des Verwaltungsrates darf nicht auf Kosten der erforderlichen Unabhängigkeit und Überwachungsfunktion gehen. Eine allfällige Umstrukturierung des Verwaltungsrates dient nicht der Destabilisierung, sondern der Stärkung der Governance, der Vermeidung von Interessenkonflikten und damit auch dem Vertrauen in die Integrität der Bank.*

Gerade deshalb ist es erforderlich, dass der Verwaltungsrat in seiner Zusammensetzung nicht nur über Diversität und Erfahrung, sondern auch über eine zahlenmässige Unabhängigkeit von dominanten

Einflussfaktoren verfügt, was nur durch ein ausreichend hohes Gegengewicht zu abhängigen Mitgliedern entstehen kann. Nur ein Verwaltungsrat mit einer ausreichenden Anzahl an unabhängigen Mitgliedern kann seiner Überwachungs- und Kontrollfunktion wirksam nachkommen, was ein zentraler Grundsatz der europäischen und nationalen Aufsichtsstruktur darstellt.»

Anmerkung der FMA

¹³ Dieser Entscheid ist für die FMA von besonderer Bedeutung, da die FMA hier erstmals gegenüber einer Bank die fehlende individuelle Gewähr eines Verwaltungsratsmitglieds in fachlicher Hinsicht, aber auch die fehlende kollektive Eignung des Verwaltungsrats als Kollektivorgan (Nichterfüllung der Gewährserfordernisse gemäss Art. 63 BankG) festgestellt und zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands aufgefordert hat.

WARNMELDUNG; ANTRAG AUF ERLASS VORSORGLICHER MASSNAHMEN

¹⁴ Die X AG ist eine im Handelsregister des Fürstentums Liechtenstein eingetragene Aktiengesellschaft. Zweck der X AG ist u.a. der Handel und Vertrieb von Edelmetallen und der Handel mit Waren aller Art.

¹⁵ Vor dem Hintergrund, dass es sich bei der X AG um einen sogenannten Melder gemäss Art. 3 Abs. 3 SPG handelt, führte die FMA bei der X AG eine eigenständige Vor-Ort-Kontrolle durch. In deren Folge wurde von einem Hauptaktionär der X AG im Rahmen eines öffentlich zugänglichen Livestreams die Aussage getätigt, dass die FMA die X AG geprüft habe und diese «wie eine Bank» sowie als «Depot» eingestuft worden sei. Kurze Zeit danach publizierte die FMA auf ihrer Website eine Warnmeldung.

¹⁶ Daraufhin stellte die X AG bei der FMA den Antrag auf Überprüfung der Rechtmässigkeit der veröffentlichten Warnmeldung sowie Antrag auf Erlass vorsorglicher Massnahmen. Die FMA leitete ein erstinstanzliches Verfahren ein und wies mit Verwaltungsbotspruch die beiden Anträge als unzulässig zurück.

¹⁷ Die X AG hatte Unrechtmässigkeit und Unverhältnismässigkeit der Warnmeldung geltend gemacht. Überdies beantragte sie, die FMA möge bis zur rechtskräftigen Erledigung des gegenständlichen Verfahrens die Warnmeldung in analoger Anwendung von Art. 52 Abs. 2 bzw. Art. 53 Abs. 1 StGHG von ihrer Internetseite löschen.

¹⁸ Wie ausgeführt, wies die FMA die Anträge zurück. Zur Veröffentlichung von Warnmeldungen führte sie aus:

«Die FMA ist gemäss Art. 21b Abs. 1 FMAG zur Erreichung der Ziele in Art. 4 FMAG ausdrücklich befugt, die Öffentlichkeit durch Warnmeldungen zu informieren, wenn eine Information der Öffentlichkeit erforderlich und im Hinblick auf mögliche Nachteile des Betroffenen verhältnismässig ist. Die FMA kann in der Warnmeldung u.a. den Namen der juristischen Person, die Geschäftsadresse, die Handelsregisternummer, die Internetadresse, Telefonnummer sowie weitere sachdienliche Informationen und Daten angeben, sofern dies im konkreten Einzelfall, insbesondere zum Schutz der Kunden oder der Beaufsichtigten, zur Berichtigung falscher oder irreführender Informationen oder zur Wahrung des Ansehens des Finanzplatzes Liechtenstein, erforderlich ist (Art. 21b Abs. 2 FMAG). Aus Sicht der FMA ist eine Warnmeldung insbesondere dann erforderlich, wenn Anhaltspunkte bestehen, dass eine natürliche oder juristische Person Tätigkeiten bewirbt oder den Anschein erweckt, Tätigkeiten auszuüben, die einer spezialgesetzlichen Bewilligung unterliegen, ohne über eine solche zu verfügen.

¹⁹ Auch das BankG bezweckt gemäss Art. 1 Abs. 2 den Schutz der Gläubiger und Anleger von Banken sowie die Sicherung der Funktionsfähigkeit und des Vertrauens in das liechtensteinische Geld- und Kreditwesen sowie die Sicherung der Stabilität des Finanzsystems.

Art. 21b FMAG dient der Gewährleistung der Stabilität des Finanzmarktes Liechtenstein, dem Schutz der Kunden, der Vermeidung von Missbräuchen sowie der Umsetzung und Einhaltung anerkannter internationaler Standards (Art. 4 FMAG). Massgeblich ist nach Ansicht der FMA nicht, ob bereits ein nachgewiesener Gesetzesverstoss vorliegt, sondern ob eine objektive Gefahr gegeben ist, welche den Zielen in Art. 4 FMAG zuwiderläuft.

²⁰ Nach Art. 21b Abs. 3 FMAG kann der von einer Warnmeldung nach Abs. 1 Betroffene eine Überprüfung der Rechtmässigkeit bei der FMA beantragen; sie hat darüber mit Verfügung zu entscheiden. Stellt die FMA fest, dass die Veröffentlichung rechtswidrig war, hat sie die Veröffentlichung richtig zu stellen oder auf Antrag der betroffenen Person von der Internetseite zu entfernen.»

²¹ Zur abgelehnten Löschung als vorsorgliche Massnahme i.S.d. einstweiligen Rechtsschutzes hielt die FMA fest:

«Aus der klaren gesetzgeberischen Intention ergibt sich, dass die Rechtsschutzmöglichkeiten gegen Warnmeldungen in Art. 21b Abs. 3 FMAG abschliessend geregelt sind. Ein darüberhinausgehender, insbesondere einstweiliger Rechtsschutz ist nicht vorgesehen.

Provisorialmassnahmen – der Sache nach handelt es sich um Anträge auf Erlass vorsorglicher Massnahmen analog zu Art 53 StGHG –, sieht das LVG ohnedies nicht vor (FMA-BK 2020/12).

²² Sowohl Art. 52 Abs. 2 StGHG als auch Art. 53 Abs. 1 StGHG sind daher nicht anwendbar. Die FMA ist im gegenständlichen Hauptverfahren zur Überprüfung der Rechtmässigkeit der von der FMA [...] veröffentlichten Warnmeldung nicht Beschwerdeinstanz. Da es sich bei Warnmeldungen um schlicht-hoheitliches Handeln handelt, kann zur Erlangung von Rechtsschutz eine Entscheidung über die Rechtmässigkeit bei der FMA beantragt werden, die sodann rechtsmittelfähig ist (Seggermann in Gschwandtner/Mitterecker, AIFMG § 56 Rz 80 (Stand 15. Januar 2024, rdb.at)).

Mit Einreichung des Antrags auf Überprüfung der Rechtmässigkeit der Warnmeldung wurde ein erstinstanzliches Verfahren eingeleitet. Die FMA ist daher erste Instanz im Verfahren zur Überprüfung der Rechtmässigkeit der von der FMA [...] publizierten Warnmeldung (Art. 2 LVG). Art. 52 Abs. 2 StGHG sowie Art. 53 Abs. 1 StGHG sind daher gegenständlich, auch mangels Eigenschaft der FMA als Beschwerdeinstanz, nicht analog anwendbar.»

²³ Zeitgleich mit ihren Anträgen bei der FMA reichte die X AG bei der FMA-BK einen Einstellungsantrag (Antrag auf Erlass vorsorglicher Massnahmen) ein. Darin ersuchte sie die FMA-BK, die FMA zu verpflichten, die die X AG betreffende Warnmeldung von ihrer Internetseite zu löschen und eine erneute Veröffentlichung bis zur rechtskräftigen Erledigung des Verfahrens zur Überprüfung der Rechtmässigkeit dieser Warnmeldung zu unterlassen. Neben den auch gegenüber der FMA geltend gemachten Vorbringen stützte sich die X AG nunmehr zusätzlich auf Art. 107 LVG ab.

²⁴ Die FMA-BK weist den Antrag als unzulässig zurück. Mit Hinweisen auf die revidierte Gesetzgebung erklärt die FMA-BK die Rechtsschutzmöglichkeiten gegen Warnmeldungen in Form von Art. 21b Abs. 3 FMAG

als abschliessend; daneben sei kein einstweiliger Rechtsschutz vorgesehen. Daraus folgt nach Auffassung der FMA-BK:

«Art. 107 LVG ist somit zufolge der erwähnten abschliessenden (zudem: jüngeren und spezielleren) Regelung nicht einschlägig, wäre aber auch nicht anwendbar, weil die Beschwerdekommision nur Rechtsmittelinstanz (Art 35 Abs 1 FMAG), nicht jedoch Aufsichtsbehörde der FMA ist und zudem weder eine formell fertige Verwaltungserledigung an die Parteien «hinauszugeben» ist (es liegt keine Verwaltungserledigung vor bzw. es ist die Warnmeldung bereits «hinausgegeben» worden) noch den Parteien (der Antragstellerin) eine Erledigung bereits zugestellt wurde bzw. die Warnmeldung ohnedies bereits «vollzogen» wird.»

²⁵ Gegen die Entscheidung der FMA-BK erhob die X AG Beschwerde beim VGH. Dieser weist die Beschwerde ab und bestätigt die angefochtene Entscheidung. Der VGH führt aus, Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens sei einzig die Rechtsfrage, ob die FMA-BK den direkt an sie gerichteten Antrag der Beschwerdeführerin zu Recht zurückgewiesen hat oder ob die FMA-BK in eine materielle Prüfung dieses Antrags hätte eintreten müssen. Der VGH schützt die Erwägungsgründe der FMA-BK. Insbesondere vertieft er zusätzlich die gesetzgeberischen Intentionen bei Novellierung des FMAG und folgert:

«Die FMA-BK hat der Beschwerdeführerin dabei näher begründet aufgezeigt, dass der Novellengesetzgeber des Jahres 2024 den Rechtsschutz betreffend Warnmeldungen explizit geregelt und ein eigenes Verfahren hierfür vorgesehen hat (Gesetz vom 05. Dezember 2024 über die Abänderung des FMAG, LGBI 2025 Nr. 134). Die FMA-BK hielt hierzu fest, dass der Gesetzgeber die Rechtsschutzmöglichkeiten gegen Warnmeldungen in Form von Art. 21b Abs. 3 FMAG abschliessend geregelt

habe und insbesondere der beantragte einstweilige Rechtsschutz nach dem LVG nicht vorgesehen sei, weshalb die FMA-BK sich nicht als für den Antrag der Beschwerdeführerin zuständig erachtete und diesen zurückwies, ohne in die Sache einzutreten. Wie die Beschwerdeführerin selbst mit ihrer Beschwerde darlegt, hat sie gleichentags auch einen entsprechenden Antrag gemäss Art. 21b Abs. 3 FMAG an die FMA gerichtet und damit das Überprüfungsverfahren eingeleitet, in der ihr auch bereits das rechtliche Gehör gewährt wurde.»

²⁶ Als dann hält der VGH fest:

«Dass das FMAG ein vertieftes Verfahren dabei erst nach Veröffentlichung der Warnmeldung vorsieht, ist den vorliegend besonders gewichtigen Interessen der Öffentlichkeit am Kundenschutz und der Sicherheit des Finanzplatzes wie auch der gebotenen Dringlichkeit einer solchen Information zuzuschreiben.

[...]

²⁷ *Mit der FMA-BK ist der Beschwerdeführerin deshalb vorzuhalten, dass der Gesetzgeber die Rechtsschutzmöglichkeiten gegen Warnmeldungen in Form von Art. 21b Abs. 3 FMAG abschliessend geregelt hat und insbesondere kein ergänzender einstweiliger Rechtsschutz vorgesehen ist, der zu einer Mehrgleisigkeit des Verfahrens führen könnte und die FMA in ihrem Aufsichtsauftrag beeinträchtigen würde. Im klar dargelegten Überprüfungsverfahren hat die FMA jedoch nach Wahrung des rechtlichen Gehörs eine nachvollziehbar begründete Verfügung zu erlassen. Gegen diese stehen einem Betroffenen die oben bereits dargelegten Rechtsmittel zu.»*

Anmerkung der FMA

²⁸ Dieser Entscheid ist für die FMA von besonderer Bedeutung, da die FMA hier erstmals im Rahmen eines Verfahrens gemäss Art. 21b Abs. 3 FMAG einen Antrag

auf Erlass vorsorglicher Massnahmen als unzulässig zurückgewiesen hat. Konkret wurde beantragt, die FMA möge bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Rechtmässigkeit der Warnmeldung in analoger Anwendung von Art. 53 Abs. 1 StGHG die Warnmeldung von ihrer Internetseite löschen. Die FMA begründete ihre Entscheidung damit, dass der Novellengesetzgeber in Art. 21b Abs. 3 FMAG den Rechtsschutz abschliessend geregelt habe und kein einstweiliger Rechtsschutz vorgesehen sei. Gegen diese Entscheidung der FMA wurde kein Rechtsmittel erhoben.

Ebenso ist der Entscheid interessant, da gleichzeitig bei der FMA-BK ein Antrag auf Erlass vorsorglicher Massnahmen eingereicht wurde, welcher von dieser ebenso als unzulässig zurückgewiesen wurde. Hier wurde konkret beantragt, die FMA-BK möge die FMA dazu verpflichten, die Warnmeldung zu löschen und eine erneute Veröffentlichung bis zur rechtskräftigen Erledigung des Verfahrens zur Überprüfung der Rechtmässigkeit dieser Warnmeldung zu unterlassen. Begründet wurde die Entscheidung seitens der FMA-BK ebenso damit, dass der Rechtsschutz in Art. 21b Abs. 3 FMAG abschliessend geregelt und kein einstweiliger Rechtsschutz vorgesehen sei. Gegen diese Entscheidung der FMA-BK wurde Beschwerde beim VGH eingereicht. Dieser wies die Beschwerde ab und bestätigte somit die Entscheidung der FMA-BK. Gegen den Entscheid des VGH wurde das ausserordentliche Rechtsmittel der Individualbeschwerde erhoben. Ein ordentliches Rechtsmittel war nicht zulässig, weshalb diese Entscheidung in Rechtskraft erwachsen ist.

ZUGANG ZU EINEM BASISKONTO NACH ZÄHLUNGSKONTENGESETZ

²⁹ Ein deutscher Staatsangehöriger mit Wohnsitz in Mexiko hatte die liechtensteinische Bank X AG darum ersucht, bei ihr ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen (Basiskonto) gemäss Art. 20 ff. ZKG zu eröffnen. Dieses sollte ihm den Zahlungsverkehr,

insbesondere in Europa, erleichtern. Die Bank lehnte die Eröffnung ohne Begründung ab, hielt aber fest, sie sehe keine gesetzliche Verpflichtung zur Eröffnung eines Kontos. Darauf reichte der Bewerber bei der FMA Beschwerde ein.

³⁰ Zum einschlägigen Verfahren nach ZKG führte die FMA aus:

«Das Zahlungskontengesetz (ZKG) regelt u.a. die Eröffnung und Nutzung von Basiskonten (Art. 1 ZKG). Die Bestimmungen über den Zugang zu Basiskonten (Art. 20 bis 26 ZKG) gelten nur für Banken nach Art. 3 Abs. 1 BankG, sofern diese bestimmte Bedingungen erfüllen (Art. 2 Abs. 3 ZKG). Konsumenten mit rechtmässigem Aufenthalt im EWR haben unabhängig von ihrem Wohnort das Recht, ein Basiskonto bei einer Bank zu eröffnen und zu nutzen, sofern sie daran ein echtes Interesse nachweisen können. Dieses Recht steht auch einem Konsumenten ohne festen Wohnsitz, einem Flüchtling, Schutzbedürftigen und Asylsuchenden sowie einem Konsumenten ohne Aufenthaltsrecht, der aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abgeschoben werden kann, zu (Art. 21 ZKG). Die Bank kann den Antrag auf ein Basiskonto u.a. dann ablehnen, wenn der Konsument kein echtes Interesse nach Art. 21 Abs. 1 ZKG nachweisen kann (Art. 22 Abs. 1 Bst. a ZKG). Lehnt die Bank den Antrag des Konsumenten auf ein Basiskonto ab, hat sie den Konsumenten unmittelbar schriftlich und unentgeltlich u.a. darüber zu informieren, seine Rechte nach Art. 36 ZKG mittels Klage beim Landgericht oder nach Art. 37 ZKG bei der aussergerichtlichen Schlichtungsstelle geltend machen zu können, wobei dem Konsumenten jeweils die entsprechenden Kontaktdaten mitzuteilen sind (Art. 22 Abs. 3 Bst. b).»

³¹ Die Bank hatte es zugegebenermassen versäumt, den Interessenten über seine Rechte nach Art. 36 ZKG zu informieren. Sie beging daher eine Übertretung nach Art. 38 Abs. 3 Bst. f und Abs. 4 ZKG. Die FMA verzichtete auf die Verhängung einer Busse und sprach stattdessen gegen die Bank X AG eine Verwarnung

nach Art. 146 LVG aus. Grundlage dafür bildete diese Gesetzesbestimmung (Abs. 1) i.V.m. Art. 36 FMAG, wonach ein solches Vorgehen bei geringeren Verwaltungsstrafsachen zulässig ist.

Anmerkung der FMA

³² Dieser Entscheid ist für die FMA von besonderer Bedeutung, da erstmals eine Verwarnung gegen eine Bank wegen einer Übertretung nach dem ZKG ausgesprochen wurde.

Demnach hat diese den Konsumenten nicht unmittelbar schriftlich und unentgeltlich a) über die Ablehnung und deren genauen Gründe sowie b) darüber, seine Rechte nach Art. 36 ZKG mittels Klage beim Landgericht oder nach Art. 37 ZKG bei der aussergerichtlichen Schlichtungsstelle geltend machen zu können, informiert. Daher hat diese die Übertretung nach Art. 38 Abs. 3 Bst. f und Abs. 4 ZKG begangen.

Aufgrund der Gesamtumstände sah die FMA diesmal von der Verhängung einer Busse nach Art. 38 Abs. 3 Bst. f und Abs. 4 ZKG ab und sprach stattdessen eine Verwarnung nach Art. 146 LVG aus.

SOLIDE UND UMSICHTIGE FÜHRUNG EINES E-GELD-INSTITUTS; KOLLEKTIVE EIGNUNG DES VERWALTUNGSRATS

³³ In zwei verschiedenen Fällen musste die FMA eine mangelhafte Organisation von E-Geld-Instituten feststellen. Sie traf Anordnungen und forderte zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands auf.

³⁴ Im ersten Fall leitete die FMA ein Verwaltungsverfahren gegen die liechtensteinische X AG ein und prüfte, ob diese die Bewilligungsvoraussetzungen nach Art. 7 Abs. 1 Bst. c und h EGG erfüllt. Nach Erhebung des Sachverhalts samt Durchführung einer nicht angekündigten Vor-Ort-Kontrolle, bei welcher kein Vertreter der X AG

angetroffen werden konnte, gelangte die FMA zum Schluss, dass die erwähnten Bewilligungsvoraussetzungen nicht erfüllt werden. Insbesondere hatte es die X AG unterlassen, auf Aufforderungen der FMA gesetzeskonform oder rechtzeitig Stellung zu nehmen sowie in Bezug auf die Bestellung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und der internen Revision eine Genehmigung der FMA einzuholen.

³⁵ Wegen der Nichteinhaltung der organisatorischen Anforderungen forderte die FMA die X AG gestützt auf Art. 35 Abs. 2 Bst. b EGG zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands auf. Bezüglich der zu ergreifenden geeigneten Massnahmen ordnete die FMA an:

«Der rechtmässige Zustand ist in einem ersten Schritt dadurch herzustellen, dass die [X AG] der FMA einen umfassenden Plan für die Herstellung des rechtmässigen Zustands (Massnahmenplan) einzureichen hat.

Dieser Plan hat insbesondere:

- sämtliche von der [X AG] vorgesehenen Massnahmen zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben nach Art. 7 Abs. 1 Bst. c und h EGG zu enthalten,*
- die jeweils verantwortlichen Stellen oder Funktionen auszuweisen,*
- sowie einen klaren Zeitrahmen für die Umsetzung sämtlicher Massnahmen darzustellen.»*

Überdies legte die FMA für die Einreichung verlangter Pläne konkrete Zeitvorgaben fest.

³⁶ Im zweiten Fall musste die FMA feststellen, dass der Verwaltungsrat der Y AG, bestehend aus drei Mitgliedern, dem Erfordernis der kollektiven Eignung des Verwaltungsrates nicht genügt und daher die Anforderungen nach Art. 9f Abs. 4 i.V.m. Art. 7 Abs. 1 Bst. i und I EGG nicht erfüllt. Im Besonderen konnte das dafür vorgesehene Mitglied aufgrund möglicher Interessenkonflikte seiner Verpflichtung nach Art. 22

SPG und Art. 34 SPV, als SPG-Beauftragter zu wirken, nicht genügen. Es hätte bei Aufgaben des Verwaltungsrats hinsichtlich der Sorgfaltspflichten in den Ausstand zu treten. Gestützt auf Art. 35 Abs. 2 EGG fordert die FMA die Y AG zur Herstellung des rechtmässigen Zustands auf und ordnet an:

«Die [Y AG] wird aufgefordert, die kollektive Eignung des Verwaltungsrats durch die Bestellung zumindest eines (weiteren) Verwaltungsratsmitglieds, welches die Anforderungen nach Art. 9f Abs. 1 EGG erfüllt und die Aufgaben des Verwaltungsrats uneingeschränkt wahrnehmen kann, oder durch andere geeignete Massnahmen wiederherzustellen.»

Anmerkung der FMA

³⁷ Diese Entscheide sind für die FMA von besonderer Bedeutung, da die FMA hier erstmals bei E-Geld-Instituten aufgrund von organisatorischen Mängeln resp. der mangenden kollektiven Eignung des Verwaltungsrats die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands angeordnet hat.

Diese Anforderungen finden sich seit dem 1. Juli 2025 deutlich detaillierter als früher im angepassten EGG. Es wurde den E-Geld-Instituten jeweils aufgetragen, den rechtmässigen Zustand binnen einer konkreten Frist wiederherzustellen.

AKTUALISIERUNG DES ORGANISATIONSREGLEMENTS NACH ZAHLUNGSDIENSTGESETZ

³⁸ Die X AG hatte im Jahr 2025 ihr Organisationsreglement abgeändert und in Kraft gesetzt. Dabei unterliess sie es, die gesetzlich vorgesehene vorherige Genehmigung der Aktualisierung durch die FMA einzuholen. Zur Sanktionierung bezüglichlicher Unterlassungen führte die FMA im konkreten Fall aus:

³⁹ «Nach Art. 110 Abs. 1 Bst. n ZDG wird von der FMA wegen Übertretung mit Busse bestraft, wer nach Art. 26a Abs. 1 ZDG erforderliche Genehmigungen der FMA nicht oder nicht fristgerecht einholt. Gemäss Art. 110 Abs. 4a Bst. a ZDG beträgt die Busse nach Abs. 1 und 2 vorbehaltlich Abs. 4b bei juristischen Personen bis zu 500 000 Franken. Gemäss Art. 110 Abs. 5 ZDG hat die FMA Bussen gegen juristische Personen zu verhängen, wenn die Übertretungen nach Abs. 1 bis 4 in Ausübung geschäftlicher Verrichtungen der juristischen Person (Anlasstaten) durch Personen begangen werden, die entweder allein oder als Mitglied des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung, des Vorstands oder Aufsichtsrats der juristischen Person oder aufgrund anderer Führungsposition innerhalb der juristischen Person gehandelt haben, aufgrund derer sie: a) befugt sind, die juristische Person nach aussen zu vertreten; b) Kontrollbefugnisse in leitender Stellung ausüben; oder c) sonst massgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung der juristischen Person ausüben.»

⁴⁰ Gestützt auf Art. 36 FMAG i.V.m. Art. 146 LVG verzichtete die FMA auf die Verhängung einer Busse und sprach stattdessen eine Verwarnung gegen die X AG aus.

⁴¹ Zur Form der Einreichung eines Genehmigungsantrags hielt die FMA in einer E-Mail fest:

«Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass einem Antrag auf Genehmigung der Änderung der Statuten und des Geschäftsreglements nach Art. 26a Abs. 1 Bst. a des Zahlungsdienstegesetzes die abgeänderten Statuten oder das abgeänderte Geschäftsreglement in einer Form [einzureichen sind], in der die Änderungen zum Zwecke der Nachvollziehbarkeit ersichtlich gemacht wurden [...] (Art. 7 Abs. 1 der Zahlungsdienstverordnung).»

Anmerkung der FMA

⁴² Dieser Entscheid ist für die FMA von besonderer Bedeutung, da erstmals eine Verwarnung gegen ein Zahlungsinstitut wegen einer Übertretung nach Art. 110 Abs. 1 Bst. n und Abs. 5 ZDG (diese Bestimmung ist am 1. Juli 2025 in Kraft getreten) ausgesprochen wurde.

Demnach hat das Zahlungsinstitut die Änderung des Geschäftsreglements innerhalb des Zahlungsinstituts in Kraft gesetzt, ohne dass die gesetzlich vorgesehene vorherige Genehmigung durch die FMA eingeholt worden war. Daher war die nach Art. 26a Abs. 1 ZDG erforderliche Genehmigung der FMA nicht oder nicht fristgerecht eingeholt worden.

Aufgrund der Gesamtumstände sah die FMA diesmal von der Verhängung einer Busse nach Art. 110 Abs. 1 Bst. n und Abs. 5 ZDG ab und sprach stattdessen eine Verwarnung nach Art. 146 LVG aus.

Zudem wurde das Zahlungsinstitut ausdrücklich darauf hingewiesen, dass einem Antrag auf Genehmigung der Änderung der Statuten und des Geschäftsreglements nach Art. 26a Abs. 1 Bst. a ZDG die abgeänderten Statuten oder das abgeänderte Geschäftsreglement in einer Form, in der die Änderungen zum Zwecke der Nachvollziehbarkeit ersichtlich gemacht wurden, beizufügen sind (Art. 7 Abs. 1 ZDV).

RISIKOMANAGEMENT IM BEREICH DES ZAHLUNGSVERKEHRS

⁴³ Die X AG ist eine im Handelsregister des Fürstentums Liechtenstein eingetragene Aktiengesellschaft und verfügt über eine Bewilligung nach Art. 7 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 2 Bst. f und h ZDG.

⁴⁴ Aufgrund des Aufsichtsberichts der Revisionsstelle gemäss ZDG für das Jahr 2024 hatte es die X AG unterlassen, angemessene Risikominderungsmassnahmen und Kontrollmechanismen zu schaffen, um operationelle und sicherheitsrelevante Risiken, die mit den von ihr erbrachten Zahlungsdiensten in einem Zusammenhang stehen, zu beherrschen und wirksame Verfahren zur Aufdeckung, Klassifizierung und Handhabung von Vorfällen einschliesslich schwerer Betriebs- und Sicherheitsvorfälle festzulegen und anzuwenden (Art. 101 Abs. 1 ZDG). Mängel waren insbesondere in Bezug auf die Kundenauthentifizierung und die automatische Sitzungsbeendigung nach der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 festgestellt worden.

⁴⁵ Nach Auffassung der FMA hat die X AG ihre Pflichten nach Art. 101 Abs. 1 ZDG verletzt und entgegen diesen Vorschriften über keine wirksamen Verfahren zur Aufdeckung, Klassifizierung und Handhabung von Sicherheitsvorfällen verfügt (Art. 110 Abs. 2 Bst. a Ziff. 1 ZDG). Sie war daher nach Art. 110 Abs. 2 der hier anwendbaren Fassung des ZDG zu büssen; die Busse wurde auf CHF 5 000 festgesetzt.

⁴⁶ Die X AG hatte einen Antrag auf Unterwerfung nach Art. 150 ff. LVG gestellt. Sie erklärte sodann in Anerkennung des Amtscharakters der FMA und deren Kompetenz zur Ahndung der gegenständli-

chen Übertretung, dass sie hinsichtlich der ihr zur Last gelegten Widerhandlungen und der hierdurch verwirklichten Tatbestände vollumfänglich geständig ist sowie dass sie die festgesetzte Strafe und Gebühr unter ausdrücklichem Verzicht auf den Erlass eines Verwaltungsstrafbotes oder eines Verwaltungsstrafentscheides und auf deren Anfechtung (Rechtsmittelverzicht) vorbehaltlos anerkennt.

Anmerkung der FMA

⁴⁷ In diesem Fall wurde eine Verwaltungsstrafe wegen Mängeln im Risikomanagement im Bereich des Zahlungsverkehrs hinsichtlich der von der FMA festgestellten Übertretungen nach Art. 110 Abs. 2 Bst. a Ziff. 1 und Abs. 5 ZDG erlassen.

Das betroffene Zahlungsinstitut hat sich vollumfänglich geständig erklärt und die Unterwerfung nach Art. 150 f. LVG beantragt. Da die Voraussetzungen für eine Unterwerfung gegeben waren, konnten die Verfahren mit Unterzeichnung der Unterwerfungserklärung abgeschlossen werden. Dazu fand eine persönliche Besprechung mit den Betroffenen in den Räumlichkeiten der FMA statt und wurde unter Berücksichtigung des Strafrahmens und in Abwägung sämtlicher Strafzumessungsgründe und unter Berücksichtigung des Schuld- und Unrechtgehalts eine Busse von CHF 5 000 festgelegt.

ASSET MANAGEMENT UND MÄRKTE

VERLETZUNG VON WOHLVERHALTENSREGELN; AUSLAGERUNG DER PORTFOLIOVERWALTUNG

⁴⁸ Die Z AG ist eine im Handelsregister eingetragene Aktiengesellschaft. Mit Verwaltungsbotschaft der FMA hatte sie die Zulassung als Vermögensverwalter nach dem VVG erhalten. X und Y bildeten die Geschäftsleitung der Z AG. Die FMA leitete ein ordentliches Verwaltungsstrafverfahren gegen X und Y als Beschuldigte sowie die Z AG als Haftungsbeteiligte wegen des Verdachts der Verletzung der Wohlverhaltensregeln nach Art. 14 i.V.m. Art. 12 Abs. 2 VVG (Art. 62 Abs. 3 Ziff. 8 i.V.m. Art. 41 Abs. 3 Bst. a und c VVG) ein. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde gestützt auf Art. 139 Abs. 2 und Art. 154 Abs. 1 LVG untersucht, ob X und Y als für die Z AG zu handelnde verpflichtete Personen zumindest fahrlässig die Vorschriften zu den Wohlverhaltensregeln gemäss Art. 14 VVG verletzt haben, indem sie entgegen der Bestimmung des Art. 12 Abs. 2 VVG die Portfolioverwaltung einzelner Fonds an eine diesen Fonds nahestehende AG subdelegiert hatten. Die FMA stützte zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung ihren Verdacht auf die Kontodaten besagter AG, wonach dieser eine Portfolioverwaltungsgebühr ausbezahlt worden war.

⁴⁹ Die FMA stellte den Sachverhalt vorläufig fest und führte aus, zumindest die Anlageentscheide der genannten Fonds seien in unzulässiger Weise (sub) delegiert worden. Sie teilte den Beschuldigten mit, dass der Erlass eines Verwaltungsstrafentscheids wegen Verletzung der Wohlverhaltensregeln gemäss Art. 14 i.V.m. Art. 62 Abs. 3 Ziff. 8 VVG beabsichtigt sei, und gewährte die Möglichkeit zur Stellungnahme.

⁵⁰ Die Beschuldigten gestanden die Vorwürfe der FMA zu und beantragten die Erledigung des Verfahrens nach Art. 150 LVG. Die FMA gab dem Antrag statt. Sie verhängte gestützt auf Art. 62 Abs. 3 Ziff. 8 VVG eine Busse in Höhe von CHF 30 000. Zur objektiven Tatseite führte die FMA in allgemeiner Hinsicht aus:

⁵¹ «Die Wohlverhaltensregeln des Art. 14 VVG bestimmen, dass Vermögensverwaltungsgesellschaften und deren Angestellte ihre Dienstleistungen gewissenhaft, redlich, ehrlich und professionell im bestmöglichen Interesse ihrer Kunden, insbesondere nach Massgabe der Art. 14 bis 17, 19 und 20 VVG zu erbringen haben.

⁵² Die Delegation von Haupttätigkeiten ist nach Art. 12 Abs. 2 VVG verboten. Haupttätigkeiten sind Tätigkeiten nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a VVG (Art. 9 Abs. 1 VVO). Nicht erlaubt ist sinngemäss die Auslagerung der Entscheidungsfindung (Anlageentscheid), welche im Rahmen der Portfolioverwaltung vorzunehmen ist. Zudem nicht erlaubt ist die Delegation der Anlageberatung, welche direkt vom Delegationsnehmer gegenüber dem Kunden der Vermögensverwaltungsgesellschaft erbracht werden soll. Gegenüber dem Kunden ist somit stets die bewilligte Vermögensverwaltungsgesellschaft Ansprechpartner und endverantwortlich. Dieses Delegationsverbot bezweckt, dass die allgemeine operative Leitung der Vermögensverwaltungsgesellschaft (insb. auch die Haupttätigkeiten) im Inland erbracht wird. Wer eine Haupttätigkeit verbotenerweise an einen Dritten delegiert, verstösst gegen Art. 12 Abs. 2 VVG und kann nicht den Wohlverhaltensregeln des Art. 14 VVG entsprechend gewissenhaft, redlich, ehrlich und professionell im bestmöglichen Interesse der Kunden handeln.»

⁵³ Die Beschuldigten erklärten, dass sie über das Wesen der Unterwerfung nach Art. 150 und 151 LVG umfassend aufgeklärt worden sind. Sie erklärten sodann in Anerkennung des Amtscharakters der FMA und deren Kompetenz zur Ahndung der gegenständlichen Übertretung, dass sie hinsichtlich der ihnen zur Last gelegten Widerhandlung und des hierdurch verwirklichten Tatbestandes vollumfänglich geständig sind sowie dass sie die festgesetzte Strafe (Busse in Höhe von CHF 30 000) und Gebühr sowie die anonymisierte Veröffentlichung unter ausdrücklichem Verzicht auf den Erlass eines Verwaltungsstrafbotes oder eines Verwaltungsstrafentscheides und auf deren Anfechtung (Rechtsmittelverzicht) vorbehaltlos anerkennen.

Anmerkung der FMA

⁵⁴ Der Entscheid ist für die FMA von besonderer Bedeutung, da damit erstmals ein Verstoss gegen Art. 12 Abs. 2 VVG geahndet wurde. Besonders hervorzuheben ist, dass die Auslagerung bzw. Delegation der Haupttätigkeit als «Kooperationsvereinbarung» über Research- und sonstige Dienstleistungen deklariert wurde, die Auftragnehmerin jedoch Dienstleistungen erbrachte, die tatsächlich über den Rahmen einer reinen Researchleistung hinausgingen und damit Haupttätigkeiten der Vermögensverwaltungsgesellschaft übernahm.

Die Beschuldigten haben sich im Zusammenhang mit der festgestellten Übertretung vollumfänglich geständig erklärt und eine Unterwerfung nach Art. 150 f. LVG beantragt. Da die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Unterwerfung gegeben waren, konnte das Verfahren mit der Unterzeichnung der Unterwerfungserklärung abgeschlossen werden.

VERANTWORTLICHKEIT BEI DER HERANZIEHUNG VON VERTRAGLICH GEBUNDENEN VERMITTLERN NACH VVG

⁵⁵ Die X, eingetragen im Handelsregister des Fürstentums Liechtenstein, hatte die Zulassung als Vermögensverwaltungsgesellschaft nach dem VVG erhalten. Die Y, ebenfalls im Handelsregister Liechtensteins eingetragen, verfügt über mehrere Registrierungen nach dem TVTG und ist vertraglich gebundener Vermittler der X nach dem VVG. In dieser Funktion ist die Y Betreiberin der Vertriebsplattform «https:[zzz]», auf welcher Produkte der X angeboten werden. X und Y sind u.a. durch teilweise Personalunion in den Geschäftsleitungen miteinander verbunden. Gleiches gilt hinsichtlich der weitgehenden Übereinstimmung der Firmen.

⁵⁶ Die FMA hatte verschiedentlich den Auftritt auf der besagten Website zu rügen. Insbesondere ging es um falsche oder irreführende Angaben betreffend das Angebot zur Eröffnung von Konten und zur Einzahlung von Geldern sowie die Werbung mit einer konkreten Kundenanzahl. Daraufhin erliess die FMA gegen die X ein Verwaltungs(straf)bot wegen der Verletzung der Vorschriften betreffend die Verpflichtungen bei der Heranziehung von vertraglich gebundenen Vermittlern und forderte sie zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes durch Anpassung der Website auf. Hiergegen erhob die X Einspruch, kam aber dem Wiederherstellungsauftrag teilweise nach. Nach Durchführung eines ordentlichen Verwaltungsstrafverfahrens sprach die FMA einen Verwaltungsstrafentscheid aus. Darin hält die FMA fest, die X habe es im relevanten Zeitraum unterlassen, sicherzustellen, dass ihr vertraglich gebundener Vermittler, die Y, als Betreiberin der besagten Website, redliche, eindeutige und keine irreführenden Informationen zur angebotenen Dienstleistung der X veröffentlicht. Dadurch sind die Vorschriften nach Art. 23 Abs. 4 Bst. a VVG i.V.m. Art. 17 Abs. 1 und 2 VVG verletzt worden. Die X hat demzufolge die Übertretung nach Art. 62 Abs. 3 Ziff. 11 VVG i.V.m. Art. 62 Abs. 5 VVG bzw. Art. 62 Abs. 3 Ziff. 12 i.V.m. Art. 62 Abs. 8 VVG begangen und wird zur Zahlung einer Busse in Höhe von CHF 10 000 verpflichtet. Überdies hat die X den rechtmässigen Zustand gemäss Art. 41 Abs. 4 VVG i.V.m. Art. 17 Abs. 1 und 2 VVG wiederherzustellen; ihr wird «aufgetragen, sicherzustellen, dass die Kundenanzahl auf der Webseite [...] binnen 14 Tagen nach Rechtskraft dieser Entscheidung dahingehend richtiggestellt wird, dass für durchschnittlich informierte, verständige und aufmerksame Durchschnittsverbraucher klar ist, gegenüber wie vielen Kunden die [X] Wertpapierdienstleistungen nach Art. 3 VVG erbringt.»

⁵⁷ In formeller Hinsicht hält die FMA fest, dass sie gemäss Art. 41 Abs. 4 VVG i.V.m. Art. 25 FMAG befugt ist, die zur Herstellung des rechtmässigen Zustands

und zur Beseitigung der Missstände notwendigen Massnahmen zu ergreifen. Die X hatte gegen das erlassene Verwaltungs(straf)bot fristgerecht Einspruch erhoben, weshalb dieses ausser Kraft getreten ist und das ordentliche Verwaltungs(straf)verfahren gemäss Art. 54 ff. und Art. 152 ff. LVG eingeleitet wurde. Für den Verwaltungsstrafentscheid (Verfügung) gelten die entsprechenden Vorschriften der Strafprozessordnung nach Art. 159 Abs. 1 LVG sinngemäss. Die X ist ein Unternehmen mit Sitz in Liechtenstein, welches im Handelsregister eingetragen ist und über eine Bewilligung nach dem VVG verfügt; sie untersteht der Aufsicht der FMA.

⁵⁸ Materiell wird gemäss Art. 62 Abs. 3 Ziff. 11 bzw. (seit 1. Februar 2025) Art. 62 Abs. 3 Ziff. 12 i.V.m. Art. 62 Abs. 4 Bst. a VVG wegen Übertretung mit Busse bestraft, wer seine Verpflichtungen bei der Heranziehung von vertraglich gebundenen Vermittlern nach Art. 23 VVG verletzt. Bezogen auf den konkreten Fall führt die FMA dazu aus:

«Gemäss den getroffenen Feststellungen ist die [Y] der vertraglich gebundene Vermittler der [X]. Vertraglich gebundene Vermittler dürfen unter der unbeschränkten und vorbehaltlosen Haftung einer Vermögensverwaltungsgesellschaft, für die sie tätig sind, Dienstleistungen nach Art. 23 Abs. 1 VVG erbringen. Vermögensverwaltungsgesellschaften dürfen vertraglich gebundene Vermittler für die Förderung ihres Dienstleistungsgeschäfts, das Hereinholen neuer Geschäfte oder die Entgegennahme der Aufträge von Kunden oder potenziellen Kunden sowie die Übermittlung dieser Aufträge sowie für Beratungen in Bezug auf die von der Vermögensverwaltungsgesellschaft angebotenen Finanzinstrumente und Dienstleistungen bestellen, sofern diese im Register nach Abs. 5 oder in einem entsprechenden öffentlichen Register eines anderen Mitgliedstaates eingetragen sind (Art. 23 Abs. 1 VVG).

⁵⁹ *Die [Y] ist als vertraglich gebundener Vermittler für den Betrieb der verfahrensgegenständlichen Vertriebsplattform [zzz] der [X] zuständig und übernimmt die [X] als Haftungsdach im Wesentlichen die Haftung für die Geschäfte, die von ihrem vertraglich gebundenen Vermittler getätigt werden. Die [X] ist u.a. dazu verpflichtet, die Tätigkeiten ihres vertraglich gebundenen Vermittlers zu überwachen, um zu gewährleisten, dass sie die Bestimmungen des Vermögensverwaltungsgesetzes ständig einhält (Art. 23 Abs. 4 Bst. a VVG). Objektiv liegt eine Pflichtverletzung demnach vor, wenn der herangezogene vertraglich gebundene Vermittler mit seiner Tätigkeit für die Vermögensverwaltungsgesellschaft die Bestimmungen des VVG verletzt. Wird der vertraglich gebundene Vermittler nach Art. 23 Abs. 1 VVG für die Förderung des Dienstleistungsgeschäfts und das Hereinholen neuer Geschäfte hinzugezogen, hat die Vermögensverwaltungsgesellschaft sicherzustellen, dass die für die Vermögensverwaltungsgesellschaft an Kunden und potentielle Kunden verbreiteten Informationen einschliesslich Marketingmitteilungen redlich, eindeutig und nicht irreführend sind (vgl. Art. 17 Abs. 1 VVG sowie Art. 44 DelVO). Die Vermögensverwaltungsgesellschaft darf weder veranlassen noch dulden, dass Dritte für sie Werbung betreiben, die ihr selbst verboten ist (Art. 17 Abs. 2 VVG).*

Das Gesetz stellt daher bestimmte Anforderungen an Informationen einschliesslich Marketingmitteilungen. Art. 17 VVG enthält dazu die allgemeine Vorgabe der Redlichkeit, Eindeutigkeit und der Nicht-Irreführung. Art. 44 DelVO konkretisiert diese Anforderungen.»

⁶⁰ Die FMA erachtete (erneut) zahlreiche Informationen und Hinweise auf der Website als falsch und/oder irreführend. Sie widersprechen daher «zweifelsfrei» (so die FMA) den Anforderungen der Redlichkeit, der Eindeutigkeit und der Nicht-Irreführung nach Art. 17 VVG. Irreführung liegt vor, wenn beim Adressatenkreis von Informationen falsche Vorstellungen hervorgerufen werden. Dazu hält die FMA fest:

«Beim Erfordernis der (Nicht-Irreführung) ist grundsätzlich auf den Verständnishorizont des durchschnittlichen Angehörigen der Gruppe abzustellen und zwar unabhängig davon, ob die Person, die die Information übermittelt, sie für irreführend hält oder die Irreführung beabsichtigt (vgl. EW 68 DelVO). Eine Information ist jedenfalls dann irreführend, wenn sie falsch ist. Irreführend können nicht nur falsche Angaben sein, sondern auch das Weglassen von Informationen.»

⁶¹ Zur Verantwortlichkeit der X für den Marktauftritt der Y führt die FMA in grundsätzlicher Hinsicht aus:

«Für die Einhaltung der inhaltlichen Anforderungen an Informationen ist grundsätzlich jener Rechtsträger verantwortlich, der diese an Kunden richtet oder in einer Weise verbreitet, dass diese wahrscheinlich von ihnen Kenntnis erlangen (Art. 44 Abs. 1 DelVO). Dies gilt auch dann, wenn der Rechtsträger die Informationen über Dritte, die nicht Rechtsträger im Sinne des VVG sind (z.B. vertraglich gebundene Vermittler), an den Kunden richtet, soweit diese Information aus Sicht des Kunden als solche des Rechtsträgers erscheint und daher dem Rechtsträger zuzurechnen ist.

Eine Differenzierung danach, von wem die Information ursprünglich erstellt wurde, erfolgt durch das VVG bzw. der DelVO nicht. Richtet bzw. verbreitet ein Rechtsträger von einem Dritten erstellte Informationen an Kunden, so ist jeweils der Rechtsträger selbst für die Einhaltung der inhaltlichen Anforderungen grundsätzlich in vollem Umfang verantwortlich. Dies gilt insbesondere dann, wenn elektronische Medien (wie Websites, Apps oder Social Media Plattformen) des Rechtsträgers durch Dritte konzipiert, gestaltet, bearbeitet oder betreut werden.»

⁶² Unstreitig hatte die X für die Übertretung nach Art. 62 VVG einzustehen und verhängte die FMA eine Busse in Höhe von CHF 10 000. Diese wurde

im Geschäftsbetrieb der X begangen. Aus der Sachverhaltsfeststellung ergab sich, dass die Anlasstaten im Rahmen des Geschäftszwecks der X durch die verantwortlichen Mitglieder auf Leitungsebene tatbestandsmässig, rechtswidrig und schuldhaft begangen worden waren.

⁶³ Die FMA verpflichtete die X gemäss Art. 41 Abs. 4 VVG zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands. Sie muss dafür sorgen, dass auf der verfahrensgegenständlichen Website keine irreführenden Informationen mehr aufscheinen. Im Besonderen ist zwischen einzelnen Kundengruppen zu unterscheiden und ist die aufgeführte Kundenanzahl richtigzustellen. Die Verpflichtung zur Herstellung des rechtmässigen Zustands liegt im öffentlichen Interesse und ist verhältnismässig. Ein gelinderes Mittel liegt nicht vor.

Anmerkung der FMA

⁶⁴ Der Entscheid ist für die FMA deshalb von Bedeutung, weil klargestellt wird, dass Vermögensverwaltungsgesellschaften, die einen vertraglich gebundenen Vermittler bestellen, als Haftungsdach die Verantwortung für sämtliche Geschäfte übernehmen, die von ihrem vertraglich gebundenen Vermittler getätigt werden. Sie sind verpflichtet, insbesondere die Tätigkeiten ihrer vertraglich gebundenen Vermittler zu überwachen, um sicherzustellen, dass diese die gesetzlichen Bestimmungen jederzeit einhalten.

Im vorliegenden Fall hat die Vermögensverwaltungsgesellschaft es unterlassen sicherzustellen, dass ihr vertraglich gebundener Vermittler als Betreiberin der Website «zzz» lediglich redliche, eindeutige und nicht irreführende Informationen zur angebotenen Dienstleistung der Vermögensverwaltungsgesellschaft veröffentlicht.

ANGEMESSENE INLÄNDISCHE BETRIEBSSTÄTTE EINER VERMÖGENS- VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

⁶⁵ In einem weiteren Fall war ebenfalls die hiervor involvierte X betroffen (vgl. Rz 55 ff.). Vorliegend ging es dabei um die Frage, ob die X über eine angemessene inländische Betriebsstätte sowie eine funktionierende Verwaltung vor Ort verfügte bzw. verfügt.

⁶⁶ Die FMA musste in einem aufwändigen Verfahren, mit mehreren Vor-Ort-Kontrollen an der früheren Adresse der X, feststellen, dass die X über keine rechtsgenügende inländische Betriebsstätte verfügte und sich die Geschäftsleitung nicht mit dem entsprechenden Arbeitspensum tatsächlich am Ort der Hauptverwaltung der X betätigte. Die Ausstattung der behaupteten Büros, einschliesslich von Computern und Aktenaufbewahrung, war völlig ungenügend. Für die FMA war sodann erheblich, dass die X ein «shared office» angemietet hatte. Dazu hält die FMA fest:

⁶⁷ «Ein shared office entspricht keinesfalls den Anforderungen nach Art. 6 Abs. 1 Bst. c VVG, wonach eine, «Vermögensverwaltungsgesellschaft über eine angemessene inländische Betriebsstätte» verfügen muss. Die MiFID bzw. das VVG verlangen, dass Vermögensverwaltungsgesellschaften über von dritten Personen räumlich abgetrennte, absperrbare, gut ausgeschilderte Büroräumlichkeiten mit ausreichend Arbeitsplätzen für sämtliche Mitarbeiter verfügen. Externe Personen dürfen keinen Zugriff auf oder Einblick in Geschäftsunterlagen sowie Kundendossiers der Vermögensverwaltungsgesellschaft haben. In einem sogenannten shared office werden die Anforderungen an Daten- und Kundenschutz nicht gewährleistet: Telefonate können mitgehört und (Kunden-)Daten beim Vorbeigehen am Schreibtisch erfasst werden. Selbst eine Clean-Desk Policy kann dies nicht verhindern, zumal Daten auch an Bildschirmen gelesen werden können. Insbesondere der Vertrau-

lichkeitsaspekt wird durch diese Bürosituation somit nicht geachtet. Der Kunden- und Datenschutz verlangt eine Verwaltung, die Daten und Informationen vor Dritten schützt. Diesem Erfordernis ist nicht allein mit absperrbaren Schränken oder der Speicherung von Daten in einer entsprechend geschützten Cloud Genüge getan, vielmehr erfordert es eigene Büroräumlichkeiten, in denen Telefongespräche vertraulich geführt und Informationen keinesfalls von unbefugten Dritten eingesehen werden können. Erschwerend kommt hinzu, dass in einem shared office nicht verschliessbare Aktenschränke benutzt worden sind, in denen diverse Gesellschaftsordner sowie das Kundendossier des SICAV aufbewahrt wurden. Bei der Beurteilung der dauerhaft einzuhaltenden Bewilligungsvoraussetzung betreffend die inländische Betriebsstätte ist es unerheblich, ob das Geschäftsmodell der [X] überwiegend digital ausgerichtet ist. Es handelt sich dabei um eine Bewilligungsvoraussetzung, die von jeder Vermögensverwaltungsgesellschaft dauerhaft erfüllt werden muss, unabhängig vom Geschäftsmodell.»

⁶⁸ In rechtlicher Hinsicht führte die FMA zunächst aus, dass, entgegen den Behauptungen des Rechtsvertreters der X, schon vor der Revision des Art. 62 Abs. 3 Ziff. 9 VVG im Wege von LGBl. 2024 Nr. 177 die organisatorischen Anforderungen an eine Vermögensverwaltungsgesellschaft bereits vor diesem Zeitpunkt dauerhaft eingehalten werden mussten. Die Nichteinhaltung der verfahrensgegenständlichen Anforderungen vor dem 1. Mai 2024 kann demzufolge nach Art. 62 Abs. 3 Ziff. 9 i.V.m. Art. 7c Abs. 7 VVG bestraft werden. Dazu hält die FMA fest:

⁶⁹ «Nach Art. 7c Abs. 7 VVG hat die Vermögensverwaltungsgesellschaft sicherzustellen, dass sie u.a. über eine ordnungsgemässe Verwaltung verfügt. Dazu gehört u.a., dass die Vermögensverwaltungsgesellschaft alle gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen nach dem VVG und der dazu

erlassenen Verordnungen einhält. Stellt die FMA fest, dass eine Vermögensverwaltungsgesellschaft über keine in personeller und räumlicher Hinsicht angemessene inländische Betriebsstätte verfügt und/oder sich die Geschäftsleitung nicht mit einem den Erfordernissen der Gesellschaft entsprechenden Arbeitspensum tatsächlich am inländischen Sitz betätigt, dann sind die Anforderungen an eine ordnungsgemässe Verwaltung nach Art. 7c Abs. 7 VVG nicht erfüllt. Daraus folgt eine Verletzung der organisatorischen Anforderungen nach Art. 7c Abs. 7 VVG und ist damit klaggestellt, dass auch die den gegenständlichen Verfahren zugrunde liegenden Übertretungen bereits vor dem 1. Mai 2024 vom Tatbestand des Art. 62 Abs. 3 Ziff. 9 VVG erfasst und verwaltungsstrafrechtlich sanktionierbar waren.

⁷⁰ Mit Erweiterung des Art. 62 Abs. 3 Ziff. 9 VVG um die Verweise auf Art. 6 Abs. 1 Bst. c VVG und Art. 7 VVG werden zwar Verstösse gegen die Anforderungen an die inländische Betriebsstätte und an die Geschäftsleitung explizit unter Strafe gestellt, dies bedeutet jedoch nicht, dass die Nichteinhaltung der Anforderungen an die inländische Betriebsstätte und/oder an die Geschäftsleitung vor dem 1. Mai 2024 straffrei waren. Vielmehr handelt es sich bei der Erweiterung des Art. 62 Abs. 3 Ziff. 9 VVG um eine Klarstellung und zeigt die Wichtigkeit einer angemessenen inländischen Betriebsstätte sowie einer funktionierenden Verwaltung vor Ort.»

⁷¹ Der Übertretungstatbestand nach Art. 62 Abs. 3 Ziff. 9 VVG war im Besonderen deshalb erfüllt, weil die X im fraglichen Zeitraum über keine funktionierende Verwaltung vor Ort und über keine Geschäftsleitung verfügte, die sich mit einem den Erfordernissen der Gesellschaft entsprechenden Arbeitspensum tatsächlich am Ort der Hauptverwaltung der Gesellschaft betätigt hätte. Der rechtmässige Zustand wurde zwischenzeitlich wiederhergestellt und das Verwaltungs- sowie auch das Verwaltungsstrafverfahren konnten abgeschlossen werden.

Anmerkung der FMA

⁷² Dieser Entscheid ist für die FMA von besonderer Bedeutung, da er die Notwendigkeit hervorhebt, dass die Vermögensverwaltungsgesellschaft in personeller und räumlicher Hinsicht über eine angemessene inländische Betriebsstätte verfügen muss. Dabei wird unmissverständlich festgehalten, dass ein «shared office» keinesfalls mit den Bestimmungen der MiFID und des VVG in Einklang zu bringen ist. Zudem wird die Relevanz der tatsächlichen Betätigung der Geschäftsleitung am inländischen Sitz der Vermögensverwaltungsgesellschaft verdeutlicht, welche mit einem den Erfordernissen der Gesellschaft entsprechenden Arbeitspensum wahrzunehmen ist. Der Entscheid zeigt daher insgesamt auf, dass die Einhaltung dieser Anforderungen einer genauen aufsichtsrechtlichen Überprüfung unterliegt.

VERSICHERUNGEN UND VORSORGE- EINRICHTUNGEN

EINHALTUNG DER BEWILLIGUNGSVORAUSSETZUNGEN; ENTZUG DER BEWILLIGUNG

Verfügung der FMA

⁷³ Die FMA hatte der X AG im Jahr 2023 eine Bewilligung zum Betrieb der Nichtlebensversicherung erteilt. In der Folge musste die FMA feststellen, dass sich so schwere Missstände ergeben hatten, die bei Fortsetzung des Geschäftsbetriebs der Gesellschaft die Interessen der Versicherten gefährden würden. Mit Verfügung entzog die FMA der X AG gestützt auf Art. 128 Abs. 1 Bst. a und c des VersAG die Bewilligung für die gesamte Tätigkeit. Der Gesellschaft wurde gemäss Art. 128 Abs. 3 und Art. 182 Abs. 1 und 2 VersAG aufgetragen, sämtliche abgeschlossenen Versicherungsverträge unverzüglich abzuwickeln oder auf ein anderes, geeignetes Versicherungsunternehmen zu übertragen. Der Abschluss neuer Versicherungsverträge wurde untersagt. Ausschüttungen und sonstige Verfügungen zu Lasten der Vermögenswerte des Unternehmens waren nicht mehr gestattet. Die Geschäftsleitung der X AG wurde verpflichtet, eine Bestätigung der spezialgesetzlichen Revisionsstelle zu übermitteln, wonach keinerlei Verbindlichkeiten aus Versicherungsverträgen mehr bestehen.

⁷⁴ Nach Erteilung der Bewilligung durch die FMA hatte die X AG ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen. Die Geschäftsentwicklung blieb jedoch weit hinter den Erwartungen der Gesellschaft zurück. Von Anfang an ergaben sich Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung in Bezug auf die Strategie und eine allfällige Ausweitung des Geschäfts sowie die Suche nach neuen Investoren. In dieser Ausgangslage musste die FMA feststellen, dass die Gesellschaft auf Grund der entstandenen Defizite in der Governance, des Fehlens einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen den Organen und dem Aktionär der Gesellschaft, des Fehlens einer konsistenten Strategie, gravierender Interes-

senkonflikte, Abweichungen des Geschäftsmodells und der Geschäftsentwicklung vom bewilligten Geschäfts- und Tätigkeitsplan, der drohenden Unterschreitung des im Geschäfts- und Tätigkeitsplan vorgesehenen Solvenzniveaus und der Erfolglosigkeit der Investorensuche die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt und daher eine Einstellung des Neugeschäfts der Gesellschaft dringend indiziert sei, bis die Gesellschaft die Bewilligungsvoraussetzungen wieder zur Gänze erfüllt, die Gesellschaft in einen geregelten Run-off versetzt ist oder ein geeigneter Investor oder Erwerber gefunden werde.

⁷⁵ Da sich keine Besserung der Situation einstellte und überdies eine Unterschreitung des geforderten Eigenkapitals resultierte, eröffnete die FMA das gegenständliche Verfahren gegen die X AG zur Überprüfung der Einhaltung der Bewilligungsanforderungen. Den zuständigen Vertretern der Gesellschaft wurde vor Erlass der Verfügung in einem aufwändigen Verfahren umfassend rechtliches Gehör gewährt.

⁷⁶ In formeller Hinsicht obliegt der FMA gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. o FMAG die Aufsicht und der Vollzug des VersAG. Sie kann gemäss Art. 25 Abs. 1 FMAG Verfügungen, Richtlinien und Empfehlungen erlassen.

⁷⁷ Materiell führt die FMA aus:

«Gemäss Art. 128 Abs. 1 VersAG kann die FMA einem Versicherungsunternehmen die Bewilligung für die Geschäftstätigkeit insbesondere dann entziehen, wenn ein Versicherungsunternehmen die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung nicht mehr erfüllt (Art. 128 Abs. 1 Bst. a VersAG) oder sich so schwere Missstände ergeben, dass eine Fortsetzung des Geschäftsbetriebs die Interessen der Versicherten gefährdet (Art. 128 Abs. 1 Bst. c VersAG).»

⁷⁸ Die FMA legt dar, dass für einen Bewilligungsentzug mehrere Gründe vorliegen, insbesondere die anhaltende ungenügende Kapitalisierung der Gesell-

schaft, das Nichtgenügen des entwickelten Run-off-Plans betreffend die Abwicklung des Versicherungsbestandes, die fehlende solide und umsichtige Führung eines Versicherungsunternehmens, namentlich durch den Aktionär mit qualifizierter Beteiligung am Unternehmen.

⁷⁹ In weiteren Erwägungen referiert die FMA die gesetzlichen Grundlagen für die Abwicklung bzw. Übertragung sämtlicher Versicherungsverträge (Art. 128 Abs. 3 VersAG); die Aufsicht über die Beendigung der Versicherungstätigkeit (Art. 123 VersAG); die Einschränkung der freien Verfügung über Vermögenswerte des Unternehmens (Art. 128 Abs. 3 i.V.m. Art. 182 VersAG); sowie das Verbot des Abschlusses neuer Versicherungsverträge (Art. 182 Abs. 5 Bst. b VersAG).

⁸⁰ Umfassend legt die FMA nach nochmaliger Würdigung des Sachverhalts dar, dass der Bewilligungsentzug und die angeordneten Massnahmen im öffentlichen Interesse liegen und dem Prinzip der Verhältnismässigkeit genügen.

ENTSCHEIDUNG DER FMA-BK

⁸¹ Gegen die Verfügung der FMA erhob die X AG Beschwerde bei der FMA-BK. Diese gab der Beschwerde keine Folge.

⁸² Zunächst weist die FMA-BK den Antrag der Beschwerdeführerin zurück, die Verfahrensakten zu edieren und in elektronischer Form zuzustellen, hilfsweise elektronisch Zugang zu diesen Akten zu gewähren.

⁸³ Die FMA-BK befasst sich ausführlich mit der von der FMA festgelegten Bewilligungsvoraussetzung, wonach die jederzeit einzuhaltende Eigenkapitalanforderung EUR 10 Mio. zu betragen hat. Dies sei von

der Beschwerdeführerin vorbehaltlos akzeptiert worden und damit als Teil der erteilten Bewilligung in Rechtskraft erwachsen.

Die FMA-BK stellt klar, dass die Bewilligungsvoraussetzung des jederzeitigen Eigenkapitals in Höhe von EUR 10 Mio. von der X AG nicht bekämpft worden war; diese ist daher im Beschwerdeverfahren, gleichsam «im Nachhinein», nicht als beschwert zu betrachten. Die FMA-BK führt alsdann aus:

«Im Übrigen kommt der Finanzmarktaufsicht insoweit ein grosses Ermessen zu. Zwar dürfen derartige Massnahmen nicht prohibitiv wirken (was die Voraussetzung eines ständigen Eigenkapitals von EUR 10 Mio. ja auch nicht war, weil sie von der Beschwerdeführerin, wie geschehen, leicht erbracht werden konnte), doch hat die Finanzmarktaufsicht auch insoweit ihren gesetzlichen Auftrag (Art 1 Abs 2 VersAG) zu erfüllen, nämlich den Schutz der Versicherten vor den Insolvenzrisiken der Versicherungsunternehmen und vor Missbräuchen sowie die Sicherung des Vertrauens in den liechtensteinischen Versicherungs- und Finanzplatz sicherzustellen, was – wie hier – auch dadurch geschehen kann, indem eine dauernde Kapitalisierung in einer angemessenen Höhe verlangt wird, damit Versicherungsunternehmen bei allfälligen Krisen (welcher Art auch immer) handlungsfähig bleiben, die Versicherten möglichst geschützt werden und der Ruf des Finanzplatzes unverseht bleibt. Passt einem Gesuchsteller eine derartige Bewilligungsvoraussetzung nicht, so kann er dagegen – aber eben nur binnen 14 Tagen ab Zustellung der entsprechenden Entscheidung – Beschwerde an die Beschwerdekommision erheben. Unterlässt er dies, wie hier die Beschwerdeführerin, so hat es damit sein Bewenden.»

⁸⁴ Nach Auffassung der FMA-BK können insgesamt keine Zweifel daran bestehen, dass der Entziehungsgrund nach Art. 128 Abs. 1 Bst. c VersAG vorliegt. Das

wird des Weiteren durch den Umstand erhärtet, dass die Beschwerdeführerin nicht über ausreichendes Personal für den Abschluss und die Verwaltung neuer Versicherungsverträge verfügt. Dazu schreibt die FMA-BK:

«Damit bleibt es dabei: Wie will seriös und ohne Beeinträchtigung von Versicherteninteressen ohne entsprechendes Personal Neugeschäft geschrieben werden? Dass allenfalls weiteres Personal eingestellt wird, ist eine blosse Behauptung, auf die sich die Finanzmarktaufsicht nicht einlassen kann und darf.»

⁸⁵ Im Weiteren befasst sich die FMA-BK mit dem Erfordernis, dass ein (faktischer) Alleinaktionär dauernd das Kriterium der finanziellen Solidität zu erfüllen hat, nicht nur im Zeitpunkt der Bewilligungserteilung. Die FMA-BK hält fest:

«Schliesslich teilt die Beschwerdekommision auch die erstinstanzliche Auffassung, dass der – wirtschaftlich gesehen – Alleinaktionär jedenfalls den gemäss Art 34 iVm Art 94 Abs 1 lit d VersAG im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung eines Versicherungsunternehmens zu stellenden Ansprüchen – vor allem: finanzielle Solidität – nicht (mehr) genügt.

[...]

Klar, aktienrechtlich besteht keine Nachschusspflicht [...], und auch nach VersAG (und dem zugrundeliegenden EWR-Recht) besteht keine uneingeschränkte Nachschuss- oder Einstandspflicht des (Allein-)Eigentümers (zur vergleichbaren Rechtslage in Österreich: G. Saria in Korinek/G. Saria/S. Saria, VAG § 26 Rz 41), jedoch ist dessen Fähigkeit zur Gewährung von Kapitalzuschüssen an das Versicherungsunternehmen durchaus von Belang, wobei auch auf einen bestehenden oder künftig zu erwartenden Kapitalbedarf sowie auf geplante oder künftige Geschäfte Bedacht zu nehmen ist (G. Saria aaO Rz 47-49). Es muss der (Allein-)Aktionär in der Lage

sein, insbesondere in Krisenfällen zur Vermeidung von Krisenfällen (und demnach «in schlechten Zeiten» [...]) mit Blick auf die tatsächlichen oder geplanten Geschäfte des Unternehmens Eigenmittel oder Liquidität zur Verfügung zu stellen (zur vergleichbaren Rechtslage nach dem ÖBWG: Wagner in Dellinger, BWG § 20b Rz 10). Welchen Sinn würde die geforderte finanzielle Solidität denn sonst machen?»

⁸⁶ Abschliessend hält die FMA-BK dafür, dass andere (gelindere) Mittel, um genauso wirksam den Schutz der Versicherten herzustellen und weiterhin das Vertrauen in den liechtensteinischen Versicherungs- und Finanzplatz zu sichern, nicht ersichtlich sind. Kurzum: «Die Bewilligungsvoraussetzungen sind nicht mehr gegeben.»

URTEIL DES VGH

⁸⁷ Gegen die Entscheidung der FMA-BK erhob die X AG Beschwerde beim VGH. Dieser weist die Beschwerde ab und bestätigt die angefochtene Entscheidung.

Eingangs äussert sich der VGH zum festgestellten Sachverhalt, wie er sich nach Analyse der vorinstanzlichen Verfahren und der Vorbringen der Beschwerdeführerin ergibt. Er konkretisiert die verfahrenswesentlichen Fragen und hält dazu fest:

«Zusammengefasst haben die Unterinstanzen deshalb zu Recht festgestellt, dass nicht nur Bewilligungsvoraussetzungen durch die Beschwerdeführerin nicht eingehalten wurden, sondern auch grobe Missstände zu erkennen waren, wodurch die Interessen der Versicherten und das öffentliche Interesse massiv gefährdet wurden. Nichts Anderes zeigt nun auch die Demission beinahe aller Organe mitsamt des Alleinaktionärs, was die Beschwerdeführerin handlungsunfähig machte.»

⁸⁸ Mit den erörterten Sachverhaltsfeststellungen wurden nach Auffassung des VGH gleich mehrere Tatbestände des Art. 128 Abs. 1 VersAG verwirklicht, wie die FMA und die FMA-BK rechtsrichtig gefolgert hätten. Das alles habe einen Entzug der Bewilligung gerechtfertigt. Im Übrigen wird auf die Entscheidungen der Unterinstanzen verwiesen, «die die weiteren heranzuziehenden Rechtsbestimmungen ausführlich zitiert haben».

⁸⁹ Im Folgenden befasst sich der VGH mit der Bewilligungsvoraussetzung der Kapitalanforderung. Er schliesst sich vollumfänglich den Erwägungsgründen der FMA-BK an, insbesondere was die Rechtskraft des einmal festgesetzten Eigenkapitals der Beschwerdeführerin betrifft. Dazu führt der VGH aus:

«Ebenfalls ist die Beschwerdeführerin offensichtlich an die Bedeutung des von ihr selbst eingereichten Bewilligungsgesuches wie auch ihrer eigenen Beschlüsse zu erinnern, die durch die Zustimmung der Aufsicht normativ wirken und auch nicht mehr einseitig, sondern ausschliesslich im Einvernehmen mit der sie beaufsichtigenden FMA abgeändert werden können. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Vorschreibung zu ausreichend Eigenmitteln in Höhe des genannten Betrages nicht lediglich einmal in Bezug auf ein Startkapital zu erreichen war, wie die Beschwerdeführerin nun neu vorbringt. Vielmehr hat sie dauerhaft – bis zu einer allfälligen von der FMA genehmigten Änderung der Bewilligung – die Einhaltung sicherzustellen (vgl. hierzu auch VGH 2019/114 vom 24. April 2020, Erw. 6). [...] Dass die Bewilligung unangefochten in Rechtskraft erwuchs, ein Gesuchsteller diese aber anfechten müsste, wenn er sich mit Bewilligungsvoraussetzungen nicht einverstanden zeigt, weil es ansonsten sein Bewenden habe, hat ihr die FMA-Beschwerdekommision bereits dargelegt. Das vorliegende Beschwerdeverfahren, in dem es um die Rechtsfrage geht, ob die FMA der Beschwerdeführerin zu Recht die Bewilligung entzog,

weil diese gleich mehrere Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr einhielt, ist nicht dazu geeignet, die ursprünglichen Bewilligungsvoraussetzungen zu bekämpfen.»

Damit ist erstellt, dass die Bewilligungsvoraussetzung der Kapitalanforderung nicht mehr erfüllt wird, so der VGH:

«Bereits die FMA-Beschwerdekommision hob hervor, dass die diesbezügliche erstinstanzliche Feststellung, dass das jederzeitige Eigenkapital der Beschwerdeführerin in Höhe von EUR 10 Millionen jedenfalls seit 04. November 2024 unterschritten wurde, nicht bekämpft wurde. Rechtsrichtig folgte die FMA-Beschwerdekommision daraus, dass somit feststeht, dass die Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung nicht mehr erfüllt sind, weshalb der Beschwerdeführerin die Bewilligung von der FMA bereits zu Recht entzogen wurde (Art. 128 Abs. 1 Bst. a VersAG). Diese rechtliche Einschätzung teilt der Verwaltungsgerichtshof mit Verweis auf die obigen Ausführungen.»

⁹⁰ Im Weiteren befasst sich der VGH mit den bei der Beschwerdeführerin festgestellten Missständen, insbesondere was die fehlenden finanziellen Mittel zur ordnungsgemässen Abwicklung des gegenwärtigen Versicherungsbestandes sowie die ungenügende Personalausstattung hinsichtlich möglichen Neugeschäfts betrifft. Insgesamt hält der VGH der Beschwerdeführerin entgegen:

«Dass die FMA entgegen dem Beschwerdevorbringen durchaus bereits frühzeitig ihren Aufsichtspflichten in hohem Masse verstärkt nachkam, zeigt sich jedenfalls aus ihrem Schreiben [...], in dem sie darauf aufmerksam macht, dass die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen – dies neben der Governance auch wegen der drohenden Unterschreitung des Solvenz-niveaus. Gleichzeitig fand jedenfalls ab da eine besonders engmaschige Beaufsichtigung durch die FMA statt

(vgl. hierzu auch Wiedermann-Ondrej/Ramharter in Weinberger [Hrsg], Aufsichts- und Bilanzierungsrecht der Versicherungen², Wien 2020, F. Aufsicht, Aufsichtsbehörde und Verfahren, Rz. 9).

Es ist entgegen den Ansichten der Rechtsvertreterin keinesfalls die Erstverantwortung der FMA, für die Bewilligungskonformität und ausreichende finanzielle Ausstattung in der Beschwerdeführerin Sorge zu tragen, vielmehr wäre es an der Beschwerdeführerin gewesen, ehestmöglich den rechtmässigen Zustand wiederherzustellen (vgl. VGH 2020/031 vom 24. April 2020, Erw. 2). Alleine der Beschwerdeschriftsatz zeigt auf, welche Positionierung die Beschwerdeführerin einnimmt, die die Bewilligung von Neugeschäft fordert, bevor sie die Bewilligungsvoraussetzungen auch nur annähernd einhalten kann, obwohl sie die Liquidität des Alleinaktionärs und der Muttergesellschaft betont. Deshalb ist der FMA-Beschwerdekommision nicht entgegenzutreten, wenn diese sich vorliegend auf den Schutz der Versicherten vor Insolvenzrisiken und die Sicherung des Vertrauens in den liechtensteinischen Versicherungs- und Finanzplatz stützt und auch den Entziehungsgrund nach Art. 128 Abs. 1 Bst. c VersAG bestätigt, weil sich so schwere Missstände in der Beschwerdeführerin ergeben haben, dass eine Fortsetzung des Geschäftsbetriebs die Interessen der Versicherten gefährdet hätte.

⁹¹ Hierzu ist durch den Verwaltungsgerichtshof neuerlich auf den Vorhalt der FMA-Beschwerdekommision zu verweisen, dass die FMA auch insoweit ihren gesetzlichen Auftrag (Art. 1 Abs. 2 VersAG) zu erfüllen hat, nämlich den Schutz der Versicherten vor den Insolvenzrisiken der Versicherungsunternehmen und vor Missbräuchen sowie die Sicherung des Vertrauens in den liechtensteinischen Versicherungs- und Finanzplatz sicherzustellen hat (s. auch Wiedermann-Ondrej/Ramharter aaO Rz. 1 ff), was – wie vorliegend – auch dadurch geschehen kann, dass eine dauernde Kapitalisierung in einer angemessenen Höhe verlangt wird,

damit Versicherungsunternehmen bei allfälligen Krisen (welcher Art auch immer) handlungsfähig bleiben, die Versicherten möglichst geschützt werden und der Ruf des Finanzplatzes unversehrt bleibt.»

⁹² Ebenfalls weist der VGH die Vorbringen der Beschwerdeführerin zur Bewilligungsvoraussetzung der Solidität, namentlich was die Anforderungen an den Alleinaktionär betrifft, zurück:

«Auch hier betont die Beschwerdeführerin in Verken-
nung ihrer Verpflichtungen wie auch jener des Allein-
aktionärs, dass eine Kapitalanforderung, die ausserhalb
des bestehenden regulatorischen Rahmens an eines
von diversen Investments des Alleinaktionärs und nicht
direkt an diesen erhoben werde, nicht als legitime
Grundlage für eine negative Beurteilung der finanziel-
len Solidität herangezogen werden könne.

[...]

Damit geht die Beschwerdeführerin neuerlich nicht
auf die Ausführungen der FMA-Beschwerdekommis-
sion ein [...], die der Beschwerdeführerin bereits vor-
gehalten hat, dass schon der Hinweis ausreiche, dass
der Alleinaktionär die erwähnte Parent Guarantee [...]
explizit «to fulfil said regulatory requirement» gezeich-
net habe, nunmehr jedoch eine Auszahlung verweigere.
Dass jetzt, da die Beschwerdeführerin Geld benötige,
um die Bewilligungsvoraussetzungen einhalten zu
können, eine Auszahlung aus der Parent Guarantee
zu erfolgen habe, sei ja gerade der Sinn der Parent
Guarantee. Im Übrigen verkenne die Beschwerdefüh-
rerin das Kriterium der finanziellen Solidität des Allein-
aktionärs. Diese müsse immer und nicht nur zum Zeit-
punkt der Bewilligungserteilung gegeben sein. Sie sei
zwar tatsächlich anlässlich der Bewilligungserteilung
geprüft und mit Hinweis auf die Parent Guarantee für
gegeben befunden worden. Nunmehr, nachdem die
Auszahlung verweigert werde, sei sie jedoch nicht

mehr gegeben. Es müsse der Alleinaktionär in der Lage sein, insbesondere in Krisenfällen oder zur Vermeidung von Krisenfällen (und demnach «in schlechten Zeiten») mit Blick auf die tatsächlichen oder geplanten Geschäfte des Unternehmens Eigenmittel oder Liquidität zur Verfügung zu stellen. Ein den Ansprüchen des Art. 34 VersAG genügender Alleinaktionär würde der Beschwerdeführerin somit zumindest die Mittel zur Verfügung stellen, um jedenfalls einen solventen Run-off zu ermöglichen.»

⁹³ Schliesslich bejahte der VGH die Frage der Verhältnismässigkeit der getroffenen Aufsichtsmaßnahmen und hielt fest, dass gegenständlich keine der behaupteten Grundrechtsverletzungen vorliegen.

Anmerkung der FMA

⁹⁴ Die Entscheidungen sind für die FMA von besonderer Bedeutung, da bisherige VGH-Rechtsprechung zu bestimmten Themen nochmals verfestigt wird. Zudem werden Grundprinzipien der Aufsichtspraxis der FMA zum Thema finanzielle Solidität von Aktionären und die Forderung nach zusätzlichen Eigenmitteln in angemessener Höhe bestätigt. Dies betrifft folgende Themen:

Die FMA kann der Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags (Art. 1 Abs. 2 VersAG), nämlich den Schutz der Versicherten vor den Insolvenzrisiken der Versicherungsunternehmen und vor Missbräuchen sowie die Sicherung des Vertrauens in den liechtensteinischen Versicherungs- und Finanzplatz sicherzustellen, auch dadurch nachkommen, dass sie eine dauernde Kapitalisierung in einer angemessenen Höhe verlangt, damit Versicherungsunternehmen bei allfälligen Krisen (welcher Art auch immer) handlungsfähig bleiben, die Versicherten möglichst geschützt werden und der Ruf des Finanzplatzes unversehrt bleibt. Die FMA kann zu diesem Zweck auch den Abschluss von Neugeschäft untersagen.

Dieses Verlangen nach einer dauernden Kapitalisierung in einer angemessenen Höhe stellt eine Bewilligungsvoraussetzung dar und muss dauerhaft erfüllt sein.

Wird eine dauernde Kapitalisierung in angemessener Höhe/zusätzliches, bzw. erhöhtes Mindest-Eigenkapital von der FMA als Bewilligungsvoraussetzung gefordert, muss dies im Rahmen des Bewilligungsverfahrens mit einem Rechtsmittel bekämpft werden, eine Beschwerde ist zu einem späteren Zeitpunkt (z.B. in einem Verfahren zum Entzug der Bewilligung) nicht mehr zulässig.

Aktienrechtlich besteht keine Nachschusspflicht. Nach VersAG (und dem zugrundeliegenden EWR-Recht) ist jedoch auf einen bestehenden oder künftig zu erwartenden Kapitalbedarf sowie auf geplante oder künftige Geschäfte Bedacht zu nehmen und muss der (Allein-)Aktionär in der Lage sein, insbesondere in Krisenfällen oder zur Vermeidung von Krisenfällen mit Blick auf die tatsächlichen oder geplanten Geschäfte des Unternehmens Eigenmittel oder Liquidität zur Verfügung zu stellen. Ein den Ansprüchen des Art. 34 VersAG genügender (Allein-)Aktionär würde der Gesellschaft zumindest die Mittel zur Verfügung stellen, um jedenfalls einen solventen Run-off zu ermöglichen.

Die finanzielle Solidität des Aktionärs als Bewilligungsvoraussetzung muss nicht nur initial im originären Bewilligungsverfahren vorliegen, sondern dauerhaft.

Die Weigerung eines (Allein-)Aktionärs, seiner Verpflichtung aus einer Garantie (hier: Parental Guarantee) nachzukommen, lässt seine finanzielle Solidität als Bewilligungsvoraussetzung entfallen.

Ist eine Bewilligungsvoraussetzung nicht mehr gegeben, kann seitens der FMA nicht bloss die Aufsicht intensiviert oder können nicht bloss irgendwelche Auflagen erteilt werden, kann insbesondere nicht die Wiederaufnahme des Neugeschäfts bewilligt oder

bloss ein geordneter Run-Off angeordnet werden. Es bleibt nurmehr der Bewilligungsentzug und die Übertragung des Versicherungsbestandes übrig, wenn der einzige Aktionär eines Versicherungsunternehmens nicht mehr integer bzw. finanziell solid ist und keine mildere Massnahme zur Verfügung steht.

INLÄNDISCHE HAUPTVERWALTUNG UND MELDEPFLICHT NACH VersVertG

⁹⁵ Die X GmbH ist als Versicherungsvermittler nach Art. 9 i.V.m. Art. 10 VersVertG bewilligt und im Versicherungsvermittlerregister der FMA eingetragen. Geschäftsführer der X GmbH ist der nicht in Liechtenstein wohnhafte Y.

⁹⁶ Gemäss Art. 13 VersVertG sind Änderungen der im Bewilligungsgesuch gemachten Angaben nach Art. 8 VersVertG, welche keiner Genehmigungspflicht nach Art. 12 VersVertG unterliegen, umgehend der FMA zu melden. Eine Missachtung der erforderlichen Genehmigungs- und Meldepflichten nach Art. 12 und 13 VersVertG ist strafbewehrt (Art. 82 Abs. 3 Bst. a VersVertG).

⁹⁷ Gestützt auf einen Handelsregistrauszug musste die FMA feststellen, dass die X GmbH eine Adressänderung vorgenommen hatte; diese wurde der FMA nicht gemeldet. Die unterlassene Meldung stellte somit eine Verletzung der Meldepflicht nach Art. 13 VersVertG dar. Die FMA verzichtete gestützt auf Art. 36 FMAG i.V.m. Art. 146 Abs. 1 LVG auf die Verhängung einer Busse und sprach stattdessen gegen den Geschäftsführer Y eine Verwarnung nach Art. 146 LVG aus.

⁹⁸ Zeitgleich verpflichtete die FMA die X GmbH bzw. Y, den rechtmässigen Zustand nach Art. 69 VersVertG herzustellen und die für die bisher unterlassene Meldung erforderlichen Dokumente und Unterlagen nachzureichen.

⁹⁹ Aufgrund der eingereichten Unterlagen ergaben sich für die FMA erhebliche Zweifel, ob die X GmbH noch die Bewilligungsvoraussetzung einer Hauptverwaltung in Liechtenstein (Art. 18 VersVertG) erfülle. Sie schrieb an Y:

«Versicherungsvermittler müssen nach Art. 18 VersVertG die Hauptverwaltung in Liechtenstein haben. Sie haben in personeller und räumlicher Hinsicht eine angemessene inländische Betriebsstätte zu errichten und zu unterhalten. Dabei ist festzuhalten, dass sich die Hauptverwaltung über den Geschäftsmittelpunkt definiert. Dies bedeutet, insbesondere die Tätigkeit des Vermittlers erfolgt im Inland, das für den Versicherungsvertrieb verantwortliche Leitungsorgan ist zumindest eine angemessene Zeit im Büro im Inland präsent und das «Stammpersonal»/Backoffice arbeitet am Sitz des Unternehmens.

Diese vorgenannten Anforderungen stellen eine Bewilligungsvoraussetzung dar und müssen damit ab Bewilligungserteilung dauerhaft erfüllt werden. Dies unabhängig davon, ob eine aktive Vertriebstätigkeit ausgeübt wird oder nicht.

Aufgrund der eingereichten Unterlagen stellen wir fest, dass mit der Adressänderung die Anforderungen an die Hauptverwaltung und an eine angemessene inländische Betriebsstätte nicht (mehr) erfüllt werden. Es ist nicht ersichtlich, dass die Büroräumlichkeiten klar abgegrenzt sind und eine sichere, für Dritte unzugängliche Aufbewahrung allfälliger Kundendaten möglich ist. [...] Es ergeben sich daher berechnete Zweifel, dass hier eigene Büroräumlichkeiten zur alleinigen Benützung bestehen bzw. sich die Hauptverwaltung der Gesellschaft tatsächlich in Liechtenstein befindet. Zudem haben wir festgestellt, dass keine Person vor Ort ist, um die Post entgegen zu nehmen.»

¹⁰⁰ Die FMA forderte Y auf, über die zukünftige Ausrichtung der Gesellschaft schriftlich zu informieren und bei beabsichtigter Aufrechterhaltung der Bewilligung der Gesellschaft den Nachweis einer Hauptverwaltung und einer angemessenen inländischen Betriebsstätte i.S.d. Art. 18 VersVertG beizubringen.

¹⁰¹ Darauf antwortete der Anwalt der X GmbH mit Brief. Er führt darin aus, dass sich das ursprüngliche Geschäftsmodell seiner Mandantin zerschlagen habe, weshalb diese keine Vermittlungstätigkeit ausübe. Sie suche nach künftigen Geschäftsfeldern und entwickle ein neues Geschäftsmodell. In diesem Zusammenhang werde sie auch neue Räumlichkeiten anmieten und die FMA zeitnah informieren.

¹⁰² Die FMA unterstrich erneut das Erfordernis nach Art. 18 VersVertG und räumte der X GmbH letztmals die Gelegenheit ein, den rechtmässigen Zustand wiederherzustellen. Sie hält abschliessend fest, dass sie sich nach Ablauf der Frist veranlasst sehe, das Bewilligungsentzugsverfahren nach Art. 62 VersVertG einzuleiten. Die X GmbH legte sohin die Bewilligung zur Ausübung der Vertriebstätigkeit freiwillig zurück.

Anmerkung der FMA

¹⁰³ Aus Sicht der FMA wurde in diesem Fall aufgezeigt, dass die Bewilligungsvoraussetzungen, insbesondere die Voraussetzung der inländischen Hauptverwaltung und Betriebsstätte, dauerhaft ab Bewilligungserteilung erfüllt sein müssen, unabhängig davon, ob eine «aktive» Geschäftstätigkeit ausgeübt wird oder nicht. Ein Ruhen der operativen Tätigkeit entbindet den Bewilligungsträger weder von der Einhaltung der materiellen Bewilligungsvoraussetzungen noch von den gesetzlichen Meldepflichten.

ENTZUG DER BEWILLIGUNG; ÜBERTRAGUNG DES VERSICHERUNGS- BESTANDES; EINSETZUNG EINES SONDERBEAUFTRAGTEN

¹⁰⁴ Mit Verfügung stellte die FMA fest, dass die X AG die Bewilligungsvoraussetzungen für die Tätigkeit als Lebensversicherungsunternehmen nicht mehr erfüllte. Insbesondere wurden die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die direkten und indirekten Aktionäre der Gesellschaft nicht mehr eingehalten. Die FMA entzog mit vollständigem Vollzug der verfügten Bestandesübertragung gemäss Art. 128 Abs. 1 Bst. a, b und c VersAG die Bewilligung für die Geschäftstätigkeit. Der gesamte verbliebene Versicherungsbestand der Gesellschaft und die dafür vorgesehenen Mittel wurden auf die Y AG als Übernehmerin übertragen und deren Rechte und Pflichten festgelegt. Gleichzeitig setzte die FMA zwei Personen als gemeinsam handelnde (aber mit Einzelzeichnungsrecht ausgestattete) Sonderbeauftragte gemäss Art. 182 Abs. 6 VersAG auf Kosten der X AG ein. Der Sonderbeauftragte hat die Belange der Versicherten zu wahren, und die FMA konkretisierte dessen Pflichten sowie die Verpflichtung der Organe der X AG, sich für die Dauer der Tätigkeit des Sonderbeauftragten von der Ausübung jeglicher Befugnisse für die Gesellschaft zu enthalten. Die aufschiebende Wirkung einer Anfechtung der Verfügung wurde gestützt auf Art. 116 Abs. 3 Bst. a LVG entzogen.

¹⁰⁵ Der erlassenen Verfügung waren zahlreiche Schreibenwechsel und Besprechungen zwischen der FMA und Organen der X AG in Bezug auf eine umstrittene Aktionärsstruktur der Gesellschaft, das Einbringen und Erhalten des Eigenkapitals, das Liquiditätsmanagement generell sowie das Portfolio der Versiche-

rungsprodukte vorausgegangen. Im Zusammenhang mit der Verwendung finanzieller Mittel der X AG hatte die FMA anzuordnen, dass diese neben der Ausübung ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit keine Ausschüttungen, Auszahlungen oder Darlehensgewährungen an direkte oder indirekte Aktionäre oder diesen verbundene Gesellschaften vornehmen dürfe.

¹⁰⁶ Aufgrund anhaltender Probleme bei der X AG eröffnete die FMA gegen diese ein Verfahren zur Überprüfung der Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen. Überdies setzte sie mit provisorischem Verwaltungsbots für einen Zeitraum beginnend mit der Zustellung des Verwaltungsbots bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens gegen die Gesellschaft einen Sonderbeauftragten ein. Zu den Pflichten des Sonderbeauftragten führt die FMA aus:

«Der Sonderbeauftragte wurde verpflichtet, die Abwicklung des Versicherungsbestandes der Gesellschaft sowie den nachfolgenden Verzicht der Gesellschaft auf ihre Bewilligung als Versicherungsunternehmen unverzüglich zu vollziehen und dabei alle Massnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, die Belange der Versicherten der Gesellschaft unter Beachtung aller gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und Anordnungen zu wahren. Dies umfasst insbesondere die ordnungsgemässe Administration des Versicherungsbestandes, die unverzügliche Prüfung von Möglichkeiten zur Übertragung des Versicherungsbestandes der Gesellschaft einschliesslich der dafür vorgesehenen Mittel auf ein oder mehrere geeignete Versicherungsunternehmen und gegebenenfalls die unverzügliche Umsetzung von teilweisen oder vollständigen Bestandesübertragungen, die Sicherstellung und erforderlichenfalls Verwertung sämtlicher Vermögenswerte der Gesellschaft, die Fälligestellung und Einbringlichmachung von Forderungen der Gesellschaft gegen direkte und indirekte Aktionäre, verbundene Unternehmen, Nahestehende, Vermittler und sonstige Dritte mit allen zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfen und unter Beizug geeigneter Rechtsvertreter, sowie

die Wahrnehmung der Organpflichten nach anwendbarem Recht, insbesondere nach anwendbarem Versicherungsaufsichtsrecht und Gesellschaftsrecht. Zudem wurde der Sonderbeauftragte verpflichtet, die FMA wöchentlich über die wirtschaftliche und rechtliche Situation der Gesellschaft und ihre Geschäftstätigkeit, die Möglichkeiten zur Übertragung des Versicherungsbestandes der Gesellschaft einschliesslich der dafür vorgesehenen Mittel auf ein oder mehrere Versicherungsunternehmen, über die bislang entstandenen Kosten des Sonderbeauftragten für die Ausübung seiner Befugnisse und die Wahrnehmung seiner Pflichten auf Grund seiner Einsetzung als Sonderbeauftragter, bestehende oder drohende Verstösse der Gesellschaft, von Mitgliedern der Generalversammlung, des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung oder sonstiger Organe der Gesellschaft oder von Mitarbeitern der Gesellschaft gegen anwendbare Rechts- oder Verwaltungsvorschriften oder behördliche Anordnungen, bestehende oder drohende Missstände, welche die Belange der Versicherten oder die wirtschaftliche oder rechtliche Situation der Gesellschaft beeinträchtigen oder beeinträchtigen können oder entsprechende Anhaltspunkte oder Verdachtsmomente zu informieren.»

¹⁰⁷ In der vorliegend anzuzeigenden Verfügung berichtet die FMA ausführlich über die Schwierigkeiten, eine geeignete Übernehmerin für die Übertragung des verbliebenen Versicherungsbestandes zu finden. Auch hielt sie fest, dass die verschiedenen von den indirekten Aktionären der Gesellschaft aufgezeigten Möglichkeiten zur neuerlichen Kapitalisierung der Gesellschaft sämtlich nicht umgesetzt werden konnten. Bei dieser Ausgangslage stand nach Auffassung der FMA fest, dass die Zahlungsunfähigkeit und damit der Konkurs der Gesellschaft unmittelbar bevorstand.

¹⁰⁸ Materiell führt die FMA zunächst aus, dass die X AG keine der Bewilligungsvoraussetzungen mehr erfüllt. Sie umschreibt diese in genereller Form wie folgt:

«Das VersAG stellt umfangreiche Anforderungen an die Erteilung einer Bewilligung als Versicherungsunternehmen (Bewilligungsvoraussetzungen). Diese ergeben sich aus den in Art. 12 und 13 VersAG vorgeschriebenen Inhalten eines Bewilligungsgesuchs und den zu den einzelnen Anforderungen einzureichenden Angaben, Nachweisen und Unterlagen. Die jeweiligen Anforderungen werden in Art. 30 ff. VersAG (Governance), Art. 42 ff. VersAG (Finanzielle Ausstattung) und Art. 94 Abs. 1 VersAG (Materielle Beurteilung von Beteiligungen) konkretisiert und umfassen insbesondere fachlich qualifizierte und persönlich integre Leitungsorgane (einen Verwaltungsrat bestehend aus zumindest drei Mitgliedern sowie eine Geschäftsleitung bestehend aus mindestens zwei Mitgliedern), fachlich qualifizierte und persönlich integre Inhaber der vier gesetzlich vorgesehenen Schlüsselfunktionen Risikomanagement, interne Kontrolle, interne Revision und versicherungsmathematische Funktion und einen fachlich qualifizierten und persönlich integren verantwortlichen Aktuar, eine den aufsichtsrechtlichen Anforderungen genügende Kapitalausstattung, welche sicherstellt, dass das Versicherungsunternehmen jederzeit seinen Verpflichtungen nachkommen kann, und persönlich integre und finanziell solide Aktionäre (s. hierzu FMA-Wegleitung 2017/26 – Gründung eines Versicherungsunternehmens).»

¹⁰⁹ Im Weiteren gelangt die FMA zu dem Ergebnis, dass die massgebenden indirekten Mehrheitsaktionäre der Gesellschaft die Anforderungen des Art. 94 Abs. 1 VersAG nicht mehr erfüllen. Auch hierzu formuliert die FMA die bezüglichen gesetzlichen und in der Praxis konkretisierten Voraussetzungen:

«Wie bereits ausgeführt, stellt das VersAG in Art. 94 Abs. 1 auch besondere Anforderungen an die direkten und indirekten Aktionäre eines Versicherungsunternehmens. Diese betreffen insbesondere die persönliche Integrität des Aktionärs (Bst. a), die persönliche Integrität einer

jeden Person, die das Versicherungsunternehmen für die Aktionäre leitet (Bst. b), die finanzielle Solidität des Aktionärs (Bst. c) und die Tatsache, ob das Versicherungsunternehmen mit ihren direkten und indirekten Aktionären in der Lage ist und bleiben wird, den relevanten Aufsichtsanforderungen zu genügen (Bst. d). Gemäss Rechtsprechung der FMA-BK müssen diese Anforderungen dauerhaft, und nicht nur von Neuerwerbern erfüllt werden (Entscheidung der FMA-BK vom 1. März 2018, FMA-BK 2018/1 und 2018/2, Rz. 11.5).

Diese Anforderungen werden in den einschlägigen, von den Gerichten der EWR-Mitgliedstaaten zu berücksichtigenden (Urteil des EFTA-Gerichtshofs vom 25. Januar 2024, E-2/23; Entscheidung der FMA-BK vom 13. März 2024, FMA-BK 2023/1, Rz. 4) Joint Guidelines on the Prudential Assessment of Acquisitions and Increases of Qualifying Holdings in the Financial Sector der EIOPA, EBA und ESMA vom 20. Dezember 2016 (JC/GL/2016/01) dahingehend konkretisiert, dass bei der Beurteilung der persönlichen Integrität in einer Gesamtbetrachtung die Reputation der direkten und indirekten Aktionäre, Verurteilungen aber auch laufende Strafuntersuchungen, Ergebnisse aus der laufenden Aufsichtswahrnehmung und aus aufsichtlichen Verwaltungsverfahren sowie die Transparenz und Offenheit der direkten und indirekten Aktionäre gegenüber der FMA zu beurteilen sind (JC/GL/2016/01, Kapitel 3, Ziffer 10.09 ff.). Bei der Beurteilung der finanziellen Solidität hat die FMA zu prüfen, ob die direkten und indirekten Aktionäre über die finanziellen Mittel verfügen und auch gewillt sind, für die absehbare Zukunft eine angemessene Kapitalisierung des Versicherungsunternehmens zu gewährleisten (JC/GL/2016/01, Kapitel 3, Ziffer 12.1 ff.). Die Anforderungen des Art. 94 Abs. 1 VersAG müssen kumulativ und zu jedem Zeitpunkt erfüllt sein. Zum Entzug der Bewilligung reicht es schon aus, wenn nur ein einziges dieser Tatbestandsmerkmale nicht erfüllt ist (Entscheidung der FMA-BK vom 1. März 2018, FMA-BK 2018/1 und 2018/2, Rz. 7).»

¹¹⁰ Aufgrund des gesamten ermittelten Sachverhalts musste die FMA feststellen, dass die X AG die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung nicht mehr erfüllt und im Besonderen gegen sämtliche aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Governance (Art. 30 ff. VersAG) und die finanzielle Ausstattung eines Versicherungsunternehmens (Art. 42 ff. VersAG) verstösst. Es war ihr daher die Bewilligung gemäss Art. 128 Abs. 1 VersAG zu entziehen, wobei der Entzug erst mit vollständiger Realisierung der Bestandesübertragung wirksam werden sollte.

¹¹¹ Unter Wahrung der Interessen der Versicherungsnehmer und des Schutzes der Reputation des Finanzplatzes Liechtenstein sowie des Vertrauens in den liechtensteinischen Versicherungs- und Finanzplatz ordnete die FMA gemäss Art. 182 Abs. 5 Bst. c VersAG die Übertragung des Versicherungsbestandes der X AG an. Dagegen hatten die Interessen der Gesellschaft und ihrer direkten und indirekten Aktionäre mit Blick auf den gesetzlichen Auftrag der FMA in den Hintergrund zu treten. Gleichzeitig verlängerte die FMA die Einsetzung des Sonderbeauftragten, um den Vollzug der angeordneten Bestandesübertragung sicherzustellen.

¹¹² Unter ausführlicher Abhandlung der Voraussetzungen und Folgen der Übertragung des Versicherungsbestandes hält die FMA alsdann für den konkreten Fall fest:

«In der bestehenden Ausgangslage, in der festgestellt ist, dass die Gesellschaft die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr einhält, insbesondere die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die direkten und indirekten Aktionäre der Gesellschaft nicht mehr eingehalten sind, und die Zahlungsunfähigkeit und damit der Konkurs der Gesellschaft unmittelbar bevorstehen, erachtet die FMA die Übertragung des Versicherungsbestandes der Gesellschaft und der dafür vorgesehenen Mittel gemäss Art. 182 Abs. 5 Bst. c VersAG auf die Übernehmerin als

das einzige noch zur Verfügung stehende Mittel zur Erreichung des aufsichtsrechtlich geforderten Versicherungnehmerschutzes. Die Übertragung des Versicherungsbestandes und der dafür vorgesehenen Mittel gemäss Art. 182 Abs. 5 Bst. c VersAG stellt das Fortbestehen der Versicherungsverträge der Versicherungsnehmer der Gesellschaft bei der Übernehmerin sicher. Gemäss Art. 31 Abs. 1 VersVG erlöschen Versicherungsverträge im Fall der Eröffnung eines Konkurses über das Versicherungsunternehmen mit Ablauf von vier Wochen, nachdem die Konkurseröffnung bekannt gemacht worden ist. Dasselbe gilt bei teleologischer Auslegung des Art. 31 Abs. 1 VersVG, welcher auf der Überlegung beruht, dass eine nachweislich überschuldete oder zahlungsunfähige Gesellschaft keine Versicherungsverträge mehr halten und fortführen kann, auch für den Fall, dass ein Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens über die Gesellschaft mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird. Befänden sich also der Versicherungsbestand und die dafür vorgesehenen Mittel im Zeitpunkt der Konkurseröffnung oder der Abweisung eines Konkursantrags mangels kostendeckenden Vermögens noch bei der Gesellschaft, würden die Versicherungsverträge der Versicherungsnehmer erlöschen, was für die Versicherungsnehmer einen Verlust ihrer Risikodeckung, nachteilige steuerrechtliche Folgen und damit irreversible Schäden zur Folge hätte. Aus diesem Grund fehlt auch die Zeit für eine vertragliche Übertragung des verbliebenen Versicherungsbestandes der Gesellschaft an die Übernehmerin durch den Sonderbeauftragten: Vertragliche Bestandesübertragungen setzten – anders als die Bestandesübertragung durch die FMA gemäss Art. 182 Abs. 5 Bst. c VersAG – die Konsultation und Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörden jener Länder voraus, in denen die Verträge abgeschlossen worden waren oder in denen die versicherten Risiken belegen sind.»

¹¹³ Schliesslich führt die FMA in Bezug auf ein etwaiges Beschwerdeverfahren aus:

«Eine Bestandesübertragung gemäss Art. 182 Abs. 5 Bst. c VersAG unterliegt ganz allgemein nicht der konkursrechtlichen Anfechtung vor einem Zivilgericht. Ein Zivilgericht hat keine Kompetenz, einen hoheitlichen Verwaltungsakt der FMA aufzuheben. Zudem erwirbt die Übernehmerin den Versicherungsbestand der Gesellschaft und die dafür vorgesehenen Mittel nicht durch vertragliche Vereinbarung, sondern durch einen hoheitlichen Verwaltungsakt der FMA. Eine Überprüfung dieser Verfügung findet ausschliesslich im Beschwerdeverfahren vor der FMA-Beschwerdekommision statt.»

¹¹⁴ Zum Entzug der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsmittels gemäss Art. 116 Abs. 3 Bst. a LVG hält die FMA fest:

«Zunächst ist festzuhalten, dass die sofortige Wirksamkeit der Übertragung des Versicherungsbestandes der Gesellschaft und der dafür vorgesehenen Mittel, der Verlängerung der Einsetzung der Sonderbeauftragten und des Entzugs der Bewilligung der Gesellschaft schon mit Blick auf den rechtlichen und wirtschaftlichen Zustand der Gesellschaft und das Vorgehen und die Situation ihrer Aktionäre zur Wahrung der im vorliegenden Fall auf dem Spiel stehenden öffentlichen Interessen, nämlich der Reputation des liechtensteinischen

Finanzmarktes und der Belange der Versicherten der Gesellschaft, geboten ist. Die FMA kann es in der festgestellten Ausgangslage nicht verantworten, die Versicherungsnehmer und die Reputation des liechtensteinischen Finanzmarktes für die Dauer eines Beschwerdeverfahrens, welches bei Ausschöpfung sämtlicher Rechtsmittel einen Zeitraum von mehreren Monaten oder Jahren in Anspruch nehmen kann, den von den direkten und indirekten Aktionären der Gesellschaft geschaffenen oder zu verantwortenden rechtlichen und wirtschaftlichen Risiken auszusetzen.»

Anmerkung der FMA

¹¹⁵ Dieser – unbekämpft in Rechtskraft erwachsene – Entscheid ist für die FMA von besonderer Bedeutung, da er die bereits vorhandene Rechtsprechung zu den aufsichtsrechtlichen Anforderungen an das Aktionariat eines Versicherungsunternehmens, insbesondere den Anforderungen an die finanzielle Solidität, fort schreibt. Ebenso wurde damit die bereits etablierte Praxis zum Entzug der Bewilligung sowie zu den Voraussetzungen und Folgen einer zwangsweisen Bestandesübertragung gemäss Art. 182 Abs. 5 Bst. c VersAG weiter gefestigt.

GELD- WÄSCHEREI- PRÄVENTION UND ANDERE FINANZ- INTERMEDIÄRE

ERTEILUNG VON AUSKÜNFTEN; BEACHTUNG INTERNATIONALER SANKTIONEN

¹¹⁶ Die X Treuhand ist eine eingetragene Treuhandgesellschaft, welche über eine Bewilligung zur umfassenden Tätigkeit nach dem TrHG verfügt. Bei der X Treuhand fungiert Y als tatsächlich leitende Person nach TrHG sowie als verantwortliches Mitglied auf Leitungsebene nach SPG. Y ist an der X Treuhand mit 100 % beteiligt, verfügt überdies über eine selbstständige Bewilligung nach dem 180a-Gesetz.

¹¹⁷ Beginnend mit 2. Juli 2024 führte die FMA eine Datenerhebung im Treuhandsektor durch. Im Zuge dieser Datenerhebung wurden die Treuhänder bzw. Treuhandgesellschaften unter anderem um Bekanntgabe ersucht, ob (und falls ja, wie viele) Geschäftsbeziehungen mit Bezugspunkten zu OFAC-designierten Personen bzw. zu Personen mit engen familiären Beziehungen zu OFAC-designierten Personen per 1. Juli 2024 geführt werden. Die X Treuhand gab im Zuge dieser Umfrage einzelne Geschäftsbeziehungen mit Bezugspunkten zu OFAC-designierten Personen an.

¹¹⁸ Im Anschluss daran übermittelte die FMA an die X Treuhand ein Auskunftsbegehren. Darin ersuchte die FMA um detaillierte Informationen zu den einschlägigen Geschäftsbeziehungen, einschliesslich Ausführungen zu den jeweiligen Bezugspunkten und zu den Gründen, weshalb die jeweilige Geschäftsbeziehung noch nicht beendet wurde. Zudem wurde um Bekanntgabe allfälliger Geschäftsbeziehungen mit OFAC-designierten Personen, welche aufgrund von ISG-Sanktionen gesperrt sind, ersucht.

¹¹⁹ Die X Treuhand und Y beantworteten das an sie gerichtete Ersuchen zunächst nicht. Im Rahmen von darauffolgenden Abklärungen wurden zum Teil divergierende Auffassungen und Rechtsansichten der FMA und der X Treuhand bzw. von Y erörtert. Nach einem

durch die FMA konkretisierten Auskunftsbegehren verlangten die X Treuhand und Y von der FMA den Erlass einer rechtsmittelfähigen Verfügung.

¹²⁰ Diese erliess die FMA betreffend die Erteilung von Auskünften nach TrHG, 180a-Gesetz, SPG sowie ISG. Spruchpunkt 1 der Verfügung hat folgenden Wortlaut:

«Der [X Treuhand] wird gemäss Art. 55 Abs. 2 Bst. a TrHG, Art. 5b Abs. 1 Bst. a ISG sowie nach Art. 28 Abs. 4 SPG und [Y] wird gemäss Art. 16 Abs. 1 Bst. a 180a-Gesetz, Art. 5b Abs. 1 Bst. a ISG sowie nach Art. 28 Abs. 4 SPG aufgetragen, der FMA binnen zwei Wochen ab Zustellung dieser Verfügung schriftlich folgende Auskünfte zu erteilen:

- i) Die Namen der Rechtsträger mit OFAC-Bezug, die im Rahmen der Besprechung in der FMA [...] erörtert wurden (unter jeweiliger Angabe aller wirtschaftlich berechtigter Personen);
- ii) Die Namen aller inländischen oder ausländischen Rechtsträger mit Russland-Bezug, in denen die [X Treuhand] und/oder [Y] persönlich Stiftungs- oder Verwaltungsratsaktivitäten ausüben sowie anderweitige Bezüge haben (unter jeweiliger Angabe aller wirtschaftlich berechtigter Personen);
- iii) Informationen zu allen Mitteilungen nach dem Gesetz über internationale Sanktionen sowie den dazugehörigen Verordnungen, welche in Bezug auf die unter i und ii erfassten Rechtsträger erstattet wurden (insb., ob Meldungen erstattet wurden und in Bezug auf welche Geschäftsbeziehungen/wirtschaftlich berechtigten Personen); und
- iv) Informationen zu allen Verdachtsmitteilungen nach dem SPG sowie den dazugehörigen Verordnungen, welche in Bezug auf die unter i und ii erfassten Rechtsträger erstattet wurden (insb., ob Meldungen erstattet wurden und in Bezug auf welche Geschäftsbeziehungen/wirtschaftlich berechtigten Personen).»

¹²¹ Für den Fall der Nichtbeachtung von Spruchpunkt 1 der Verfügung wurde eine Busse gestützt auf die erwähnten Gesetze angedroht. Einem Rechtsmittel gegen Spruchpunkt 1 entzog die FMA gestützt auf Art. 116 Abs. 3 Bst. a LVG die aufschiebende Wirkung.

¹²² Unter Bezug auf Art. 22a und 22c TrHG weist die FMA in ihrer Verfügung darauf hin, dass Treuhänder und Treuhandgesellschaften Regelungen für die Unternehmensführung und -kontrolle (Governance) sowie das Risikomanagement festzulegen haben. In Bezug auf das Risikomanagement betreffend ausländisches Sanktionsrecht führt die FMA aus:

«In der FMA-Mitteilung 2024/2 zum Risikomanagement betreffend ausländisches Sanktionsrecht wird darauf hingewiesen, dass die Nichteinhaltung ausländischer Sanktionen in bestimmten Fällen schwerwiegende Reputationsrisiken sowie operationelle und rechtliche Risiken für den Beaufsichtigten birgt. Dazu gehört insbesondere das Risiko, dass ein Beaufsichtigter selbst sanktioniert wird, wodurch sein Zugang zum Zahlungsverkehr existenziell eingeschränkt oder verhindert wird. Aufgrund dieser Folgen sind ausländische Sanktionen jedenfalls im Rahmen des Risikomanagements zu berücksichtigen. Von besonderer Bedeutung sind in diesen Zusammenhang die EU-Sanktionsbestimmungen und die der OFAC.

¹²³ Die Aufnahme oder Weiterführung von Geschäftsbeziehungen zu OFAC-gelisteten Kunden birgt das Risiko, dass der liechtensteinische Treuhänder bzw. die liechtensteinische Treuhandgesellschaft ebenfalls OFAC-sanktioniert wird. In der Folge beenden liechtensteinische Banken die Geschäftsbeziehungen zu OFAC-gelisteten Treuhändern und Treuhandgesellschaften, um selbst nicht Gefahr zu laufen, OFAC-gelistet zu werden (vgl. hierzu auch VGH 18.08.2023, VGH 2022/085, E. 3).

Sollte ein liechtensteinischer Treuhänder bzw. eine liechtensteinische Treuhandgesellschaft OFAC-gelistet werden, so müssen auch die übrigen von den OFAC-Sanktionen nicht betroffenen Kunden des Treuhänders bzw. der Treuhandgesellschaft geschützt werden.

¹²⁴ Dass eine Geschäftsbeziehung mit Russland-Bezug ein erhöhtes Sanktionsrisiko darstellt, ergibt sich insbesondere aus der Executive Order 14024 vom 15. April 2021 unter der Berücksichtigung aller dazugehörigen Determinations des Department of the Treasury's Office of Foreign Assets Control, der Executive Order 14071 vom 6. April 2022 unter der Berücksichtigung aller dazugehörigen Determinations des Department of the Treasury's Office of Foreign Assets Control, der Executive Order 14114 vom 22. Dezember 2023 sowie aus der Sanctions Advisory des Department of the Treasury's Office of Foreign Assets Control (Updated Guidance for Foreign Financial Institutions on OFAC Sanctions Authorities Targeting Support to Russia's Military-Industrial Base, June 12, 2024).

¹²⁵ Die [X Treuhand bzw. Y] muss die Reputationsrisiken, operationelle und rechtliche Risiken, die aus ausländischem Sanktionsrecht erwachsen können, analysieren und angemessen kontrollieren. Ebenso sind die Treuhandgesellschaften und Treuhänder von Gesetzes wegen verpflichtet, jederzeit Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung zu bieten und über eine angemessene Organisation, einschliesslich Risikomanagement, zu verfügen.»

¹²⁶ Die FMA gelangt vorliegend zum Ergebnis, dass zumindest Anhaltspunkte vorliegen, wonach die Verfügungsadressaten ausländische Sanktionen im Rahmen des Risikomanagements nicht (zumindest nicht ausreichend) berücksichtigen und folglich ein ungenügendes Risikomanagement vorliegt. Zur Prüfung ist es notwendig, dass der FMA sämtliche relevanten Geschäftsbeziehungen mitgeteilt werden.

¹²⁷ Gleiches ist nach Auffassung der FMA erforderlich, um festzustellen, ob Y als Inhaber einer selbstständigen Bewilligung nach Art. 180a PGR die Anforderungen an das Risikomanagement erfüllt und sich selbst sowie Drittpersonen nicht der Gefahr von Sanktionen aussetzt.

¹²⁸ Sowohl die X Treuhand als auch Y sind Sorgfaltspflichtige i.S.d. Art. 3 SPG. Es ist daher zu prüfen, ob die sorgfaltspflichtrechtlichen Vorgaben eingehalten werden. In grundsätzlicher Hinsicht hält die FMA fest:

«An das gesetzliche Erfordernis des ‹Zweifels an der Wahrnehmung der Sorgfaltspflichten› darf kein zu strenger Massstab angelegt werden. Zweifel über die Wahrnehmung der Sorgfaltspflichten können sowohl durch das Verhalten des Finanzintermediäres selbst als auch ‹von aussen›, so z.B. durch Medienberichte begründet werden. Die Grundlagen für die Zweifel sind entsprechend anzuführen, wobei die FMA den die Zweifel begründenden Sachverhalt nicht beweisen muss (VGH 28.5.2003, VBI 2003/032, GE 2014, 269, Rz 15).»

¹²⁹ *In den vergangenen zwei Jahren sind vermehrt Medienberichte in Zusammenhang mit OFAC-Sanktionierungen von liechtensteinischen Treuhändern bzw. Treuhandgesellschaften und der Unterhaltung von Geschäftsbeziehungen mit sanktionierten Russen veröffentlicht worden. Aufgrund der Tatsache, dass die [X Treuhand bzw. Y] Geschäftsbeziehungen mit Sanktionsrisiko und OFAC-Bezug führen, liegen zweifelsohne Umstände vor, die den Ruf des Finanzplatzes gefährden. Auch aufgrund der Vielzahl an Geschäftsbeziehungen mit Russland-Bezügen ist ein hohes OFAC-Sanktionsrisiko anzunehmen, so dass allein dadurch begründete Umstände vorliegen, die den Ruf des Finanzplatzes gefährden. [...]*

¹³⁰ *Um beurteilen zu können, ob eine Geschäftsbeziehung einen OFAC-Bezug oder einen Russland-Bezug aufweist, sohin sanktionskritisch ist, sind ins-*

besondere – aus sorgfaltspflichtrechtlicher Sicht – die wirtschaftlich berechtigten Personen und die Angaben zur Herkunft der eingebrachten Vermögenswerte sowie zum wirtschaftlichen Hintergrund des Gesamtvermögens, einschliesslich Beruf und Geschäftstätigkeit des effektiven Einbringers der Vermögenswerte, zu prüfen. Dabei sind die Dokumentationspflichten sowie die Plausibilisierungs- und Überprüfungspflichten einzuhalten. Sollten also Zweifel daran bestehen, dass allfällige kritische Sanktionsbezüge nicht oder nicht ausreichend erkannt werden, was im gegenständlichen Fall anzunehmen ist bzw. überprüfungs-würdig ist, so besteht naturgemäss der Verdacht, dass die sorgfaltspflichtrechtlichen Vorgaben nicht eingehalten werden.»

¹³¹ Schliesslich hat die FMA zu prüfen, ob die Sorgfaltspflichtigen den besonderen Pflichten nach Art. 2c ISG nachkommen. Zu diesen zählen u.a. die Pflicht zur Überprüfung der kunden- und transaktionsbezogenen Unterlagen sowie die Pflicht, die notwendigen organisatorischen Massnahmen zu treffen und für geeignete Kontroll- und Überwachungs-massnahmen zu sorgen.

Dazu führt die FMA aus:

«Um überprüfen zu können, ob die Überprüfungen im Hinblick auf die kundenbezogenen Unterlagen ordnungsgemäss erfolgt sind, bedarf die FMA Informationen, welche u.a. von den Dokumentationspflichten erfasst sind.»

¹³² *Zur Beurteilung der internen Kontroll- und Überwachungsmechanismen nach ISG (insb. der Dokumentationspflichten) ist es daher geboten, die entsprechenden Informationen (insb. ob ISG-Meldungen erstattet wurden und falls ja, in Bezug auf welche Personen) in Zusammenhang mit Geschäftsbeziehungen mit Russland-Bezug (bzw. OFAC-Bezug) zu erheben.»*

¹³³ In verfahrensrechtlicher Hinsicht hält die FMA fest, dass die angeordneten Massnahmen dem Verhältnismässigkeitsprinzip genügen:

«In Anbetracht des der FMA grundsätzlich zur Verfügung stehenden Kanons an Massnahmen, stellt die (Anordnung der) Erteilung von Auskünften einen Eingriff mit geringer Intensität dar, welcher verhältnismässig ist. Ein milderer Mittel ist insoweit nicht vorhanden, als dass die [X Treuhand und Y] sich bislang geweigert haben, die Informationen der FMA zur Verfügung zu stellen.»

¹³⁴ Zur Aberkennung der aufschiebenden Wirkung in der Verfügung führt die FMA aus:

«Die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsmittels ist zur Wahrung der öffentlichen Interessen (insbesondere Kundenschutz, Schutz des Finanzplatzes Liechtenstein) geboten. Um ihre angedachte Wirkung zu entfalten, ist nämlich eine möglichst unverzügliche Durchführung der angeordneten Massnahme erforderlich. Die Gewährung der aufschiebenden Wirkung hätte eine nicht zu verantwortende und mit den drohenden Risiken (insbesondere Schutz des Rufes des Finanzplatzes wie auch den Schutz der Kunden) nicht zu vereinbarende Verzögerung zur Folge. Diese Verzögerung kann zur Schädigung von Kunden sowie des Finanzplatzes Liechtenstein, insbesondere in Bezug auf seine Reputation, führen.

¹³⁵ Mit einer OFAC-Sanktionierung sind erhebliche Konsequenzen, nicht nur für den Betroffenen (Gesellschaften und Organe), sondern auch für den Finanzplatz und dessen Ruf verknüpft. So wird etwa auch in der Richtlinie der Treuhandkammer betreffend die Einhaltung ausländischer Sanktionen vom 27. November 2024 darauf hingewiesen, dass im Falle der Sanktionierung eines Treuhänders oder einer Treuhandgesellschaft nicht nur diese selbst von schwerwiegenden Auswir-

kungen betroffen sind, sondern eine solche Sanktionierung sowohl dem Finanzplatz, dem Land Liechtenstein als auch der Ehre und dem Ansehen des Berufsstandes der Treuhänder schadet. Auch der Ausschuss für Finanzmarktstabilität (AFMS) wies darauf hin, dass – aufgrund der zentralen Rolle der USA im globalen Finanzsystem – Verstösse, nicht nur für den jeweiligen Finanzintermediär, sondern auch für den gesamten Finanzsektor in Liechtenstein [Auswirkungen] haben können (siehe diesbezüglich: <https://www.regierung.li/medienportal-medium/16182/232444/0/medienmitteilung>).

¹³⁶ Besteht der Verdacht, dass Missstände bestehen, so ist ein unverzügliches Einschreiten der FMA geboten und darf das Verfahren nicht durch die Erhebung von Rechtsmitteln aufgehalten werden.»

¹³⁷ Gegen die Verfügung der FMA erhoben die X Treuhand und Y Beschwerde bei der FMA-BK. Die Beschwerde wurde, zusammen mit dem zeitgleich gestellten Versiegelungsantrag, als unzulässig zurückgewiesen.

¹³⁸ Zur Anfechtung von Spruchpunkt 1 der Verfügung durch die Beschwerdeführer hält die FMA-BK fest:

«Es entspricht jahrzehntelanger konstanter Rechtsprechung der Rechtsmittelinstanzen, dass behördliche Herausgabeaufträge nicht bekämpft werden können, da es sich bei ihnen um prozessleitende Verfügungen handelt (VGH 2023/007 LES 2023, 167 Batliner uHa auf zahlreiche Vorjudikate). Die vier Erlasse, auf die die Finanzmarktaufsicht ihre Verfügung stützt (TrHG; 180a-G; SPG; ISG), sind unzweifelhaft auf die Beschwerdeführer anwendbar und ermächtigen ebenso unzweifelhaft die Finanzmarktaufsicht, sämtliche erforderliche Unterlagen von Unterstellten einzuholen. [...] Rechtsschutz können die Beschwerdeführer erst im Zuge des durchzuführenden Verwaltungsverfahrens erhalten.»

¹³⁹ Mit der Beschwerde hatten die Beschwerdeführer den Antrag verbunden, die von ihnen herausgegebenen Unterlagen zu versiegeln und die Unterlagen bis zur rechtskräftigen Beendigung des Beschwerdeverfahrens, jedenfalls aber bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Versiegelungsantrag, versiegelt zu lassen. Die FMA-BK erklärte diesen Antrag als unzulässig. Ein solcher sei in den hier gegenständlichen Gesetzen nicht vorgesehen. Sodann hält die FMA-BK fest:

«Abgesehen davon, dass gemäss Art 21 Abs 1 letzter Satz TrHG, Art 28 Abs 4 SPG und Art 2b Abs 2 ISG die Pflicht zur vollständigen Auskunft- und Informationserteilung gegenüber der Finanzmarktaufsicht allen staatlich anerkannten Pflichten zur Verschwiegenheit vorgeht (das 180a-G kennt ohnedies keine Verschwiegenheitspflicht), wäre es geradezu denk unmöglich, dass gegenüber der Aufsichtsbehörde eine Versiegelung begehrt werden kann. Die Aufsichtsbehörde ist zudem niemals eine «unbefugte Person» (§ 98 Abs 1 StPO), das Treuhandgeheimnis fällt nicht unter die im Strafverfahren staatlich anerkannten Pflichten zur Verschwiegenheit (§ 98 Abs 2 Z 2 iVm § 108 Abs 1 Z 2-4 StPO) und ist bei entsprechendem Tatverdacht ohnedies durchbrochen (BuA 2020/133, 46 f).»

¹⁴⁰ Da unzulässige Rechtsmittel oder Anträge (wie hier) die Rechtswirkungen einer Verfügung nicht aufzuschieben vermögen, ist die FMA nunmehr berechtigt und verpflichtet, so die FMA-BK, den von den Beschwerdeführern übergebenen Umschlag zu öffnen und auf die Rechtssache materiell einzutreten.

Anmerkung der FMA

¹⁴¹ Dieser Entscheid ist für die FMA von besonderer Bedeutung, da neuerlich seitens der FMA-BK bestätigt wurde, dass behördliche Herausgabeaufträge nicht bekämpft werden können, zumal es sich dabei um prozessleitende Verfügungen handelt. Es wurde unter-

strichen, dass die Pflicht zur vollständigen Auskunft- und Informationserteilung gegenüber der FMA gemäss TrHG, SPG und ISG allen staatlich anerkannten Pflichten zur Verschwiegenheit vorgeht.

Erstmalig wurde in diesem Verfahren ein Antrag auf Versiegelung gemäss § 98 StPO gestellt. Die FMA-BK hielt hierzu klar fest, dass eine Versiegelung nicht begehrt werden kann, da die Aufsetzgesetze umfassende Auskunft- und Informationspflichten statuieren und sämtliche Verschwiegenheitspflichten gegenüber der FMA wegfallen.

Ausserdem kann die Aufsichtsbehörde keine «unbefugte Person» gemäss § 98 Abs. 1 StPO sein. Das Treuhandgeheimnis fällt nicht unter die im Strafverfahren staatlich anerkannte Pflicht zur Verschwiegenheit (§ 98 Abs. 2 Z. 2 i.V.m. § 108 Abs. 1 Z. 2-4 StPO) und wäre bei einem entsprechenden Tatverdacht ohnedies durchbrochen.

Schliesslich wurde festgehalten, dass unzulässige Rechtsmittel oder Anträge keine aufschiebende Wirkung entfalten können. Andernfalls würde unzulässigen Prozesshandlungen contra legem faktisch ein Suspensiveffekt zukommen.

ENTZUG DER TREUHÄNDER- BEWILLIGUNG; EINHALTUNG AUSLÄNDISCHER SANKTIONEN

Verfügung der FMA

¹⁴² Mit Verfügung entzog die FMA die X erteilte umfassende Treuhänderbewilligung gestützt auf Art. 5 Abs. 1 Bst. b i.V.m. Art. 25 Abs. 1 Bst. a TrHG. In derselben Verfügung wurde auch dem Trust Y die erteilte umfassende Treuhänderbewilligung gemäss Art. 14 Abs. 1 Bst. a, d, e und f i.V.m. Art. 25 Abs. 1 Bst. a TrHG

entzogen. Die FMA hielt fest, dass die Verfügungsadressaten ab Rechtskraft der Verfügung nicht mehr befugt sind, geschäftsmässig Tätigkeiten gemäss Art. 2 TrHG auszuüben. X und der durch ihn gehaltene Trust Y wurden ausserdem zur ungeteilten Hand verpflichtet, der FMA die Kosten für die Durchführung einer ausserordentlichen Vor-Ort-Kontrolle nach Art. 55 Abs. 4 TrHG sowie Art. 25 Abs. 3 SPG nach Eintritt der Rechtskraft dieser Verfügung zu erstatten.

¹⁴³ Die FMA hatte ein ordentliches Verwaltungsverfahren betreffend den X und Trust Y wegen der Überprüfung der Einhaltung der Berufspflicht nach Art. 22c TrHG eingeleitet. Sie ordnete die Durchführung einer ausserordentlichen Vor-Ort-Kontrolle an und setzte mit einstweiliger Verfügung, die in Rechtskraft erwachsen ist, die Z AG als Beobachterin bei den Verfügungsadressaten ein. Dieses Mandat wurde auch verlängert. Vor dem beabsichtigten Entzug der beiden Treuhänderbewilligungen wurde die liechtensteinische Treuhandkammer (THK) diesbezüglich angehört, die sich nicht gegen die beabsichtigte Verfügung der FMA, insbesondere den jeweiligen Bewilligungsentzug, ausgesprochen hat.

¹⁴⁴ Im Rahmen des Verwaltungsverfahrens musste die FMA feststellen, dass die Verfügungsadressaten Geschäftsbeziehungen betreffend eine Unternehmensgruppe aufgenommen hatten, deren wirtschaftlich berechnete Person zum Zeitpunkt der Aufnahme der Geschäftsbeziehung bereits OFAC-sanktioniert war. Es wurde seitens der Verfügungsadressaten nicht beabsichtigt, diese Geschäftsbeziehungen zu beenden. Aufgrund des Beweisergebnisses, wonach X sämtliche Aufgaben und Funktionen mit Bezug auf die entscheidenden Mandate in Personalunion wahrnimmt und kein Vier-Augen-Prinzip implementiert hat, geht die FMA davon aus, dass X und der Trust Y über kein wirksames internes Kontrollsystem und kein gesetzestkonformes Risikomanagement verfügen. Das Fehlen einer funktionierenden Governance äusserte sich ausserdem durch die Gewährung eines Darlehens an eine weitere OFAC-sanktionierte Person. Die FMA hält fest:

¹⁴⁵ *«Vor allem bei der damaligen Mandatsanzahl von rund 40 Mandaten besteht ein objektiv erhöhtes Risiko, dass Fehler, Interessenkonflikte oder Unregelmässigkeiten unentdeckt bleiben. Dies gilt in besonderem Masse bei komplexen Strukturen mit erhöhtem Geldwäscherei- oder Sanktionsrisiko, bei denen ein funktionierendes Vier-Augen-Prinzip ein zentrales Element eines wirksamen internen Kontrollsystems darstellt.»*

¹⁴⁶ Im Weiteren sind Sorgfaltspflichtverletzungen gestützt auf den Sachverhalt belegt. Das gilt namentlich für die Klassifizierung von Geschäftsbeziehungen mittels Risikobewertungen und für unzulässige Verweisungen betreffend Risikoeinschätzung zwischen den Mandaten. Die Auszahlung von Geldern an OFAC-sanktionierte Personen über eine Darlehenskonstruktion und einen zwischengeschalteten Rechtsanwalt unterstreicht das Fehlen einer risikoadäquaten Überwachung von Transaktionen.

¹⁴⁷ In materieller Hinsicht prüft die FMA in erster Linie die Verpflichtung zur Einhaltung der Berufspflichten nach dem TrHG. Allgemein führt sie dazu aus:

«Gemäss Art. 22a bis 22c TrHG haben bewilligte natürliche als auch juristische Personen ihre Berufspflichten dauernd einzuhalten. Somit haben sowohl [X als auch Trust Y] jeweils die Berufspflichten nach dem TrHG einzuhalten. Dabei stellt die Pflicht zur Einhaltung einer angemessenen internen Organisation und Governance-Struktur eine zentrale Voraussetzung zur Gewährleistung einer ordnungsgemässen Berufsausübung dar.»

¹⁴⁸ *Nach Art. 22a Abs. 1 TrHG haben Treuhänder und Treuhandgesellschaften Regelungen für die Unternehmensführung und -kontrolle (Governance) sowie das Risikomanagement festzulegen. Diese Regelungen müssen die wirksame und umsichtige Führung der Geschäfte gewährleisten und auch eine Aufgabentrennung in der Organisation und Vorbeugung von Interessenkonflikten vorsehen. Es ist festzulegen, wer ihre Anwendung überwacht und dafür verantwortlich ist.*

Nach Art 22a Abs. 2 TrHG haben Treuhänder und Treuhandgesellschaften die Unternehmensführung und –kontrolle (Governance) und das Risikomanagement verschiedenen Personen zuzuweisen. Ist die Funktionstrennung aufgrund der Art, Grösse und Komplexität der Tätigkeiten unangemessen, kann die FMA auf Antrag eine Ausnahme von der Funktionstrennung gewähren.

¹⁴⁹ Nach Art. 22b Abs. 1 TrHG haben Treuhänder und Treuhandgesellschaften über ein wirksames internes Kontrollsystem zu verfügen. Dieses System muss mindestens Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren, einen internen Kontrollrahmen, angemessene Melderegeln auf allen Unternehmensebenen sowie eine Funktion der Überwachung der Einhaltung rechtlicher und unternehmerischer Anforderungen umfassen. Nach Abs. 2 muss das interne Kontrollsystem ein wirksames System zur Gewährleistung der Übermittlung von Informationen umfassen. Es muss entsprechend der Grössenordnung, der Art, dem Umfang und der Komplexität der Tätigkeiten des Treuhänders oder der Treuhandgesellschaft ausgestaltet sein; es unterliegt einer regelmässigen Überprüfung.

¹⁵⁰ Nach Art. 22c Abs. 1 TrHG haben Treuhänder und Treuhandgesellschaften über ein auf ihre Grösse und interne Organisation ausgerichtetes wirksames Risikomanagement zu verfügen. Nach Abs. 2 hat das Risikomanagement die Strategien, Prozesse und Meldeverfahren zu umfassen, die erforderlich sind, um die eingegangenen oder potenziellen Risiken kontinuierlich zu erkennen, zu messen, zu überwachen und handzuhaben sowie darüber Bericht zu erstatten.

¹⁵¹ Treuhänder bzw. Treuhandgesellschaften haben geeignete Massnahmen zu treffen, um Entwicklungen, welche geeignet sind, den Fortbestand des Unternehmens zu gefährden, frühzeitig zu erkennen (BuA 2019/132).

¹⁵² Die Regelungen zur Governance müssen ein nachvollziehbares und verantwortungsvolles Handeln der Organe durch angemessene interne und externe

Kontrollmechanismen sicherstellen (BuA 2019/132, S. 13). Es ist zu gewährleisten, dass mit Blick auf das konkrete Unternehmen ein System vorhanden ist, welches eine solide und vorsichtige Geschäftsführung ermöglicht und überwacht (BuA 2019/132, S. 44). Die Aufnahme und Fortführung von Geschäftsbeziehungen mit Risikodaten, insbesondere Geschäftsbeziehungen mit OFAC-Bezug, sind im Rahmen der «Governance» abzuklären. Das Führen solcher Geschäftsbeziehungen widerspricht dem Grundsatz einer soliden und vorsichtigen Geschäftsführung im Sinne des Art. 22a Abs. 1 TrHG.

¹⁵³ Ausländische Sanktionen, insbesondere OFAC-Sanktionen, müssen jedenfalls im Rahmen des Risikomanagements berücksichtigt werden [...].»

¹⁵⁴ Die FMA gelangt im vorliegenden Fall zum Ergebnis, dass die Governance-Vorschriften nicht eingehalten werden. Aufgrund der OFAC-Sanktionen hätten konkrete Geschäftsbeziehungen weder aufgenommen noch fortgeführt werden dürfen. Die Sachverhaltsanalyse macht deutlich, dass die Verfügungsadressaten über kein wirksames internes Kontrollsystem und kein adäquates Risikomanagement verfügen. Die FMA hält fest:

¹⁵⁵ «Der Einbau von Kontrollen im Arbeitsablauf ist auch bei kleinen Unternehmen sicherzustellen. Es muss ausgeschlossen werden, dass Personen sich selbst überprüfen können. Dies bedeutet für reine «Ein-Mann-Unternehmen», dass die Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem internen Kontrollsystem zwangsläufig ausgelagert werden müssen, andernfalls keine wirksame Kontrolle gegeben ist [...].

Gegenständlich ist kein wirksames Vier-Augen-Prinzip implementiert. Es bestehen keine organisatorischen Vorkehrungen, die sicherstellen, dass geschäftskritische Tätigkeiten nicht von ein und derselben Person geplant, durchgeführt und kontrolliert werden.»

¹⁵⁶ Alsdann wird die Einhaltung der Sorgfaltspflichten gemäss SPG geprüft. Allgemein hält die FMA fest:

«Die Sorgfaltspflichtigen haben gemäss Art. 5 Abs. 1 SPG folgende Pflichten in risikobasiertem Umfang wahrzunehmen, nämlich die Feststellung und Überprüfung der Identität des Vertragspartners (Art. 6), die Feststellung und Überprüfung der Identität der wirtschaftlich berechtigten Person (Art. 7), die Feststellung und Überprüfung der Identität des Ausschüttungsempfängers diskretionär ausgestalteter Rechtsträger und des Begünstigten von Lebensversicherungen und anderer Versicherungen mit Anlagezweck (Art. 7a und 7b), die Erstellung eines Geschäftsprofils (Art. 8) und die risiko-adäquate Überwachung der Geschäftsbeziehung (Art. 9 und inkl. Art. 9a).»

¹⁵⁷ Zur Erstellung von Geschäftsprofilen im Besonderen führt die FMA aus:

«Gemäss Art. 8 Abs. 1 SPG müssen die Sorgfaltspflichtigen ein Profil über die Geschäftsbeziehung erstellen, das insbesondere Informationen über die Herkunft der Vermögenswerte sowie über Zweck und angestrebte Art der Geschäftsbeziehung enthält (Geschäftsprofil).

¹⁵⁸ Nach Art. 20 Abs. 1 SPV hat das Geschäftsprofil u.a. Angaben über (Bst. b) Bevollmächtigte und Organe, die gegenüber dem Sorgfaltspflichtigen handeln; (Bst. c) die Herkunft der Vermögenswerte und (Bst. d) zum wirtschaftlichen Hintergrund des Gesamtvermögens, einschliesslich Beruf- und Geschäftstätigkeit des effektiven Einbringers der Vermögenswerte, zu enthalten; hat der Detaillierungsgrad der Angaben dem Risiko der Geschäftsbeziehung Rechnung zu tragen (Abs. 2) und hat der Sorgfaltspflichtige die Angaben zu dokumentieren (Abs. 3).

¹⁵⁹ Das Geschäftsprofil stellt einen Teil der Sorgfaltspflichtakten dar (Art. 27 Abs. 1 Bst. b SPV). Nach Art. 28 Abs. 1 Bst. a und b SPV müssen die Sorgfaltspflichtakten so erstellt und aufbewahrt werden, dass die

gebotenen Sorgfaltspflichten jederzeit wahrgenommen werden können und sie einem fachkundigen Dritten ein zuverlässiges Urteil über die Einhaltung der Bestimmungen des SPG und der SPV ermöglichen.

¹⁶⁰ Das Geschäftsprofil muss den Sorgfaltspflichtigen in die Lage versetzen, Abweichungen bzw. Auffälligkeiten gegenüber den bisherigen Erfahrungen mit dem Kunden zu erkennen. Lässt sich beispielsweise aufgrund von zu generischen Angaben im Profil jede erdenkliche Transaktion unter ein Geschäftsprofil subsumieren, ist dieses nicht ausreichend detailliert (vgl. Beschluss der FMA-BK 2015/7).

Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn ein äusserst unbestimmter Betrag (z.B. CHF 50 000 bis CHF 1 Mio.) hinsichtlich der Vermögensein-/ausgänge angegeben wird. Grundsätzlich ist die Angabe einer gewissen Bandbreite durchaus möglich und sinnvoll, sofern das Profil im Kontext über genügend Aussagekraft verfügt. Folglich bedarf die angegebene Bandbreite einer gewissen Aussagekraft. Zentral ist in jedem Fall, dass die erwarteten Ein- bzw. Ausgänge mit dem wirtschaftlichen Hintergrund des Vermögenseinbringers und den Angaben im Profil vereinbar sind (FMA-Wegleitung 2018/7, S. 12, «Allgemeine und branchenspezifische Auslegung des Sorgfaltspflichtrecht»).

¹⁶¹ Gemäss FMA-Wegleitung 2018/7, S. 13, ist das Profil generell mit zunehmendem Risiko der Geschäftsbeziehung detaillierter auszugestalten und kann insbesondere in Fällen von erhöhtem Risiko nicht darauf verzichtet werden, die Angaben des Kunden im Geschäftsprofil weiter zu plausibilisieren, beispielsweise durch die Einholung von (Dritt-)Belegen.

¹⁶² In der FMA-Mitteilung 2015/7, S. 11, wird festgehalten, dass aufgrund von Art. 8 SPG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 Bst. c und d SPV die Herkunft der eingebrachten Vermögenswerte und der wirtschaftliche Hintergrund des Gesamtvermögens (des effektiven Einbringers) zu plausibilisieren und im Geschäftsprofil zu dokumentieren ist, wobei

die Plausibilisierung der Herkunft der Vermögenswerte u.a. die Kenntnis und Dokumentation der Geschäftstätigkeiten der effektiven Einbringer bedingt.

Dass der Detaillierungsgrad der Angaben nach Art. 20 Abs. 1 Bst. c bis e SPV dem Risiko der Geschäftsbeziehung Rechnung zu tragen hat (Art. 20 Abs. 2 SPV), bedeutet nicht, dass derartige Angaben völlig dem Ermessen des Sorgfaltspflichtigen anheimgestellt sind (vgl. dazu FMA-BK 2014/2, S. 11).»

¹⁶³ Gestützt auf diese allgemeinen Vorgaben prüft die FMA fallbezogen die einzelnen Investments und Transaktionen («Stichproben») und gelangt für mehrere Fälle zum Ergebnis, dass das Geschäftsprofil nicht gesetzeskonform erstellt ist. Insbesondere der Detaillierungsgrad der Angaben zur Herkunft eingebrachter Vermögenswerte («Source of Wealth») entspricht wiederholt nicht dem inhärenten Risiko einer Geschäftsbeziehung.

¹⁶⁴ Zur Überwachung der Geschäftsbeziehungen nach Art. 9 SPG hält die FMA fest:

«Gemäss Art. 9 Abs. 1 SPG haben die Sorgfaltspflichtigen eine zeitnahe risikoadäquate Überwachung ihrer Geschäftsbeziehungen, einschliesslich der im Verlauf der Geschäftsbeziehung abgewickelten Transaktionen, durchzuführen, um sicherzustellen, dass der Verlauf der Geschäftsbeziehung und die Transaktionen mit den Kenntnissen des Sorgfaltspflichtigen über den Kunden und dessen Geschäftsbeziehung und folglich dem Geschäftsprofil (Art. 8 SPG) übereinstimmen.

¹⁶⁵ Es ist stets auf Änderungen des Verhaltens bzw. Abweichungen von typischen Verhaltensmustern des Kunden zu achten und aktiv nach Veränderungen im Zusammenhang mit den Angaben im Geschäftsprofil zu fragen.

¹⁶⁶ Wie auch die Anwendung der übrigen Sorgfaltspflichten hat die Überwachung entsprechend der Risikokategorisierung zu erfolgen. Das bedeutet, im

Fall eines hohen oder erhöhten Risikos hat die laufende Überwachung engmaschiger und detaillierter zu erfolgen als in Fällen mit normalem oder gar geringem Risiko.

Als Folge der risikoadäquaten Überwachung haben die Sorgfaltspflichtigen nach Art. 9 Abs. 3 SPG mit angemessenem Aufwand einfache Abklärungen zu tätigen, sofern Sachverhalte oder Transaktionen auftreten, die vom Geschäftsprofil abweichen.

¹⁶⁷ Der Sorgfaltspflichtige soll nach Art. 22 Abs. 1 SPV in diesem Zusammenhang diejenigen Informationen beschaffen, auswerten und dokumentieren, die geeignet sind, den Hintergrund solcher Sachverhalte oder Transaktionen nachvollziehbar und verständlich zu machen.

¹⁶⁸ Nach Art. 9 Abs. 4 SPG sind besondere Abklärungen zu tätigen, wenn Sachverhalte oder Transaktionen auftreten, die Verdachtsmomente in Richtung Geldwäscherei, Vortaten der Geldwäscherei, organisierter Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung begründen. Anlass zu solchen Abklärungen können unter anderem auch die Anhaltspunkte für Geldwäscherei, organisierte Kriminalität und Terrorismusfinanzierung, welche im Anhang 3 der SPV aufgelistet sind, geben.

¹⁶⁹ Erklärungen des Kunden im Rahmen einer spezifischen Transaktionsabklärung sind auf ihre Plausibilität hin zu überprüfen. Wichtig ist, dass nicht jede Erklärung des Kunden pauschal und ungeprüft akzeptiert werden kann. Abhängig vom jeweiligen Risiko sind demnach (Dritt-)Belege zwecks Plausibilisierung von Erklärungen einzuholen.

¹⁷⁰ Des Weiteren sind im Rahmen der laufenden Überwachung auf risikobasierter Ebene auch Medienberichte über den Kunden und für den Kunden oder den Rechtsträger handelnde Personen, die aus sorgfaltspflichtrechtlicher Sicht relevant sind, zu berücksichtigen. Relevant sind Medienberichte insbesondere dann, wenn

der Kunde im Zusammenhang mit Geldwäscherei, Vortaten zur Geldwäscherei oder organisierter Kriminalität erwähnt wird.

Sofern sich daraus Verdachtsmomente ergeben, sind diese im Sinne von Art. 9 Abs. 4 SPG abzuklären. Lassen sich die Verdachtsmomente nicht entkräften, so ist zu prüfen, ob eine Mitteilungspflicht nach Art. 17 SPG besteht.»

¹⁷¹ Die Sorgfaltspflichtigen haben in einer Risikobewertung nach Art. 9a SPG die für sie bestehenden Risiken in Bezug auf Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung zu ermitteln und zu bewerten. Sowohl gemäss Art. 9 als auch Art. 9a SPG muss die FMA für konkrete Fälle feststellen, dass die Risikobewertung nicht korrekt erfolgt ist.

¹⁷² Schliesslich überprüft die FMA die Anwendung der verstärkten Sorgfaltspflichten nach Art. 11a SPG. Dazu führt sie aus:

¹⁷³ «Gemäss Art. 11a SPG müssen die Sorgfaltspflichtigen in Bezug auf Geschäftsbeziehungen und Transaktionen, an denen Staaten mit strategischen Mängeln (Art. 2 Abs. 1 Bst. u SPG, Art. 23a SPV i.V.m. DelVO (EU) 2016/1675) beteiligt sind, die verstärkten Sorgfaltspflichten nach Anhang 2 Abschnitt B SPG anwenden.

¹⁷⁴ Staaten mit strategischen Mängeln sind solche, deren nationale Systeme zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung gemäss der delegierten Verordnung der Kommission (EU) 2016/1675 oder gemäss den Bewertungen internationaler Stellen (insb. FATF, MONEYVAL etc.) strategische Mängel im Bereich der Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsbekämpfung aufweisen und dadurch ein wesentliches Risiko für das Finanzsystem darstellen (vgl. Art. 2 Abs. 1 Bst. u SPG).

¹⁷⁵ Sofern bei Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen die in der DelVO (EU) 2016/1675 genannten Länder beteiligt sind, werden folglich zwingend – d.h. unabhängig davon, ob weitere Risikofaktoren vorliegen – verstärkte Sorgfaltspflichten ausgelöst und die in Anhang 2 Abschnitt B SPG aufgelisteten zusätzlichen Massnahmen sind zwingend anzuwenden.»

¹⁷⁶ In Bezug auf eine Geschäftsbeziehung wurde festgestellt, dass hierbei den verstärkten Sorgfaltspflichten gemäss Art. 11a SPG nicht nachgekommen worden ist. Die Geschäftsbeziehung wurde zwischenzeitlich beendet.

¹⁷⁷ Bezüglich der Dokumentationspflicht (Art. 20 SPG) in Bezug auf die Einhaltung der Sorgfaltspflichten nach Art. 5 bis 16 SPG und der Mitteilungspflicht an die SFIU nach Art. 17 SPG mussten ebenfalls wiederholt Mängel festgestellt werden.

¹⁷⁸ In einem besonderen Abschnitt befasst sich die FMA mit der Notwendigkeit des Entzugs der Treuhänderbewilligung. Bevor sie auf die einzelnen Entzugstatbestände des TrHG eingeht, legt die FMA ausführlich die Grundlagen des ausländischen Sanktionsrechts und dessen Bedeutung für das Fürstentum Liechtenstein dar. Im Fokus stehen dabei die Anordnungen und die Wirkungsweise des US-amerikanischen OFAC (Office of Foreign Assets Control, Teil des Departments of Treasury). Obwohl die Listings und die Sanktionen des OFAC keine unmittelbaren Rechtswirkungen in Liechtenstein haben, so die Rechtsprechung des VGH, können Verstösse gegen diese Sanktionen mit schwerwiegenden Konsequenzen für den Finanzplatz Liechtenstein und inländische Finanzintermediäre verbunden sein. Die FMA führt dazu aus:

¹⁷⁹ «Die Regierung hat bereits mehrfach betont, dass die OFAC-Sanktionen aus einer Risikoperspektive für den Finanzplatz von hoher Relevanz sind. Auch wenn es keine unmittelbare gesetzliche Grundlage für die

direkte Umsetzung von OFAC-Sanktionen gibt, so müssen diese im Risikomanagement jedes Finanzintermediärs Berücksichtigung finden und erfordern eine sorgfältige Beurteilung und Abwägung der Konsequenzen [...]. Die Wichtigkeit der Einhaltung der OFAC-Sanktionen betonte mehrfach auch die FMA, so dass sie zum Schutz des gesamten liechtensteinischen Finanzplatzes eine eigenständige FMA-Mitteilung zum Risikomanagement betreffend das ausländische Sanktionsrecht erlassen hat (FMA-Mitteilung 2024/2, vgl. FMA-Richtlinie 2021/4 [Rz 61] – Richtlinie zum Prüfwesen betreffend die Durchführung der Prüfung der Geschäftstätigkeit nach Art. 22e Abs. 1 i.V.m. Art. 61b Abs. 1 sowie Abs. 3 Treuhändergesetz [RPR-TrHG], jeweils abrufbar unter www.fma.li). Auch einzelne Berufsverbände deklarierten die Wichtigkeit der Einhaltung der OFAC-Sanktionen. Beispielsweise vertritt die THK ebenso eine Null-Toleranz-Politik («zero tolerance») in Bezug auf die Einhaltung der OFAC-Sanktionen und erliess eine Richtlinie betreffend die Einhaltung ausländischer Sanktionen, die neben diversen Compliance-Anforderungen u.a. postuliert, bestehende Geschäftsbeziehungen mit Bezug zu OFAC-Sanktionen – soweit regulatorisch zulässig – unverzüglich zu beenden (Richtlinie der THK betreffend die Einhaltung ausländischer Sanktionen vom 27. November 2024, abrufbar unter www.thk.li). Der Liechtensteinische Bankenverband hat hierzu ebenfalls eine Richtlinie veröffentlicht (Richtlinie des Liechtensteinischen Bankenverbandes zur Umsetzung der Sanction Compliance im Zusammenhang mit OFAC-Sanktionen gegen Russland vom 4. Dezember 2024, abrufbar unter www.bankenverband.li). Auch der Liechtensteinische Versicherungsverband sowie der Verein unabhängiger Vermögensverwalter in Liechtenstein haben sich ausdrücklich zur Einhaltung ausländischer Sanktionen bekannt (abrufbar unter www.lvv.li und www.vuvl.li).»

¹⁸⁰ Durch die Aufnahme und Fortführung von Geschäftsbeziehungen mit OFAC-Bezug steigt aus Sicht der FMA das Risiko, dass die Verfügungs-

adressaten selbst OFAC-sanktioniert werden. Um in weiterer Folge auch übrige Kunden zu schützen, gilt es, das Risiko einer möglichen OFAC-Sanktionierung der Parteien «weitmöglichst zu mitigieren». Das führt nach Auffassung der FMA zur Konsequenz:

¹⁸¹ «Die Verhaltensweisen der Parteien stehen dem gesetzlichen Auftrag der FMA, insbesondere der Gewährleistung der Stabilität des liechtensteinischen Finanzmarktes, diametral entgegen. Vor diesem Hintergrund stellt der Bewilligungsentzug die einzig logische Rechtsfolge im Sinne der Zielsetzung nach Art. 4 FMAG, Art. 1 Abs. 2 TrHG i.V.m. Art. 25 Abs. 1 sowie Art. 55 Abs. 1 TrHG dar.»

¹⁸² Zum Bewilligungsentzug hält die FMA allgemein fest:

«Gemäss Art. 25 Abs. 1 TrHG kann die Bewilligung von der FMA entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung nicht mehr erfüllt (Bst. a) und/oder die gesetzlichen Pflichten in schwerwiegender Weise verletzt werden (Bst. b). Diese Bestimmung kennt sohin zwei Tatbestandsvarianten, nämlich einerseits Tatbestände, bei denen die (ursprünglich gegebenen) Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind (Bst. a), und solche, bei denen sich – wenn sie von besonderer Bedeutung sind – ein Bewilligungsentzug «aufdrängt» (Art 25 Abs 1 Bst. b TrHG; vgl. dazu auch BuA 2013/42 S. 88; vgl. auch FMA-BK 2022/1). Art. 25 Abs. 1 Bst. b TrHG spricht generell von «Gesetzesverstössen» und im Besonderen von einer Weigerung, den rechtmässigen Zustand wiederherzustellen (vgl. BuA 2013/42, S. 89).»

¹⁸³ Zunächst verneint die FMA die Vertrauenswürdigkeit der Verfügungsadressaten nach Art. 6 Abs. 2 i.V.m. Art. 25 Abs. 1 Bst. a TrHG. Art. 5 Abs. 1 Bst. b TrHG normiert, dass der Antragsteller bzw. der Bewilligungsinhaber vertrauenswürdig sein muss und verweist diesbezüglich auf Art. 6 TrHG. Ebenso normiert

Art. 14 Abs. 1 Bst. a, d, e und f TrHG, dass die tatsächlich leitende Person, die qualifiziert beteiligten Personen, die Mitglieder des Verwaltungsrates und die Treuhandgesellschaft selbst vertrauenswürdig i.S.d. Art. 6 TrHG sein müssen. Der aufsichtsrechtliche Zweck des Art. 6 TrHG liegt darin, dass nur vertrauenswürdige Personen zur Ausübung des Treuhänderberufs zugelassen werden. Wie auch nach anderen finanzmarktrechtlichen Erlassen haben sämtliche Mitglieder der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrats eines Instituts jederzeit persönlich zuverlässig, aufrichtig und unvoreingenommen zu sein. Nach Auffassung der FMA steht das festgestellte Verhalten der Parteien im klaren Widerspruch zu den Anforderungen an eine vertrauenswürdige und einwandfreie Geschäftsführung.

¹⁸⁴ Alsdann bejaht die FMA vorliegend eine Verletzung gesetzlicher Pflichten in schwerwiegender Weise (Art. 25 Abs. 1 Bst. b TrHG). Sie führt aus:

«Nach Art. 25 Abs. 1 Bst. b TrHG kann Treuhändern und Treuhandgesellschaften die Bewilligung entzogen werden, wenn sie gesetzliche Pflichten oder behördliche Anordnungen in schwerwiegender Weise verletzen, insbesondere der Aufforderung der FMA zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands nicht Folge geleistet wird.

¹⁸⁵ Art. 25 Abs. 1 Bst. b TrHG spricht nunmehr generell von Gesetzesverstössen und im Besonderen von einer Weigerung, den rechtmässigen Zustand wiederherzustellen. Der Klarheit halber und insbesondere im Hinblick auf dessen praktische Bedeutung wurde der letztere Tatbestand explizit aufgeführt (vgl. BuA 2013/42, S. 89 f.)

¹⁸⁶ Nach Auffassung der FMA setzt Art. 25 Abs. 1 Bst. b TrHG (im Gegensatz zu Art. 6 Abs. 2 Bst. d TrHG) keinen rechtskräftigen aufsichtsrechtlichen Entscheid voraus, so dass eine festgestellte Verletzung gesetzlicher

Pflichten oder behördlicher Anordnungen in schwerwiegender Weise für einen Bewilligungsentzug ausreichend ist.»

¹⁸⁷ Ausgehend vom festgestellten Sachverhalt liegen nach Auffassung der FMA Pflichtverletzungen vor hinsichtlich der Einhaltung der Governance-Vorschriften (Art. 22a ff. TrHG) und des SPG. Im Gesamtbild bewertet die FMA das Verhalten der Parteien als schwerwiegend und erachtet daher jedenfalls das erste Tatbestandsmerkmal des Art. 25 Abs. 1 Bst. b TrHG als erfüllt.

¹⁸⁸ Zum Entzug der Treuhänderbewilligung im Licht des öffentlichen Interesses und des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit hält die FMA fest:

«Der Entzug der Treuhänderbewilligung ist im gegenständlichen Fall das einzig geeignete Mittel, um das im öffentlichen Interesse liegende Ziel zu erreichen, die Integrität und Funktionsfähigkeit des Treuhandsektors sowie das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Einhaltung gesetzlicher Berufspflichten sicherzustellen. Die Massnahme bezweckt, Missständen entgegenzuwirken und präventiv auf die Einhaltung der gesetzlichen Governance-Bestimmungen hinzuwirken.

¹⁸⁹ Ein milderer, ebenso wirksames Mittel zur Erreichung des angestrebten Ziels ist nicht ersichtlich.

¹⁹⁰ Die Verhängung eines befristeten Tätigkeitsverbots i.S.d. Art. 55 Abs. 1 Bst. c TrHG ist im gegenständlichen Fall naturgemäss nicht die geeignete Massnahme. Sinn und Zweck eines befristeten Tätigkeitsverbots ist es, eine Tätigkeit bis zur Klärung der Sachlage zu untersagen und somit provisorisch potenzielle Gefahren entgegenzuwirken. Die Sachlage wurde ausreichend erörtert und konnten sämtliche Gesamtumstände festgestellt werden. Insbesondere stellt auch die eingesetzte Beobachterin kein taugliches alternatives Mittel dar. Auch die Einsetzung eines Sonderbeauftragten, der mitunter sämtliche sanktionskritischen Geschäfts-

beziehungen abbricht, vermag den Verlust der Vertrauenswürdigkeit nicht zu sanieren. Eine Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes, entweder durch einen Sonderbeauftragten oder die Parteien selbst, vermag unter besonderer Berücksichtigung aller festgestellten Gesamtumstände nichts an den spruchmässig getroffenen Massnahmen zu ändern.»

¹⁹¹ Die FMA nimmt ebenfalls Stellung zu den Kosten der ausserordentlichen Vor-Ort-Kontrolle; diese bestehen dem Grunde und der Höhe nach zu Recht. In grundsätzlicher Hinsicht führt die FMA aus:

«Gemäss Art. 55 Abs. 4 TrHG kann die FMA bei Verdacht eines Verstosses gegen die Bestimmungen des TrHG, bei Vorliegen von Anhaltspunkten zu einem solchen Verstoß oder zum Schutz von Kunden, Vor-Ort-Kontrollen durchführen lassen. Die Vor-Ort-Kontrolle kann auch durch Dritte vorgenommen werden, die dazu von der FMA beauftragt sind (Art. 54 Abs. 2 TrHG). Sofern im Zuge einer solchen Vor-Ort-Kontrolle eine Verletzung von aufsichtsrechtlichen Bestimmungen festgestellt wird, sind die Kosten der Vor-Ort-Kontrolle vom geprüften Treuhänder oder von der geprüften Treuhandgesellschaft zu tragen.

¹⁹² Gestützt auf Art. 28 Abs. 1 Bst. c SPG kann die FMA ausserordentliche Kontrollen durchführen oder durchführen lassen, wenn Anhaltspunkte für Zweifel über die Wahrnehmung von Sorgfaltspflichten bestehen oder Umstände vorliegen, die den Ruf des Finanzplatzes als gefährdet erscheinen lassen. Gemäss Art. 25 Abs. 3 SPG sind die Kosten einer ausserordentlichen Kontrolle i. S. v. Art. 28 Abs. 1 Bst. c SPG dem kontrollierten Sorgfaltspflichtigen aufzuerlegen, falls durch die Untersuchung eine Verletzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen festgestellt wird. Die Kosten für die ausserordentliche Kontrolle werden vollumfänglich vom Staat getragen, falls dem Kontrollierten kein Verstoß gegen geltendes Recht nachgewiesen werden kann (BuA 2010/123, S. 17/18 und S. 25/26).»

¹⁹³ Aufgrund des Berichts über die ausserordentliche Kontrolle musste festgestellt werden, dass die Parteien wiederholt aufsichtsrechtliche Bestimmungen nach dem TrHG und dem SPG verletzt haben. Die insofern anfallenden Kosten sind daher den Verfügungsadressaten aufzuerlegen.

ENTSCHEIDUNG DER FMA-BK

¹⁹⁴ Gegendie Verfügung der FMA erhoben X und der Trust Y Beschwerde bei der FMA-BK. Der Beschwerde wurde mit der Massgabe keine Folge gegeben, dass der Entzug der Bewilligungen nach Art. 25 Abs. 1 lit. b TrHG erfolgt.

¹⁹⁵ Die FMA-BK lässt es zunächst dahingestellt, ob Art. 6 TrHG nicht abschliessend ist und damit Art. 25 Abs. 1 lit. a TrHG anzuwenden wäre. Denn der Entzug ist nach Auffassung der FMA-BK jedenfalls nach Art. 25 Abs. 1 lit. b TrHG, der generell Gesetzesverstöße umfasst, auszusprechen.

¹⁹⁶ Umfassend stützt sich die FMA-BK auf die Richtlinie der Treuhandkammer betreffend die Einhaltung ausländischer Sanktionen, die am 27. November 2024 von der Kammer gestützt auf Art. 64 Abs. 1 Bst. h und i TrHG erlassen worden ist. Die FMA-BK zitiert wörtlich die einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie: Ingress zum Ziel der Richtlinie; Art. 1 Geltungsbereich; Art. 2 Branchenstandard; Art. 3 Pflichten zur Einhaltung von OFAC-Sanktionen. Die FMA-BK hält fest, dass die Beschwerdeführer unzweifelhaft gegen die Richtlinie verstossen, insbesondere gegen deren Art. 3 Bst. d, welcher lautet:

«d) Die Berufsangehörigen verpflichten sich, bereits erkannte bestehende Geschäftsbeziehungen mit Bezug zu OFAC-Sanktionen – soweit regulatorisch zulässig – unverzüglich zu beenden, soweit diese nicht bereits unverzüglich nach Inkrafttreten der FMA-Mitteilung 2024/2 beendet worden sind. [...]»

¹⁹⁷ Die FMA-BK stellt sodann klar, dass eine von der Treuhandkammer gestützt auf Art. 64 Abs. 1 Bst. h und i TrHG erlassene Richtlinie eine verbindliche generelle, an Treuhänder und Treuhandgesellschaften gerichtete Norm darstellt, die unter den weiten Begriff der «Verordnung» fällt. An diese haben sich die Beschwerdeführer zu halten. Alsdann führte die FMA-BK aus:

¹⁹⁸ «Es kann kein Zweifel daran bestehen, dass der in Art. 25 Abs. 1 lit. b TrHG verwendete Begriff «gesetzliche Pflichten» materiell zu verstehen ist und damit auch Verordnungen umfasst (idS StGH 1981/010 LES 1982, 122 Erw 10 – jedes gültige Gesetz im materiellen Sinn, mag es sich also um ein Verfassungs- oder ein einfaches Gesetz oder um eine blossе Verordnung handeln; [...])

Durch das nunmehr seit über einem Jahr andauernde beharrliche Weigern, die Geschäftsbeziehung zu den vier erwähnten Entitäten abubrechen, verstossen die Beschwerdeführer in schwerwiegender Weise gegen die sie aus der erwähnten Richtlinie treffende, nach dem Gesagten als «gesetzlich» anzusehenden Pflicht, was angesichts der, wie die Plenarversammlung der Treuhandkammer völlig zutreffend erkannt und in der erwähnten Richtlinie deutlich zum Ausdruck gebracht hat, dem Finanzplatz und dem Land Liechtenstein drohenden eminenten Gefahren zwingend zum Entzug der Bewilligungen führen muss. Ein gleich effektives gelinderes Mittel steht nicht zur Verfügung.»

¹⁹⁹ Schliesslich hält die FMA-BK fest, dass die Verfügung der FMA keine Strafe darstellt und dass sie im öffentlichen Interesse und unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips erlassen worden ist:

«Da es vorliegend um kein Strafverfahren geht, kann der Grundsatz *nulla poena sine lege* nicht berührt sein. Es werden die Beschwerdeführer auch nicht, wie sie es verneinen, mit einem Berufsverbot «bestraft». Der Entzug der Bewilligung ist keine Strafe, sondern die

Folge der über ein Jahr andauernden, gegen die aus der THK-Richtlinie vom 27.11.2024 resultierende Verpflichtung verstossende Weigerung der Beschwerdeführer, die Geschäftsbeziehungen abubrechen. Hätten sie sich richtlinienkonform verhalten, dürften sie auch weiterhin als Treuhänder bzw. Treuhandgesellschaft tätig sein.

[...]

Erforderlichkeit: Wie sonst sollen die Beschwerdeführer dazu gebracht werden, die erwähnte Richtlinie einzuhalten, nachdem sie sich seit über einem Jahr weigern, dies zu tun? Gelindere Mittel, die Beschwerdeführer dazu zu bringen, sind nicht ersichtlich und werden von ihnen auch nicht vorgeschlagen – im Gegenteil: Sie weigern sich weiterhin! Damit gibt es nur mehr den Entzug als Massnahme.»

²⁰⁰ Ebenfalls zur angefochtenen Auferlegung von Kosten nach Art. 25 Abs. 3 SPG nimmt die FMA-BK Stellung. Auch diesbezüglich wird der Beschwerde keine Folge gegeben. Die FMA-BK hält fest:

«In der angefochtenen Verfügung wurden [...] umfangreiche Sachverhaltsfeststellungen getroffen [...], aus welchen sich in der rechtlichen Würdigung zahlreiche Beanstandungen (Verstösse gegen das SPG) ergaben. Dies wird in der Beschwerde weitgehend unbekämpft gelassen, weshalb unzweifelhaft durch die Untersuchung nicht nur eine, sondern zahlreiche Verletzungen aufsichtsrechtlicher Bestimmungen festgestellt wurden und folglich die Kosten der ausserordentlichen Kontrolle die Beschwerdeführer zu tragen haben (Art. 25 Abs. 3 SPG). Denn bei festgestellten Verletzungen aufsichtsrechtlicher Bestimmungen besteht betreffend die Auferlegung der Kosten «kein Spielraum», sodass «jegliche Verletzung» aufsichtsrechtlicher Bestimmungen, die durch die Untersuchung festgestellt wird, die Kostenfolge nach sich zieht (BuA 123/2010, 34 und 54).»

Anmerkung der FMA

²⁰¹ Die im vorliegenden Fall ergangene Entscheidung ist für die FMA und deren Aufsichtspraxis von besonderer Bedeutung.

Die FMA ordnete in diesem Fall mittels prozessleitender Verfügung eine ausserordentliche Vor-Ort-Kontrolle an und setzte angesichts konkreter Sanktions- und Reputationsrisiken mittels einstweiliger Verfügung eine Beobachterin ein. Diese Entscheidung ist in Rechtskraft erwachsen.

In weiterer Folge entzog die FMA die Treuhänderbewilligungen primär gestützt auf Art. 25 Abs. 1 Bst. a TrHG wegen fehlender Vertrauenswürdigkeit. Die zusätzlich festgestellten Pflichtverletzungen gegen das TrHG und das SPG qualifizierte die FMA als schwerwiegend, womit sie auch den Entzugstatbestand nach Art. 25 Abs. 1 Bst. b TrHG als erfüllt erachtete.

Die FMA-BK bestätigte die Entscheidung der FMA und stellte klar, dass die von der liechtensteinischen Treuhandkammer gestützt auf Art. 64 Abs. 1 Bst. h und i TrHG erlassene Richtlinie betreffend die Einhaltung ausländischer Sanktionen vom 27. November 2024 eine verbindliche, generell-abstrakte Norm und damit ein Gesetz im materiellen Sinn darstellt. Die beharrliche Missachtung der darin normierten Pflichten – insbesondere der Verpflichtung zur unverzüglichen Beendigung bestehender Geschäftsbeziehungen mit OFAC-Bezug – stellt eine schwerwiegende Verletzung gesetzlicher Pflichten im Sinne von Art. 25 Abs. 1 Bst. b TrHG dar und rechtfertigt bei fortgesetzter Nichtbefolgung den Entzug der Treuhänderbewilligung, ohne dass mildere aufsichtsrechtliche Massnahmen als gleich wirksam in Betracht kommen.

Des Weiteren ist nach Ansicht der FMA-BK massgeblich, dass die Beschwerdeführer den ihnen aus der THK-Richtlinie vom 27. November 2024 obliegenden

Pflichten nicht nachgekommen sind und dass weder die SECO-Freigabe einzelner Transaktionen im Rahmen der laufenden Verwaltung noch die Einsetzung eines Beobachters daran etwas zu ändern vermögen.

Die FMA-BK hielt zudem fest, dass der Entzug der Treuhänderbewilligung keine Strafe und kein Berufsverbot darstellt und daher den Grundsatz nulla poena sine lege nicht berührt, sondern die aufsichtsrechtliche Folge der beharrlichen Missachtung der aus der THK-Richtlinie vom 27. November 2024 resultierenden Pflichten darstellt.

Hinsichtlich der Kostentragung nach dem SPG führte die FMA-BK aus, dass bei im Rahmen einer ausserordentlichen Kontrolle festgestellten Verletzungen aufsichtsrechtlicher Bestimmungen die Kosten der Untersuchung gemäss Art. 25 Abs. 3 SPG zwingend den Beschwerdeführern aufzuerlegen sind, da bei festgestellten – auch bloss formalen – Verstössen kein Spielraum besteht (BuA 123/2010, 34 und 54).

Die Beschwerde gegen den Bewilligungsentzug wurde beim OGH als Verwaltungsgerichtshof erhoben. Die Entscheidung der FMA-BK ist derzeit nicht rechtskräftig.

AUSKUNFTSERTEILUNG UND ÜBERMITTLUNG VON DOKUMENTEN; KEINE GESONDERTE ANFECHTBARKEIT

Verfügung der FMA

²⁰² Mit Verfügung hat die FMA der X AG gestützt auf Art. 28 Abs. 4 SPG aufgetragen, ihr binnen zwei Wochen ab Rechtskraft der Verfügung sämtliche Sorgfaltpflichtunterlagen zu konkret benannten Geschäftsbeziehungen (Fonds) zu übermitteln.

²⁰³ Die X AG ist eine im Handelsregister Liechtenstein eingetragene Aktiengesellschaft, welche über eine Bewilligung der FMA nach dem AIFMG und dem UCITSG verfügt. Aufgrund dessen ist die X AG befugt, in Liechtenstein die Dienstleistung der individuellen Portfolioverwaltung zu erbringen. Diese Tätigkeit zählt zum Kerngeschäft der X AG. Auf Grundlage der liechtensteinischen Bewilligung ist die X AG überdies in der Offshore-Insel A als Fondsmanager anerkannt. Dort verfügt sie weder über einen rechtlichen Sitz noch über eine Niederlassung.

²⁰⁴ Anlässlich der Durchführung einer Vor-Ort-Kontrolle in den Räumlichkeiten der X AG verlangte die FMA Unterlagen betreffend die Geschäftsbeziehungen zu professionellen Kunden, welche in A domiziliert sind. Die X AG machte geltend, sie sei dazu nicht verpflichtet, da sie bezüglich des A-Geschäfts lediglich in A sorgfaltspflichtig sei, nicht jedoch in Liechtenstein. Im Hinblick auf die aufgetragene Auskunftserteilung und Unterlagenübermittlung beantragte sie eine rechtsmittelfähige Verfügung.

²⁰⁵ Die FMA führt zunächst aus, dass sie ausschliesslich ihre eigene Zuständigkeit nach liechtensteinischem Recht festzustellen habe und die Zuständigkeit der Behörden von A nicht verfahrensgegenständlich sei. Aufgrund ihrer Bewilligung ist die X AG gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. i SPG als Sorgfaltspflichtige zu qualifizieren. Sie übt die Dienstleistung der individuellen Portfolioverwaltung für Kunden in A berufsmässig aus. Die FMA hält fest:

²⁰⁶ «Gegenständlich ist von Bedeutung, dass ein Sorgfaltspflichtiger gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. i SPG sorgfaltspflichtige Tätigkeiten von Liechtenstein aus erbringt. [...]

²⁰⁷ Das SPG und die SPV sind immer dann anzuwenden, wenn ein Sorgfaltspflichtiger nach Art. 3 Abs. 1 oder 2 SPG im Sinne des Art. 5 Abs. 2 SPG tätig wird bzw. einen Zweifel oder Verdacht hat. Dabei wird

grundsätzlich vom Territorialitätsprinzip ausgegangen. Demgemäss ist die liechtensteinische Sorgfaltspflichtgesetzgebung immer dann anwendbar, wenn Tätigkeiten im Sinne des Art. 3 Abs. 1 SPG in bzw. von Liechtenstein aus ausgeübt werden [...].

²⁰⁸ Seitens der [X AG] erfolgen keine Reisetätigkeiten nach [A]. Die seitens der [X AG] erbrachten Dienstleistungen werden an ihrem einzigen rechtlichen Sitz in Vaduz, Liechtenstein erbracht. Ebenso werden auch sämtliche Unterlagen zu den verfahrensgegenständlichen [Fonds] in Vaduz verwahrt. Darüber hinaus wurde die Korrespondenz unter einer Mailadresse geführt, welche eindeutig Liechtenstein zurechenbar ist. Die charakteristische Leistungserbringung (gegenständlich die individuelle Portfolioverwaltung) durch die [X AG] erfolgt somit in Liechtenstein bzw. jedenfalls von Liechtenstein aus und ist folglich dem liechtensteinischen Hoheitsgebiet zuzurechnen.»

²⁰⁹ Demzufolge untersteht die X AG dem SPG und hat gemäss Art. 28 Abs. 4 SPG den Aufsichtsbehörden auf Verlangen sämtliche Auskünfte zu erteilen sowie Unterlagen und Abschriften zu übermitteln, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen dieses Gesetzes benötigen. Bei den zur Diskussion stehenden Geschäftsbeziehungen handelt es sich um sorgfaltspflichtenrechtlich relevante Geschäftsbeziehungen, sodass der FMA die relevanten Unterlagen zur Verfügung zu stellen sind.

ENTSCHEIDUNG DER FMA-BK

²¹⁰ Gegen die Verfügung der FMA erhob die X AG Beschwerde bei der FMA-BK. Diese hob die angefochtene Verfügung ersatzlos auf, soweit die X AG darin im Hinblick auf die A-Geschäftsbeziehungen als Sorgfaltspflichtige gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst i SPG qualifiziert worden war. Im Übrigen wurde die Beschwerde zurückgewiesen.

²¹¹ Die FMA-BK erklärt die Beschwerde als unzulässig. Die Anordnung der FMA, wonach der Beschwerdeführerin aufgetragen wurde, Sorgfaltspflichtunterlagen vorzulegen, «stellt nichts anders als eine prozessleitende Verfügung dar. Derartige prozessleitende Verfügungen sind jedoch nach ständiger Rechtsprechung der Instanzgerichte nicht gesondert anfechtbar.» Die FMA-BK führt dazu im Weiteren aus:

²¹² «Verfahrensleitende Verfügungen dienen nämlich nur der Ermittlung des Sachverhalts, der einer allfälligen nachfolgenden Entscheidung zugrunde gelegt werden kann, weshalb eine Entscheidung darüber, ob und welche Ermittlungshandlungen zu erfolgen haben, nicht gesondert angefochten werden kann, weil sie nicht an sich in die persönlichen Rechte des Betroffenen eingreift.

[...]

²¹³ Erst nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens kann eine entsprechende Endentscheidung (allenfalls in Form einer Feststellungsentscheidung) ergehen. Dies findet seinen Ausdruck auch darin, dass es zwar von der Rechtsprechung anerkannt ist, dass auch im Verwaltungsrecht Feststellungsverfügungen zulässig sind (VGH 2012/108 LES 2013, 15), jedoch Voraussetzung dafür das Vorliegen eines Feststellungsinteresses und das Fehlen eines anderen Rechtsbehelfs ist. In dieser Phase des Verfahrens besteht für die Beschwerdeführerin kein rechtliches Interesse an einer entsprechenden Feststellung. Im Übrigen würde dies, würde man ein Feststellungsinteresse bejahen, dazu führen, dass prozessleitende Verfügungen – wie hier – noch vor Abschluss des Ermittlungsverfahrens im Umwege einer Feststellungsverfügung bekämpft werden könnten, was jedoch nicht mit der ratio legis (effektive Sicherstellung der Sorgfalt bei der berufsmässigen Ausübung der dem SPG unterstellten Tätigkeiten und effektive Bekämpfung der Geldwäsche, organisierten Kriminalität und Terrorismusfinanzie-

rung im Sinne des SPG) nicht zu vereinbaren ist [...]. So kommen der Finanzmarktaufsicht nach Art 28 SPG umfangreiche Kompetenzen zu, insbesondere die Anordnung von ordentlichen (Art 24 SPG) oder ausserordentlichen Kontrollen (Art 25 SPG), was nur dann effektiv ist, wenn diese Kontrollen umgehend und umfassend vollzogen und nicht durch Rechtsbehelfe oder Rechtsmittel der Betroffenen verzögert oder beeinträchtigt werden können.»

²¹⁴ Zudem wies die FMA-BK darauf hin, dass die fachliche Qualifikation der Geschäftsleiter als dauerhafte Zulassungsvoraussetzung i.S.d. UCITSG ernsthaft in Zweifel stünde, sollte die X AG an der offenkundig der ständigen Rechtsprechung widersprechenden Auffassung festhalten, nicht zur vollständigen Herausgabe der von der FMA nach dem SPG angeforderten Unterlagen verpflichtet zu sein.

URTEIL DES VGH

²¹⁵ Gegen die Entscheidung der FMA-BK erhob die X AG Beschwerde beim VGH. Dieser wies die Beschwerde ab und bestätigte die angefochtene Entscheidung.

²¹⁶ In grundsätzlicher Hinsicht führt der VGH zunächst aus:

«Die FMA als Aufsichtsbehörde trifft im Rahmen ihrer Aufsicht über die Sorgfaltspflichtigen die erforderlichen Massnahmen. Sie kann insbesondere ordentliche und ausserordentliche Kontrollen über die Einhaltung der Bestimmungen des SPG durchführen oder durchführen lassen (Art. 28 Abs. 1 Bst. b und c SPG). Sowohl die Sorgfaltspflichtigen als auch Dritte haben der FMA auf Verlangen sämtliche Auskünfte zu erteilen sowie Unterlagen und Abschriften zu übermitteln, die die FMA zur Erfüllung ihrer Aufsichtstätigkeit im Rahmen des SPG benötigt (Art. 28 Abs. 4 und 1b SPG). Diese Pflicht geht allen staatlich anerkannten Pflichten zur Verschwiegenheit vor (Art. 28 Abs. 4 SPG).»

²¹⁷ Der VGH hält alsdann fest, dass durch die Entscheidung der FMA-BK offenbleibe, ob die Beschwerdeführerin dem SPG unterliegt oder nicht. Darüber habe die FMA durch neuerliche Entscheidung zu befinden, welche ihrerseits angefochten werden könne:

«Es ist zwar richtig, dass durch die Aufhebung von Spruchpunkt 1 der FMA-Verfügung nicht rechtskräftig festgestellt ist, dass die Beschwerdeführerin in Bezug auf die genannten Geschäftsverbindungen nicht dem SPG unterliegt, doch ist die Beschwerdeführerin dennoch durch die Aufhebung von Spruchpunkt 1 der FMA-Verfügung nicht beschwert, weil die Beschwerdeführerin eine allfällige neuerliche Entscheidung der FMA, die Beschwerdeführerin unterliege in Bezug auf die genannten Geschäftsbeziehungen dem SPG, wiederum mit Beschwerde an die FMA-BK und an den Verwaltungsgerichtshof wird anfechten können. Die Beschwerdeführerin ist somit in ihrem Beschwerderecht nicht beeinträchtigt. Eine Rechtsverweigerung liegt nicht vor.»

²¹⁸ Eine andere Frage ist hingegen, so der VGH, ob eine verfahrensleitende Verfügung selbstständig mit Verwaltungsbeschwerde (Art. 90 Abs. 1 LVG) an die Rechtsmittelinstanz anfechtbar ist. Der VGH verneint die Frage, unter Bezugnahme auf die «stete Rechtsprechung». Er zitiert aus seinem Urteil vom 31. März 2023 (zu VGH 2023/007) wie folgt:

²¹⁹ *«Verfahrensleitende Verfügungen, wie die verfahrensgegenständliche, dienen nur der Ermittlung des Sachverhalts, der einer allfälligen nachfolgenden Entscheidung zugrunde gelegt werden kann. Eine Entscheidung darüber, ob und welche Ermittlungshandlung zu erfolgen hat, kann deshalb nicht gesondert angefochten werden, weil sie nicht an sich in die persönlichen Rechte des Betroffenen eingreift. Sie ist weder rechtsgestaltend (Art. 86 Abs. 2 Bst. a LVG) noch rechtsfeststellend (Art. 86 Abs. 2 Bst. b LVG)*

(OGH SV.2021:9 Erw. 7.5., LES 2021, 211). Treten im Ermittlungsverfahren allfällige Verfahrensmängel auf, steht den Betroffenen das Recht zu, diese im Hauptverfahren geltend zu machen. Dabei können alle mit der verfahrensleitenden Verfügung angeordneten Massnahmen, wie hier der Vor-Ort-Kontrolle, und mit deren Durchführung in Zusammenhang stehenden Fragen aufgeworfen werden (StGH 1999/58). Der Grundsatz, dass verfahrensleitende Verfügungen nicht angefochten werden können, dient der Verfahrensbeschleunigung und damit der Verfahrensökonomie, was im öffentlichen Interesse liegt (VGH 2017/061 Erw. 2.).»

URTEIL DES StGH

²²⁰ Gegen das Urteil des VGH reichte die X AG Individualbeschwerde beim StGH ein. Dieser gab der Beschwerde keine Folge und erkannte zu Recht, dass die Beschwerdeführerin durch das Urteil des VGH in ihren verfassungsmässig und durch die EMRK gewährleisteten Rechten nicht verletzt ist.

²²¹ Der StGH hält fest, dass das Urteil des VGH letztinstanzlich i.S.d. Art. 15 Abs. 1 StGHG ist. Es sei aber zu fragen, ob die angefochtene Entscheidung auch als enderledigend zu qualifizieren sei. Dazu führt der StGH aus:

²²² *«Im Beschwerdefall geht es um die Frage, ob die im ordentlichen Instanzenzug angefochtene FMA-Verfügung eine verfahrensleitende Verfügung ist und ob sie als solche überhaupt selbstständig anfechtbar ist. Wenn Letzteres nicht der Fall ist, dann kann die angefochtene VGH-Entscheidung aber auch nicht enderledigend im Sinne von Art. 15 Abs. 1 StGHG sein. Die vorliegende Individualbeschwerde wäre dann an sich zurückzuweisen. Wenn aber eine Eintretensvoraussetzung im ordentlichen Instanzenzug strittig war und in diesem Zusammenhang eine Grundrechtsverletzung*

geltend gemacht wird, prüft der Staatsgerichtshof diese Frage materiell im Rahmen der Grundrechtsrügen und nicht als Eintretensvoraussetzung [...].»

²²³ Die Beschwerdeführerin rügte die Verletzung des Rechts auf den ordentlichen Richter gemäss Art. 33 Abs. 1 LV und Art. 6 Abs. 1 EMRK, des Beschwerderechts gemäss Art. 43 LV, des Rechts auf rechtliches Gehör gemäss Art. 31 Abs. 1 LV und des Willkürverbots. Da alle diese Grundrechtsrügen letztlich auf dem gleichen Beschwerdevorbringen beruhten, erschien es dem StGH als sinnvoll, vorweg auf dieses einheitliche Vorbringen einzugehen und anschliessend die sich daraus ergebenden Folgerungen für die Grundrechtsrügen zu prüfen.

²²⁴ Der StGH gelangte zum Ergebnis, dass sich die Beschwerdeführerin mit den wesentlichen Vorbringen sowohl der FMA-BK als auch des VGH nicht auseinandergesetzt hatte. Insbesondere sei sie nicht auf das nachvollziehbare Argument der FMA-BK eingegangen, wonach das von der FMA durchgeführte Ermittlungsverfahren noch gar nicht abgeschlossen und deshalb der Entscheid über die Sorgfaltspflicht der Beschwerdeführerin verfrüht erfolgt sei. Bei der fehlenden Auseinandersetzung mit der wesentlichen Argumentation der ordentlichen Instanzen hat die Beschwerdeführerin nach Auffassung des StGH ihre Substantiierungspflicht gemäss Art. 16 i.V.m. Art. 40 Abs. 1 StGHG verletzt. Damit ist den gesamten Beschwerdeausführungen die Grundlage entzogen.

²²⁵ Abschliessend hielt der StGH fest:

«Anzumerken ist aber, dass dem Staatsgerichtshof das angefochtene Urteil des Verwaltungsgerichtshofs auch materiell ohne Weiteres verfassungskonform erscheint, so insbesondere auch insoweit, als verfahrensleitende Verfügungen auch im Verwaltungsverfahren nicht eigenständig anfechtbar sind. Entsprechend sind sie auch nicht enderledigend und können nicht gesondert mit Individualbeschwerde angefochten werden.»

Anmerkung der FMA

²²⁶ Die Entscheidungen der FMA BK und des VGH sind für die FMA von besonderer Bedeutung, da bestätigt wurde, dass Aufforderungen der FMA zur Herausgabe von Sorgfaltspflichtunterlagen – wie sie im Rahmen von Sorgfaltspflichtkontrollen erfolgen – nicht gesondert anfechtbare prozessleitende Verfügungen darstellen. Es handelt sich hierbei um eine gesetzliche Pflicht, der sowohl Sorgfaltspflichtige gemäss Art. 3 SPG als auch Dritte unverzüglich nachzukommen haben.

Die FMA-BK betonte, dass Geschäftsleiter einer Verwaltungsgesellschaft i.S.d. UCITSG fachlich qualifiziert sein müssen. Diese Qualifikation wäre ernsthaft zu bezweifeln, wenn die Beschwerdeführerin weiterhin die klar widerlegte Rechtsauffassung vertritt, sie sei nicht verpflichtet, der FMA auf deren Aufforderung sämtliche verlangten Unterlagen herauszugeben.

Auch der StGH hielt fest, dass das VGH Urteil verfassungskonform ist, insbesondere weil verfahrensleitende Verfügungen im Verwaltungsverfahren nicht selbstständig anfechtbar und daher auch nicht enderledigend sind.

EINLEITUNG EINES VERFAHRENS; KEINE ANFECHTBARE ZUSTÄNDIG- KEITSENTSCHEIDUNG

Verfahren vor der FMA

²²⁷ X ist zugelassener Rechtsanwalt und verfügt über eine Bewilligung nach dem 180a-Gesetz. Er wurde, zusammen mit Y, vom Amt für Justiz zum amtlichen Liquidator von vier OFAC-sanktionierten Stiftungen bestellt und im Handelsregister eingetragen. Kurze Zeit später wurden X und Y als Liquidatoren der Stiftungen durch das Amt für Justiz wieder abberufen und im Handelsregister gelöscht.

²²⁸ Von diesem Sachverhalt erlangte die FMA im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit Kenntnis und ersuchte X gestützt auf Art. 16 Abs. 1 180a-Gesetz i.V.m. Art. 28 Abs. 4 SPG um Beantwortung sämtlicher Fragen sowie um Übermittlung entsprechender Unterlagen. Der Rechtsvertreter von X nahm zur Aufforderung der FMA Stellung, jedoch unterblieben die Beantwortung der erforderlichen Fragen sowie die Übermittlung der entsprechenden Unterlagen.

²²⁹ Im Anschluss daran leitete die FMA ein Verfahren zur Feststellung des Sachverhalts gemäss Art. 26 Abs. 1 FMAG ein. Unter vorläufiger Beurteilung der Rechtslage führte sie zusammenfassend aus:

²³⁰ «Bei einem Feststellungsverfahren nach Art. 26 Abs. 1 FMAG handelt es sich um ein Verfahren, welches von der FMA eingeleitet werden kann, wenn ein Zweifel daran besteht, ob die in Art. 5 Abs. 1 FMAG genannten Erlässe (darunter das SPG) eingehalten werden oder der Ruf des Finanzplatzes als gefährdet erscheint (vgl. BuA 2004/9).

²³¹ Gemäss Art. 1 Abs. 1 SPG regelt das SPG die Sicherstellung der Sorgfalt bei der berufsmässigen Ausübung der diesem Gesetz unterstellten Tätigkeiten. Es bezweckt die Bekämpfung der Geldwäsche, organisierten Kriminalität und Terrorismusfinanzierung im Sinne des Strafgesetzbuches (Art. 1 Abs. 2 SPG).

²³² Die Aufsicht und der Vollzug des SPG obliegt gemäss Art. 23 Abs. 1 Bst. a SPG der FMA und haben die Sorgfaltspflichtigen gemäss Art. 28 Abs. 4 SPG den Aufsichtsbehörden auf Verlangen sämtliche Auskünfte zu erteilen sowie Unterlagen und Abschriften zu übermitteln, die diese zur Erfüllung ihrer Aufsichtstätigkeit im Rahmen dieses Gesetzes benötigt. Diese Pflicht geht allen staatlich anerkannten Pflichten zur Verschwiegenheit vor.

²³³ Ein Liquidator unterliegt im Rahmen der Ausübung seines Mandates der Sorgfaltspflicht nach Art. 3 Abs. 1 Bst. k Ziff. 2 oder Ziff. 4 SPG. Dabei haben vom Handelsregister nach Art. 133 PGR amtlich bestellte Liquidatoren im Liquidationsverfahren grundsätzlich dieselben Pflichten und Verantwortlichkeiten wie der ordentlich bestellte Liquidator nach Art. 132 PGR. Hinsichtlich der Wahrnehmung der Sorgfaltspflichten entspricht es aber nicht dem Sinn und Zweck des SPG, dass der Liquidator nochmals sämtliche Sorgfaltspflichten, für die das bisherige Organ bereits sorgfaltspflichtig war, neu erfüllt. Dies bedeutet, dass sich der Liquidator bei Übernahme des Mandates Zugang zu den Sorgfaltspflichtunterlagen verschaffen muss. Sollten ihm aufgrund der Sorgfaltspflichtunterlagen Zweifel in Bezug auf die Identität des Vertragspartners oder der wirtschaftlich berechtigten Person entstehen, so hat er die Feststellung und Überprüfung des Vertragspartners bzw. der wirtschaftlich berechtigten Person neu selbst vorzunehmen.»

²³⁴ Um die Anwendung der Sorgfaltspflichten hinsichtlich der verfahrensgegenständlichen Stiftungen durch X abschliessend überprüfen zu können, erliess die FMA die Aufforderung, eine schriftliche Stellungnahme einzureichen und sämtliche relevanten Nachweise sowie die vollständigen Sorgfaltspflichtunterlagen betreffend die Stiftungen der FMA zu übermitteln.

ENTSCHEIDUNG DER FMA-BK

²³⁵ Gegen die Einleitung des Feststellungsverfahrens der FMA erhob X Beschwerde bei der FMA-BK. Diese wies die Beschwerde als unzulässig zurück.

²³⁶ Die FMA-BK hielt fest:

«Ob das Schreiben vom 27.08.2025 iSd Rechtsprechung des VGH (VGH 2015/084 LES 2016, 105) als Verfügung zu qualifizieren ist, mag dahinstehen, denn es ist eine Beschwerde jedenfalls unzulässig: Es entspricht nämlich jahrzehntelanger konstanter Rechtsprechung der liechtensteinischen Rechtsmittelinstanzen, dass prozessleitende Verfügungen nicht bekämpft werden können (VGH 2023/007 LES 2023, 167 Batliner uHa auf zahlreiche Vorjudikate; zuletzt VGH 2024/028). Kann jedoch eine prozessleitende Verfügung nicht bekämpft werden, kann erst recht die Bekanntgabe der Verfahrenseinleitung nicht bekämpft werden (*argumentum a fortiori*). Der VGH instruktiv in VGH 2023/007 Erw. 2: «[Das] Rechtsmittel der Verwaltungsbeschwerde [ist] gegen Erledigungen, die ein Verfahren nicht erledigen, nicht zulässig[...].» Dem ist nichts hinzuzufügen. Damit war die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen und auf das Beschwerdevorbringen nicht weiter einzugehen.»

²³⁷ Im Übrigen, so die FMA-BK, ist die Frage der behaupteten Unzuständigkeit der FMA in dieser Phase des Verfahrens nicht justiziabel. Rechtsschutz erhält eine betroffene Person gegebenenfalls durch Anfechtung einer das Verfahren abschliessenden Entscheidung.

URTEIL DES VGH

²³⁸ Gegen die Entscheidung der FMA-BK erhob X Beschwerde beim VGH. Dieser wies die Beschwerde ab und bestätigte die angefochtene Entscheidung.

²³⁹ Der VGH weist die Argumentation des Beschwerdeführers zurück, die FMA habe eine Zuständigkeitsentscheidung gefällt, nämlich dahingehend, dass sie im konkreten Fall zuständig sei, ein Ermittlungsverfahren (Verfahren zur Feststellung des Sachverhalts) gegen den Beschwerdeführer einzuleiten und durchzuführen. Der VGH führt aus:

²⁴⁰ «Die FMA sorgt für die Gewährleistung der Stabilität des Finanzmarktes Liechtenstein, den Schutz der Kunden, die Vermeidung von Missbräuchen sowie die Umsetzung und Einhaltung anerkannter internationaler Standards (Art. 4 FMAG). Ihr obliegt die Aufsicht und der Vollzug des Finanzmarktaufsichtsgesetzes und weiterer für den Finanzmarkt relevanter Gesetze, wie des Sorgfaltspflichtgesetzes (Art. 5 Abs. 1 Ingress und Bst. p). Besteht der begründete Verdacht, dass Bestimmungen eines Gesetzes, für dessen Vollzug die FMA zuständig ist, wie das Sorgfaltspflichtgesetz, verletzt wurden, kann die FMA ein Verfahren zur Feststellung des Sachverhalts einleiten (Art. 26 Abs. 1 FMAG).»

²⁴¹ Der VGH stellt sodann klar, dass die FMA im gegenständlichen Fall zuständig ist, den relevanten Sachverhalt zu ermitteln und die damit zusammenhängenden Rechtsfragen zu klären. Eine rückwirkende Unzuständigkeit der FMA ergibt sich – unabhängig vom Ausgang des Verfahrens – nicht. Im Weiteren schliesst sich der VGH dem Vorbringen des Beschwerdeführers nicht an, die FMA hätte eine rechtsmittelfähige Zuständigkeitsentscheidung fällen müssen, was sie mit der Verfahrenseinleitung getan habe. Der VGH hält sodann fest:

²⁴² «Nach Art. 24 Abs. 4 LVG hat die Verwaltungsbehörde nur über ihre Unzuständigkeit, nicht auch über ihre Zuständigkeit «mittels Entscheides» abzusprechen. Dies macht auch Sinn. Ist die Behörde unzuständig, soll sie nicht verpflichtet sein, solange Ermittlungshandlungen durchzuführen, bis über ihre Unzuständigkeit im Rechtsmittelverfahren rechtskräftig entschieden ist. Demgegenüber soll es der Verwaltungsbehörde offenstehen, die Ermittlungen auch dann fortzusetzen, wenn eine Verfahrenspartei die Unzuständigkeit der Behörde einwendet. Verwaltungsverfahren sollen möglichst rasch durchgeführt werden (Art. 55 Abs. 2 LVG), denn sie dienen vornehmlich dem öffentlichen Interesse und werden von amtswegen betrieben (Art. 57 Abs. 1, Art. 58 LVG: Amtswegigkeit) [...]»

Abschliessend hält der VGH fest, dass die FMA-BK die Beschwerde zu Recht nicht meritorisch behandelt, sondern zurückgewiesen hat, sodass auch der VGH keine meritorische Entscheidung zu treffen hatte.

Anmerkung der FMA

²⁴³ Der Beschwerdeführer erhob gegen die Verfahrenseinleitung zur Sachverhaltsfeststellung gemäss Art. 26 FMAG Beschwerde an die FMA-BK sowie gegen deren Entscheidung an den VGH. Zur Verfahrenseinleitung brachte der Beschwerdeführer zusammengefasst vor, dass diese zwar formelle Mängel aufweise – unter anderem das Fehlen einer Rechtsmittelbelehrung, die fehlende ausdrückliche Bezeichnung als Verfügung sowie das Unterbleiben einer formalen Bezeichnung des Spruchs –, jedoch materiell-rechtlich als rechtsmittelfähige Entscheidung zu qualifizieren sei. Die FMA hätte enderlegend im Sinne von Art. 90 Abs. 1 LVG entschieden.

Die Entscheidungen der FMA-BK und des VGH sind für die FMA von besonderer Bedeutung, da erstmals über die Zulässigkeit einer Verfahrenseinleitung nach Art. 26 Abs. 1 FMAG entschieden wurde. Sowohl

die FMA-BK als auch der VGH bestätigen die Rechtsansicht der FMA, wonach ein Feststellungsverfahren nach Art. 26 Abs. 1 FMAG immer eingeleitet werden kann, wenn Zweifel an der Einhaltung der in Art. 5 Abs. 1 FMAG genannten Erlasse bestehen oder der Ruf des Finanzplatzes als gefährdet erscheint. Werden diese Zweifel im Verlauf des Verfahrens ausgeräumt, führt dies nicht zu einer «rückwirkenden Unzuständigkeit» der FMA.

Darüber hinaus verdeutlichen diese Entscheidungen, dass die Bekanntgabe einer Verfahrenseinleitung als solche nicht anfechtbar ist. Rechtsschutz erlangen Betroffene durch die Anfechtung einer das Verfahren abschliessenden und sie belastenden Straf-, Administrativ- oder Kostenentscheidung.

Der VGH hielt überdies fest, dass die Verwaltungsbehörde nach Art. 24 Abs. 4 LVG nur über ihre Unzuständigkeit, nicht hingegen über ihre Zuständigkeit mittels Entscheids abzusprechen hat. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers stellt die Verfahrenseinleitung daher keine anfechtbare Zuständigkeitsentscheidung der FMA dar.

ANHANG

STICHWORTVERZEICHNIS

Die Zahlen verweisen auf die Randziffern des Textes.

Asset Management und Märkte

– Betriebsstätte, inländische	65 ff.
– Portfolioverwaltung, Delegation	48 ff., 52
– «shared office»	67 ff.
– Vermögensverwaltungsgesellschaft, Organisation	65 ff., 68 ff.
– Vertraglich gebundene Vermittler	55 ff., 58 ff.
– Website, Verantwortlichkeit	56 ff., 60 ff.
– Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands	57, 63
– Wohlverhaltensregeln, Verletzung derselben	48 ff.

Banken

– Basiskonto nach Zahlungskontengesetz	29 ff.
– E-Geld-Institut, Organisation	33 ff.
– Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit	1 ff., 4 ff., 19
– Organisationsreglement	38 ff.
– Risikomanagement und Zahlungsverkehr	43 ff.
– Unterwerfungserklärung	siehe dort
– Verwaltungsrat, Zusammensetzung und Aufgaben	2 ff., 9 ff., 35 f.
– Warnmeldungen	14 ff.
– Weiterbildung von Inhabern von Schlüsselfunktionen	6 ff.
– Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands	1 ff., 33 ff.

Geldwäschereiprävention und Andere Finanzintermediäre

– Anwendbarkeit der Sorgfaltspflichtgesetzgebung, räumliche	205 ff., 217
– Auskunftspflichten	116 ff., 202 ff., 214, 228 ff., 238 ff.
– Ausländisches Sanktionsrecht	siehe OFAC-sanktionierte Personen und Geschäftsbeziehungen
– Berufspflichten nach TrHG	147 ff., 178 ff.
– Entzug der Treuhänderbewilligung	142 ff., 178 ff., 182 ff., 194 f.
– Geschäftsprofil	157 ff.
– Liquidator, Bestellung und Aufgaben	227, 233
– OFAC-sanktionierte Personen und Geschäftsbeziehungen	116 ff., 128 ff., 144 ff., 153 ff., 196 ff.
– Portfolioverwaltung, individuelle	202 ff.
– Risikomanagement	125 ff., 150 ff., 164 ff.
– Sorgfaltspflichten gemäss SPG	128 ff., 156 ff., 176 f., 231 ff., 238 ff.
– Staaten mit strategischen Mängeln	124, 173 ff.
– Treuhandkammer, Richtlinien	196 ff.
– Vor-Ort-Kontrollen	142 ff., 191 ff., 200

Unterwerfungserklärung**46, 50, 53****Verhältnismässigkeitsgrundsatz****siehe Verwaltungsverfahren****Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen**

- Abwicklung von Versicherungsverträgen 73 ff., 79, 110 ff.
- Aktionäre mit qualifizierter Beteiligung, Alleinaktionär 78, 85, 92, 105 ff., 109
- Bewilligungsvoraussetzungen 73 ff., 99 ff., 105 ff.
- Entzug der Bewilligung 73 ff., 77 ff., 87 ff., 104 ff.
- Kapitalanforderung 74 f., 83 ff., 89 ff., 107
- Sonderbeauftragte, Einsetzung und Pflichten 104 ff.
- Übertragung von Versicherungsbeständen 73 ff., 104 ff., 110 ff.
- Versicherungsvermittler, Organisation 95 ff.
- Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands 98

Verwaltungsverfahren

- Aufschiebende Wirkung von Verfügungen, Entzug 114, 121, 134 ff.
- Feststellungsverfahren 230, 238 ff.
- Prozessleitende Verfügungen siehe Verfahrensleitende Verfügungen
- Substantiierungspflicht vor dem StGH 224
- Verfahrensleitende Verfügungen 211 ff., 218 ff., 221 ff., 236 f.
- Verfassungsmässige Rechte 220 ff.
- Verhältnismässigkeitsgrundsatz 80, 86, 93, 188 ff., 199
- Versiegelung von Verfahrensunterlagen 139
- Verwarnung als Sanktion 40, 97
- Vorsorgliche Massnahmen, einstweiliger Rechtsschutz 21 ff., 25 ff., 138
- Zivilgericht, Kompetenzen 113

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

180a-G/ 180a-Gesetz	Gesetz betreffend die Aufsicht über Personen nach Art. 180a des Personen- und Gesellschaftsrechts	DeIVO	Delegierte Verordnung
Abs.	Absatz	EBA	Europäische Bankenaufsichtsbehörde
AFMS	Ausschuss für Finanzmarktstabilität	EGG	E-Geldgesetz
AG	Aktiengesellschaft	EIOPA	European Insurance and Occupational Pensions Authority (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versiche- rungswesen und die betriebliche Altersversorgung)
AIFM	Verwalter alternativer Investmentfonds	EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
AIFMG	Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds	EFTA	Europäische Freihandelsassoziation
Art.	Artikel	ESMA	European Securities and Markets Authority (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde)
BankG	Gesetz über die Tätigkeit und Beauf- sichtigung von Banken, Finanzholding- gesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften	EU	Europäische Union
BankV	Verordnung über die Tätigkeit und Beaufsichtigung von Banken, Finanz- holdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften	EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
Bst.	Buchstabe(n)	FATF	Financial Action Task Force on Money Laundering
BuA	Bericht und Antrag	f(f).	(fort)folgende
bzw.	beziehungsweise	FMA	Finanzmarktaufsicht Liechtenstein
CRD	Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kredit- instituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen	FMAG	Gesetz über die Finanzmarktaufsicht
d.h.	das heisst	FMA-BK	FMA-Beschwerdekommision
		idS	in diesem Sinne
		i.S.d.	im Sinne des
		ISG	Gesetz über die Durchsetzung internationaler Sanktionen
		i.V.m./iVm	in Verbindung mit

LES	Liechtensteinische Entscheidungssammlung	TrHG	Treuhändergesetz
LGBI.	Liechtensteinisches Landesgesetzblatt	TVTG	Gesetz über Token und VT-Dienstleister
lit.	litera (Buchstabe)	u.a.	unter anderem(n)
LVG	Gesetz über die allgemeine Landesverwaltungspflege	UCITSG	Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wert- papieren
MiFID	Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.04.2004 über Märkte für Finanzinstrumente,	VersAG	Gesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen
Nr.	Nummer	VersVertG	Versicherungsvertriebsgesetz
OFAC	Office of Foreign Assets Control (USA)	VGH	Verwaltungsgerichtshof
OGH	Fürstlicher Oberster Gerichtshof	vgl.	vergleiche
PGR	Personen- und Gesellschaftsrecht	VVG	Vermögensverwaltungsgesetz
RPR	Revisionsprüfungsrichtlinie	z.B.	zum Beispiel
Rz./Rz	Randziffer	ZDG	Zahlungsdienstegesetz
SECO	(Schweizer) Staatssekretariat für Wirtschaft	Ziff.	Ziffer
SFIU	Stabsstelle Financial Intelligence Unit	ZKG	Zahlungskontengesetz
SICAV	société d'investissement à capital variable; Aktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital		
SPG	Sorgfaltspflichtgesetz		
SPV	Verordnung zum Sorgfaltspflichtgesetz		
StGH	Staatsgerichtshof		
StGHG	Gesetz über den Staatsgerichtshof		
StPO	Strafprozessordnung		

Herausgeber und Redaktion
Finanzmarktaufsicht Liechtenstein
Landstrasse 109
Postfach 279
9490 Vaduz
Liechtenstein

info@fma-li.li
www.fma-li.li

Konzept und Gestaltung
[digicube AG](#)

Die Publikation «FMA-Praxis» erscheint einmal jährlich.
Sie ist in deutscher Sprache auf der FMA-Website erhältlich.
Es erscheint keine gedruckte Version.

Ausgabedatum: Juli 2026